

Mitteilungsblatt

Nr. 51 + 52 · Freitag, 20. Dezember 2024 · Jahrgang 60

VERBANDSGEMEINDE
HAMM(SIEG)
... einfach wir

Ein besinnliches Weihnachtsfest

Allen Mitbürgerinnen und Mitbürgern

wünschen wir für die Festtage Freude, innere Ruhe und Frieden.

Ihr Bürgermeister
Dietmar Henrich
und Ihre Ortsbürgermeister

Sven Merzhäuser
Ralph Hörster
Helmut Rötzel
Axel Mast

Ulf Langenbach
Marc Schwenzfeger
Michael Rzytki
Thomas Christmann

Andreas Knipp
Matthias Ebach
Thomas Holzer
Wolfgang Schumacher

NOTRUF



Allgemeiner Notruf **110** oder **112**

Polizei Notruf 110

Feuerwehr Notruf 112

Rettungsdienst 112



Medizinische Bereitschaftsdienste



Ärztlicher Bereitschaftsdienst

Telefon: 116117

Wenn ohne unmittelbare Behandlung Lebensgefahr besteht oder bleibende gesundheitliche Schäden zu befürchten sind, alarmieren Sie bitte den Rettungsdienst unter 112.



Augenärztlicher Notdienst

01805 112060



Apothekennotdienst

01805 258825 (+ eigene Postleitzahl)

Ansage der nächstliegenden dienstbereiten Apotheke nach Anwahl der o. a. Nummer, ergänzt durch die Postleitzahl des Wohnorts.

Zum Beispiel aus Hamm: **01805 25882557577** –

Oder aus Pracht: **01805 25882557589** · Internet: lak-rlp.de



Kinderärztlicher Notdienst

01805 112057

(Achtung! Bei Lebensgefahr Notruf 112 wählen!)

Die Notdienstzentrale ist dienstbereit:

- von freitags 18 Uhr bis montags 8 Uhr
- von mittwochs 13 Uhr bis donnerstags 8 Uhr
- an Feiertagen vom Vorabend 18 Uhr bis zum folgenden Werktag 8 Uhr



Giftnotruf

0228 19240

24-stündige Bereitschaft der Informationszentrale gegen Vergiftungen der Uniklinik Bonn.



Zahnärztlicher Bereitschaftsdienst

01805 040308

Ansage des Notdienstes zu folgenden Zeiten

- freitags 14 bis 18 Uhr
- samstags 8 Uhr, bis montags 8 Uhr
- mittwochs von 14 bis 18 Uhr
- an Feiertagen von 8 Uhr bis zum Folgetag um 8 Uhr
- an Feiertagen mit einem Brückentag von Donnerstag 8 Uhr bis Samstag 8 Uhr



Krankenhäuser

DRK-Krankenhaus Altenkirchen	02681 88-0
DRK-Krankenhaus Hachenburg	02662 85-0
DRK-Krankenhaus Kirchen	02741 682-0
Antonius-Krankenhaus Wissen	02742 706-0
Kreiskrankenhaus Waldbröl	02291 82-0



Krankentransport

19222 aus allen Ortsnetzen

WEGE ZU IHREM MITTEILUNGSBLATT

Mitteilungsblatt für die Verbandsgemeinde Hamm (Sieg) erscheint wöchentlich freitags.

Auf der Website der Verbandsgemeinde www.hamm-sieg.de finden Sie unter „Aktuelles“ die aktuelle Ausgabe des Mitteilungsblatt als E-Paper.

Redaktionelle Beiträge

Annahmestelle ist die Verbandsgemeindeverwaltung Hamm (Sieg). Bitte senden Sie Ihre Texte (.docx), Fotos (jpg) und Plakate (pdf) per Mail **ausschließlich** an mitteilungsblatt@hamm-sieg.de oder per Briefpost (Rathaus Hamm, z.H. Jana Richartz, Lindenallee 2, 57577 Hamm (Sieg)). Nähere Informationen dazu bei Jana Richartz, mitteilungsblatt@hamm-sieg.de oder Tel. 02682 9522-36.

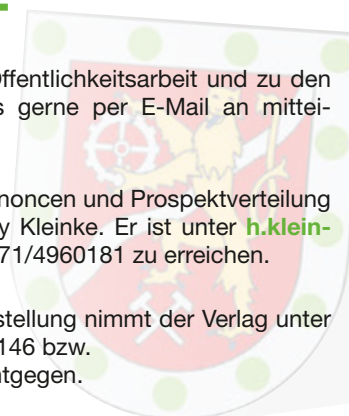
Allgemeine Anregungen zur Öffentlichkeitsarbeit und zu den Inhalten des Mitteilungsblatts gerne per E-Mail an mitteilungsblatt@hamm-sieg.de.

Geschäftsanzeigen

Ansprechpartner für Firmenannoncen und Prospektverteilung ist Gebietsverkaufsleiter Henry Kleinke. Er ist unter h.kleinke@wittich-hoehr.de oder 0171/4960181 zu erreichen.

Verteilung

Reklamationen wegen der Zustellung nimmt der Verlag unter Telefon 02624/911-143 oder -146 bzw. vertrieb@wittich-hoehr.de entgegen.



Weihnachtsgrußwort des Bürgermeisters

Liebe Bürgerinnen und Bürger,



wir nähern uns dem Ende eines bewegten, von Umbrüchen und Herausforderungen geprägten Jahres: Wir alle bekommen die angespannte wirtschaftliche Lage zu spüren – sei es im eigenen Geldbeutel oder im Unternehmen. Und die Art und Weise, in der zuletzt auf Bundesebene mit dem Koalitionsbruch umgegangen wurde, ist nicht nur kein politisches Glanzstück – sie spielt auch extremen Gesinnungen in die Karten.

Doch der allgemeinen Unsicherheit, die sich breit zu machen versucht, haben wir, liebe Bürgerinnen und Bürger, etwas entgegensetzen: Ihnen wieder einige Zeilen zum Jahresende zu schreiben, ist für mich ein besonderer und angenehmer Anlass – weil er mich zuversichtlich stimmt. Denn im Rückblick lässt sich erkennen, dass wir in schwierigen Zeiten vor Ort zusammenrücken können:

Zusammenrücken, das heißt, für kleinere Probleme pragmatische Lösungen zu suchen, und – anstatt zuerst zum Beschwerdetelefon zu greifen – auch mal selbst anzupacken, sich nach den eigenen Möglichkeiten einzubringen und die eigene Komfortzone hinter sich zu lassen. Zusammenrücken heißt, sich mit Empathie und Kompromissbereitschaft an den Verhandlungstisch zu setzen und bei größeren Herausforderungen Allianzen zu bilden, sodass die Last verteilt wird und nicht auf den Schultern eines oder einer Einzelnen liegt.

Was Letzteres anbelangt, so bin ich etwa froh, dass wir – neben einer guten Wahlbeteiligung – bei den Kommunalwahlen im Juni für die nächsten fünf Jahre in allen Ortsgemeinden sowohl die Räte als auch die Bürgermeisterposten besetzen konnten. Heutzutage keine Selbstverständlichkeit; ebenso wie der engagierte Einsatz der ehrenamtlichen Helferinnen und Helfer und der Verwaltungsmitarbeitenden, ohne die diese Wahl nicht reibungslos hätte durchgeführt werden können. Dafür möchte ich an dieser Stelle noch einmal ein ganz herzliches Dankeschön aussprechen.

Dies ist nur eines der Ereignisse aus 2024, das zeigt: Bei uns in der Verbandsgemeinde Hamm (Sieg) gibt es noch echte Gemeinschaft und den Willen, Verantwortung zu übernehmen und mitzugestalten. Das ist ein starkes Signal und wir können stolz auf unsere Errungenschaften sein!

Einrichtungen und Vereine wie der FC Kropbacher Schweiz in Bruchertseifen, die SSG Etbach sowie die Kitas „Die phantastischen Vier“ in Fürthen und „Eulennest“ in Etbach feierten dieses Jahr ihr Jubiläum von mitunter über einem halben Jahrhundert. Und immer wieder scheinen sich die Bestandteile des offenen Geheimrezepts für langjähriges Bestehen zu bewähren: enge Teamarbeit, ein hohes Maß an Identifikation und Zuverlässigkeit, das Gehen mit der Zeit und gegenseitiges Vertrauen.

Aber auch jüngere Vereinigungen in unserer Verbandsgemeinde entwickeln sich vielversprechend, nehmen sich Raiffeisens Motto „Was einer allein nicht schafft, schaffen viele!“ zu Herzen und pflegen unser Gemeinwesen, unsere Gesundheit und unsere Umwelt: Darunter etwa die Biergenossenschaft, das Teehaus, die Bachpaten, der neu eingerichtete, wöchentlich geöffnete Lotsenpunkt, oder das Reparatur-Café, das im Sommer einjähriges Bestehen feierte.

Zudem können wir mit der ersten und bislang einzigen Stiftung der Verbandsgemeinde Hamm (Sieg), der Adele-Pleines-Hilfestiftung, inzwischen immer wieder größere Projekte „von und für die Menschen hier“ realisieren, gerade im Bereich der Bildung und Jugendarbeit. Darüber freue ich mich besonders.

...Und genauso wenig wie vor der Gegenwart müssen wir uns vor dem Blick in die Zukunft verstecken: Projekte wie die angestrebte Ortskernsanierung von Hamm oder das Innovations- und Gründerzentrum wollen den generationsübergreifenden Verbund stärken. Gleichzeitig verjüngt sich gerade unsere Verwaltung, sodass sich Erfahrungswerte und neue Perspektiven gegenseitig bereichern können.

Von dieser Bereicherung und Chancen durch Nachwuchs sollen natürlich auch weitere profitieren: Regional ansässige Unternehmen und Betriebe haben nicht nur mit hohen Energiekosten und bürokratischen Hürden, sondern darüber hinaus mit Fachkräftemangel zu kämpfen – alles Teil der strukturellen Wirtschaftsprobleme unseres Landes, die uns langfristig beschäftigen werden.

Aus Sicht der Verbandsgemeinde, meinen wir, müssen wir genau dort mit unserer Unterstützung ansetzen. Denn gesunde und starke Unternehmen sind weiterhin die Basis für Arbeitsplätze, Wohlstand und Entwicklung. Daher haben wir nach intensiver Vorarbeit Ende August mit dem Verein „zukunftsraiff.“ eine Plattform geschaffen, die die Kräfte und das Wissen ihrer Mitglieder bündeln und – ganz im Sinne unseres Schutzpatrons Friedrich Wilhelm Raiffeisen – die regionale Entwicklung fördern soll.

Ich bin der Überzeugung, dass unternehmerisches Handeln in der Gesellschaft wieder ein wenig mehr Wertschätzung erfahren sollte und möchte an dieser Stelle darum bitten, unsere Regionalwirtschaft – wo immer möglich – zusätzlich im Privaten zu unterstützen: sei es, indem wir Materialien und Ausstattung vor Ort einkaufen, Dienstleistungen nutzen, bei positiven Erfahrungen weiterempfehlen, oder indem wir Verständnis aufbringen, wenn es mal nicht so läuft wie gewohnt.

Um zu meinem Eindruck vom Anfang zurückzukehren: Indem wir zusammenrücken und Bequemlichkeiten ablegen, können wir alle dazu beitragen, diese schwierigen Zeiten gemeinsam zu meistern.

Der Weg in eine nachhaltige und krisenfeste Zukunft ist kein Sprint, sondern ein Marathon – und jetzt gerade, in der Weihnachtszeit, geht es vielleicht mehr darum, sich zu besinnen und zur Ruhe zu kommen. Wer weiter mitanpacken will, braucht ebenso Gelegenheiten, um Kraft zu tanken.

In diesem Sinne wünsche ich Ihnen und Ihren Familien ein gesegnetes Weihnachtsfest voller Freude, Hoffnung und Zuversicht. Lassen Sie uns mit neuem Elan „zusammengerückt“ ins kommende Jahr starten.

Ich bin mir sicher, dass wir gemeinsam viel bewegen können.

Ihr

Dietmar Henrich
-Bürgermeister der Verbandsgemeinde Hamm (Sieg)-



Bei der Verbandsgemeinde Hamm (Sieg)

sind **zum nächstmöglichen Zeitpunkt,**
sowie zum 01.05.2025
zwei Stellen als

Erzieher/Erzieherin (m/w/d)

mit einem Stundenumfang von jeweils 39 Wochenstunden

zur Betreuung und Förderung von Kindern in der kommunalen Kindertagesstätte „Zur Wundertüte“ in 57589 Pracht zu besetzen.

Die Stellen können auch in Teilzeit besetzt werden und sind befristet bis zur Rückkehr einer Mitarbeiterin aus der Elternzeit bzw. bis zum 30.06.2026.

Das Aufgabengebiet umfasst die üblichen Tätigkeiten einer Erzieherin/ eines Erziehers, sowie optional die Übernahme der Tätigkeit als Netzwerker/in um Kooperationen mit anderen Institutionen und Fachkräften zu fördern.

Wir erwarten von Ihnen Freude am Beruf, Engagement sowie Geschick im Umgang mit Kindern und Eltern, Kooperationsbereitschaft im Team, wie z.B. pädagogischer Austausch oder gemeinsame Erarbeitung von Konzepten, Kreativität und Offenheit für neue Impulse und Ideen und Flexibilität hinsichtlich der Lage der Arbeitszeiten.

Sie sollten über einen für diese Stelle geeigneten Abschluss als Erzieherin/Erzieher oder eine vergleichbare Qualifikation und praktische Erfahrungen verfügen.

Wir bieten Ihnen für dieses Aufgabengebiet eine leistungsgerechte Vergütung nach TVöD (je nach Qualifikation und Berufserfahrung) mit allen im öffentlichen Dienst üblichen Sozialleistungen sowie die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen (Lebenslauf, Zeugnisse, Beurteilungen) senden Sie bitte – bevorzugt per E-Mail im PDF-Format – bis zum **03.01.2025** an die

Verbandsgemeindeverwaltung Hamm (Sieg)

-Personalabteilung-

Postfach 66

57573 Hamm (Sieg)

bewerbung@hamm-sieg.de

Alternativ können Sie sich auch online über unsere Internetseite bewerben.

Mit der Einsendung einer Bewerbung erklären sich die Bewerberinnen und Bewerber gleichzeitig einverstanden, dass vorübergehend erforderliche Daten im Rahmen des Auswahlverfahrens verarbeitet werden. Nach Abschluss des Auswahlverfahrens werden die Bewerbungsunterlagen vernichtet.

Schwerbehinderte Bewerber/-innen werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Für weitere Auskünfte zu dieser Stellenausschreibung steht Ihnen Frau Weigel (02682/9522-40) gerne zur Verfügung.

ZUKUNFTSRAIFFE

INFOTAGE

Unternehmen der Region / VG Hamm (Sieg)

stellen sich vor

Do. **30.** + **31.** 2025
Fr.

8-12:30 & 14-18 Uhr 8-12 Uhr

WO?

Kleine Turnhalle der
IGS HAMM (SIEG)

FÜR WEN?

Für alle regionalen Betriebe, Unternehmen und Selbstständigen, die sich Schülern, Absolventen und ihren Eltern sowie Interessierten als zukunftsorientierter, motivierter Arbeitgeber präsentieren möchten!

PRÄSENTIERT VON

ZUKUNFTSRAIFFE

zukunftsraiff. | Innovations- & Gründerzentrum der Verbandsgemeinde Hamm (Sieg)

Do. **30.01.** + **31.01.2025** Fr.
8-12:30 / 14-18 Uhr 8-12 Uhr

Präsentieren Sie ihr Unternehmen „zukunftsraiff“ vor jungen Menschen der Region / VG Hamm (Sieg)!

Am 30. & 31. Januar 2025 haben Sie die Möglichkeit in der IGS Hamm (Sieg) für ihr Unternehmen, ihr Handwerk, ihre Dienstleistungen, Produkte und Berufe zu werben. Präsentieren Sie sich mit anderen Unternehmen der Region auf Augenhöhe vor Schülern, jungen Erwachsenen und Absolventen und nutzen Sie die Gelegenheit sich im Rahmen von „zukunftsraiff“ als ein wichtiger Player und attraktiver Arbeitgeber in der Region / VG Hamm (Sieg) zu zeigen.

Ein nicht zu unterschätzender Aspekt wird sein, dass neben allen Schülern unter 18 Jahren auch ihre unterschrittpflichtigen Eltern im Rahmen der Zeugnisübergabe anwesend sein werden und sich somit ein Bild von Ihrem Unternehmen machen können.

Das gemeinsame Ziel aller teilnehmenden Unternehmen an diesen „zukunftsraiffen Infotagen“ ist es, sich in der Region bekannt(er) und interessant(er) zu machen, insbesondere jungen Fachkräften von morgen gegenüber. Der neu gegründete Verein „zukunftsraiff“ hat sich dazu als Ziel gesetzt die Unternehmerlandschaft der Region zu vernetzen und sie bei Themen wie u.a. Digitalisierung, Künstliche Intelligenz oder Fachkräfteakquise zu unterstützen.

Teilnehmende Unternehmen profitieren zudem von der medialen Berichterstattung des erstmals stattfindenden Events!

Infos und Anmeldung
bis spätestens 15.01.2025 bei

Tim Ehrlich
VG Hamm (Sieg) / Wirtschaftsförderung

T. 02682 9522-20
M. tim.ehrlich@hamm-sieg.de



)* Für Unternehmen, Betriebe und Selbständige, die Mitglied des Vereins sind und somit den Austausch und gemeinsamen Zukunftsperspektive in der VG Hamm (Sieg) unter allen Mitgliedern fördern möchten, ist die Teilnahme kostenlos.

www.zukunftstraiff.de

Teilnehmende Unternehmen sind u.a.

KFZ-Werkstatt + Landtechnik
MANUEL WINKEL

romwell
die zukunft spricht für uns

GTU

TMD FRICTION

VERBANDSGEMEINSCHAFT
HAMM (SIEG)
... einfaach wir

INNO EDITION

WIENS

Ein für alle
& Kommunikation
NEU MUT.G

Öffnungszeiten des Rathauses

Am Montag, den **23. Dezember 2024**, sowie am Montag, den **30. Dezember 2024**, ist das Rathaus zu den gewohnten Zeiten (8.30 bis 12 Uhr und 14 bis 16 Uhr) geöffnet. Am Freitag, den **27. Dezember 2024**, bleibt das Rathaus dagegen geschlossen, lediglich das Standesamt ist zwischen 10 und 11 Uhr an diesem Tag geöffnet.

Erreichbarkeit des Wahlamts



Der **23. Februar 2025** wird seit einigen Wochen als Termin für die vorgezogene Bundestagswahl genannt. Bereits seit November 2024 laufen die Vorbereitungen zur möglichen Bundestagswahl in Deutschland.

Bei Fragen rund um das Thema *Bundestagswahl 2025* erreichen Sie das Wahlamt im Rathaus Hamm (Sieg) zu den gewöhnlichen Öffnungszeiten unter der folgenden Nummer: **02682-9522-17**. Kontakt auch per E-Mail möglich unter: **wahlen@hamm-sieg.de**.

Mit Blick auf die bevorstehenden Weihnachtsfeiertage und das Neujahr bleibt das Wahlamt wie folgt erreichbar:
23.12.2024; 08.30 Uhr bis 12 Uhr, 14 Uhr bis 16 Uhr
27.12.2024; 08.30 Uhr bis 12 Uhr
30.12.2024; 08.30 bis 12 Uhr, 14 bis 16 Uhr

Hinweis zum nächsten Mitteilungsblatt

Das nächste Mitteilungsblatt erscheint wieder am **10. Januar**, mit gewohntem Redaktionsschluss am 06. Januar, 10 Uhr morgens.

Standesamtliche Nachrichten

- **Geburten**
 Runa Grossmann am 30.10.2024
 Eltern: Ronja und Carlo Grossmann, Hamm (Sieg)
- **Sterbefälle**
 Johanna Möller, Hamm (Sieg), am 05.12.2024
 Hans Jürgen Brock, Bitzen, am 05.12.2024
 Georg von Weschpfennig, Roth, am 12.12.2024



Herzlichen Glückwunsch

Entfernt gemäß DSGVO

Bekanntmachungen und Nachrichten aus der Verbandsgemeinde und den Ortsgemeinden

■ Kita „Die Phantastischen Vier“ | Fürthen

Weihnachtsfeier mit märchenhaftem Theaterstück

Die Kinder der Kita „Die Phantastischen Vier“ in Fürthen erlebten ein unvergessliches Weihnachtsfest. Der Förderverein der Kita hatte ein besonderes Geschenk organisiert: Ein eigens für die Kleinsten konzipiertes Theaterstück des Kölner Ensembles Zauberflöckchen. Unter dem Titel „Warten auf das Christkind“ wurden die Kinder in eine zauberhafte Weihnachtswelt entführt.

Die Vorstellung, die vom Förderverein großzügig gespendet wurde, begeisterte die kleinen Zuschauerinnen und Zuschauer. Der Engel Marie mit der kleinen Ratte Ramon, die mitreißende Musik, die zum Mitsingen einlud und das liebevoll gestaltete Bühnenbild versetzte die Kinder in Staunen. Mit strahlenden Augen verfolgten sie die Geschichte vom wartenden Christkind und den Vorbereitungen auf das Fest.

Doch die Überraschungen endeten damit nicht. Der Förderverein hatte noch eine weitere weihnachtliche Überraschung parat: Zwei neue Musikboxen für die Kita. Diese werden den Kindern künftig noch mehr Freude beim Singen, Tanzen und Musizieren bereiten. Die Leiterin der Kita zeigte sich begeistert: „Wir sind dem Förderverein zutiefst dankbar für diese großzügigen Geschenke. Das Theaterstück und die neuen Musikboxen sind eine wunderbare Bereicherung für unsere Kita und werden den Kindern noch lange in Erinnerung bleiben.“

Der Förderverein der Kita hat sich einmal mehr als wichtiger Partner der Kita erwiesen und trägt dazu bei, den Kindern einen unvergesslichen Kindergartenalltag zu ermöglichen.



Förderverein überrascht Kinder und Team mit einem Weihnachtsgeschenk.

■ IGS Hamm (Sieg)



Die Gewinner des Vorlesewettbewerbs

Mia Schmidt und Sawyer Immel gewinnen den Vorlesewettbewerb

Am 29. November 2024 fand der diesjährige Vorlesewettbewerb der 6. Klassen der IGS Hamm (Sieg) in der Raiffeisenhalle statt. Die Veranstaltung bot nicht nur spannende Lesevorträge, sondern auch eine großartige Gelegenheit für die Schülerinnen und Schüler, ihre Lesefähigkeiten unter Beweis zu stellen und sich gegenseitig anzufeuern. Alle Sechstklässler waren als aufmerksame Zuschauer dabei und sorgten mit Applaus und ermunternden Zurufen für eine unterstützende Atmosphäre.

Im Bereich der Förderkinder überzeugte Sawyer Immel mit einer tollen Textwahl und einem sicheren Lesestil. Mit klarer Aussprache und lebendigem Vorlesen gewann er die Herzen der Jury und des Publikums.

Besonders beeindruckend war auch die Lesung von Mia Schmidt, die aus dem Buch „Dusty – Freunde fürs Leben“ vorlas. Mit ihrer ausdrucksstarken und lebhaften Leseweise sowie einer betonten Aussprache zog sie die Zuhörer in ihren Bann und erhielt viel Lob für ihre gelungene Interpretation des Textes.

Die Jury des Wettbewerbs bestand aus bekannten Persönlichkeiten der Region. Dazu gehörte Mario Stiller, ein bekannter Autor und freischaffender Künstler aus der Verbandsgemeinde Hamm Sieg, der zusammen mit weiteren Jurymitgliedern die Lesebeiträge der Schülerinnen und Schüler bewertete. Zu den weiteren Juroren zählten Julia Fuchs, die Schulleiterin der Grundschule Hamm Sieg, Barbara Meyer, die didaktische Koordinatorin der IGS, sowie Liana Melchior, ein Mitglied der Schülervertretung. Ava Edlinger, die Siegerin des Vorjahres, war ebenfalls Teil der Jury und sorgte mit ihrer Erfahrung für wertvolle Perspektiven bei der Bewertung der Leistungen.

Zum Abschluss der Veranstaltung gab es einen besonderen Höhepunkt: Mario Stiller las selbst Auszüge aus „Die drei???“ vor. Mit seiner Lesung ermutigte er die Schülerinnen und Schüler, ebenfalls laut zu lesen und ihre Freude am Vorlesen zu entdecken. Sowohl Mia Schmidt als auch Sawyer Immel haben sich mit ihren herausragenden Leistungen für den Kreisentscheid zu Beginn des kommenden Jahres qualifiziert. Die gesamte Schulgemeinschaft wünscht den beiden viel Erfolg und vor allem viel Spaß bei der nächsten Etappe dieses spannenden Wettbewerbs. Neben den beiden Sieger:innen wurden auch die Klassensieger:innen in den anderen Kategorien geehrt. Fabienne Bail, Eva Thiessen, Kira Mirakin, Jonas Schoen und Mattis Lütz traten mit großem Engagement und tollen Vorträgen an und erzielten ebenfalls großartige Ergebnisse. Alle Teilnehmenden erhielten für ihren Mut und die tollen Lesebeiträge Büchergutscheine.

Ausgerichtet und moderiert wurde der Vorlesewettbewerb von Incinur Zeycan und Christian Schmidt aus der Deutsch-Fachschaft. Im Anschluss an die Veranstaltung gab es für die Juror:innen ein kleines Dankeschön, das ihre wertvolle Arbeit würdigte und die Anerkennung für ihren Einsatz ausdrückte. Der Vorlesewettbewerb war ein voller Erfolg und zeigte eindrucksvoll, wie viel Talent und Begeisterung für das Lesen an der IGS Hamm (Sieg) vorhanden ist. Die Veranstaltung hat allen Beteiligten viel Freude bereitet und die Vorfreude auf den Kreisentscheid wächst bereits. (Incinur Zeycan)

■ MGV Opfen e. V.

Einladung zur Jahreshauptversammlung

Hiermit möchten wir die Mitglieder des MGV Opfen e. V. herzlich zur diesjährigen Mitgliederversammlung am **Samstag, den 25.01.2025**, 19 Uhr, im Gasthaus zum Siegtal in Opfen einladen.

Tagesordnung

1. Begrüßung der Anwesenden, Feststellung der Tagesordnung und Anwesenheit sowie Gedenken an die Verstorbenen;
2. Wahl des Protokollführers;
3. Protokoll der letzten Jahreshauptversammlung und Geschäftsbericht und Aussprache;
4. Kassenbericht und Aussprache;
5. Bericht der Kassenprüfer;
6. Entlastung des Vorstands
7. Vorstandswahl
 2. Vorsitzender
 1. Kassierer
 1. Schriftführer
8. Bestellung der Kassenprüfer
9. Verschiedenes

Alle Anträge zur Tagesordnung sind schriftlich bis zum 04.01.2025 beim Vorstand einzureichen.

Wir, der Vorstand des MGV Opfen e. V., würden uns sehr freuen, die Mitglieder zahlreich begrüßen zu dürfen, da im Rahmen der diesjährigen Jahreshauptversammlung auch die Weichen für die Zukunft des MGV Opfen e. V. gestellt werden sollen.

Mit freundlichen Grüßen
Nadja Radermacher
-Schriftführerin-



Verbandsgemeinde

■ Öffentliche Bekanntmachung

Sitzung des Ausschusses für Soziales und Generationen

Am Donnerstag, den **09. Januar 2025**, findet um 17 Uhr im Kulturhaus Hamm(Sieg), Scheidter Straße 11, 57577 Hamm (Sieg), eine öffentliche Sitzung des Ausschusses für Soziales und Generationen der Verbandsgemeinde Hamm (Sieg) statt.

Tagesordnung -öffentlich-

1. Begrüßung und Feststellung der Tagesordnung
2. Mitteilungen und Beantwortung von Anfragen
3. Kindertagesstätten-Bedarfsplanung der Verbandsgemeinde Hamm (Sieg)
4. Vorberatung des Sozial- und Kindertagesstätten-Etats
Verbandsgemeinde-Doppelhaushalt 2025 / 2026
5. Anfragen

57577 Hamm (Sieg), den 13. Dezember 2024
Verbandsgemeinde Hamm (Sieg)

Dietmar Henrich
Bürgermeister

■ Erinnerung: Wasserzähler-Jahresablesung 2024

Anfang Dezember wurden Ablesekarten zur Erfassung der Wasserzählerstände in Form einer Selbstablesung verschickt.

Bis zum **31.12.2024** haben Sie noch Zeit uns den Wasserzählerstand mitzuteilen.

Es stehen Ihnen verschiedene Wege der Mitteilung zur Verfügung:

- Eingabe im **KIS-Potal** unter www.hamm-sieg.de (Startseite) oder durch Scannen des QR-Codes auf der Ablesekarte
- Zusendung der ausgefüllten **Ablesekarte** per Post
- **Telefonische Übermittlung** an Frau Giesbrecht 02682/9522-71 oder Frau Kleine 02682/9522-78

Wir empfehlen die Zählerstandsübermittlung per Internet und bedanken uns für Ihre Mithilfe.

Sollte bis zum 31.12.2024 kein Zählerstand bei uns eingegangen sein, werden wir eine Schätzung des Wasserverbrauchs vornehmen.

Die Zählerschächte werden von unseren Mitarbeitern abgelesen.

Verbandsgemeindewerke Hamm (Sieg)

■ Jahresabschlussitzung des Verbandsgemeinderats Hamm (Sieg)

Dietmar Henrich will 2025 wieder als Bürgermeister kandidieren
Der Verbandsgemeinderat Hamm (Sieg) trat zu seiner Jahresabschlussitzung am 10.12.2024 in den Räumlichkeiten des Gasthauses Auermühle zusammen. Bürgermeister Dietmar Henrich eröffnete die Sitzung in vollem Hause.

Angesichts der zwanzig Tagesordnungspunkte, einer Filmpremiere und aktueller Mitteilungen gab es noch einiges zu besprechen: So etwa der Termin für die Bürgermeisterwahl von Hamm (Sieg). Ursprünglich hätte dieser mit den Bundestagswahlen zusammengelegt werden können, nun wird die Wahl separat stattfinden. Dazu wurde der Kommunalaufsicht unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben der **15. Juni 2025** als Wahldatum und der **29. Juni 2025** als Wahldatum im Falle einer Stichwahl vorgeschlagen.

In diesem Zusammenhang gab Bürgermeister Dietmar Henrich zum Sitzungsende hin bekannt, dass er sich bei der kommenden Wahl wieder für das Bürgermeisteramt zur Wahl stellen wird. „In den vergangenen Wochen bin ich in mich gegangen und konnte einige hilfreiche Gespräche führen, die mich zu der Entscheidung bewegt haben“, sagte Henrich. Er sei bereit, sich erneut für das Bürgermeisteramt zur Verfügung zu stellen.

Die Ankündigung erhielt anerkennende Akklamationen durch die Rats- und Verwaltungsmitglieder.

„Gemeineschwester“-Programm

Weiterer Bestandteil der Mitteilungen war die sogenannte „Gemeineschwester“ (m/w/d), die im Rahmen eines kreisweiten Programms im kommenden Jahr in der Verbandsgemeinde mit fünf bis sieben Wochenstunden beschäftigt werden soll - eine Pflegefachkraft, die bedürftigen Menschen zur Seite steht, bei der Alltagsgestaltung unterstützt und bspw. auch im engen Kontakt mit Pflegestützpunkten steht.

Förderanträge und -gelder, Kita- und Grundschulerweiterung

Außerdem wurde über genehmigte Förderanträge und in Aussicht stehende Gelder informiert, etwa durch das Landesprogramm „regional.zukunft.nachhaltig.“, für die kommunale Wärmeplanung sowie für die Erweiterungen der Kitas Bitzen und Hamm im Zuge der steigenden Nachwuchszahlen. In Bezug auf die kommunalen Kitas ändert sich nach dem auf der Sitzung gefassten Beschluss ab 2025 außerdem die Verpflegungspauschale für die Kita Hamm (Sieg). Damit wird die Höhe der Verpflegungspauschale von 71,00 Euro/Monat für alle kommunalen Kitas der Verbandsgemeinde einheitlich.

Für die bauliche Erweiterung der Grundschule Hamm (Sieg), die neben den Kitas bereits das ganze Jahr über ein zentrales Thema für die Zukunftsplanung der Verbandsgemeinde gewesen war, fasste der Rat im Verlaufe der Sitzung einen Grundsatzbeschluss, wonach die Grundschule auf eine 5-Zügigkeit der Jahrgänge ausgerichtet werden soll. Grundlage ist eine biregio-Studie, die einen entsprechenden Anstieg der Schülerzahlen in den kommenden Jahren prognostiziert.

Verstärkte interkommunale Zusammenarbeit im Vergaberecht

Im weiteren Verlauf der Sitzung fasste der Rat einen weiteren positiven Grundsatzbeschluss, diesmal betreffend die Einrichtung einer Zentralen Vergabestelle im Rahmen einer interkommunalen Zusammenarbeit mit den Verbandsgemeinden Altenkirchen-Flammersfeld und Wissen. Da sich das Vergaberecht sehr komplex gestaltet, soll die zusätzliche, gemeindeübergreifende Besetzung einer solchen Stelle künftig unterstützend für die Bearbeitung des Verwaltungsfeldes tätig werden.

Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung

Darüber hinaus beschloss der Verbandsgemeinderat die Feststellungen der 2023er-Jahresabschlüsse für das Wasserwerk und die Abwasserbeseitigung der Verbandsgemeindewerke und nahm Anpassungen an der allgemeinen Wasserversorgungs- und Entwässerungssatzung - jeweils von 2008 - vor. Unter anderem vor dem Hintergrund prognostizierter Kostensteigerungen wie z.B. beim Einkauf von Wasser oder durch zwingend notwendige Investitionen in die Infrastruktur erhöhen sich außerdem die Entgelte 2025/2026 für Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung moderat. (Ein Musterhaushalt mit 4 Personen und einem 800 m² großen Grundstück wird durch die Gebühren- und Beitragsanpassung im Jahr 2025 um ca. 4% mehr belastet. Im Jahr 2026 erfolgt noch einmal eine Erhöhung um ca. 5%.) (siehe: <https://www.hamm-sieg.de/de/verwaltung-politik/verbandsgemeindewerke/service/tarife/>)

Filmpremiere / Innovations- und Gründerzentrum der VG Hamm (Sieg)

Das Ende des öffentlichen Teils der Sitzung wurde durch eine Filmpremiere gekrönt: Der im Rahmen des Innovations- und Gründerzentrum in Auftrag gegebene Film für die Verbandsgemeinde Hamm (Sieg) und den zukunftsraiff.-Verein wurde auf der Sitzung erstmals in seiner Langfassung präsentiert. Zuvor war ein Trailer auf den Webseiten der Verbandsgemeinde und des IGZs eingestellt und in sozialen Netzwerken geteilt worden (siehe z.B. <https://www.hamm-sieg.de/de/aktuell/mitteilungsblatt-digital/mit-zukunftspotential/>). Der Film präsentiert eine Reihe von Alleinstellungsmerkmalen der Raiffeisengemeinde, aus den Bereichen Wirtschaft, Tourismus und Freizeit und bringt als Zielgruppe auch jungen Menschen Anreize näher, die Raiffeisengemeinde als attraktiven Lebensmittelpunkt zu wählen.

Abschluss

Bürgermeister Henrich bedankte sich herzlich für die angenehme und vertrauensvolle Zusammenarbeit mit dem Rat, der in dieser Konstellation - nach den Kommunalwahlen im Juni - ja noch nicht so oft zusammengekommen sei und wünschte allen Anwesenden ein frohes Weihnachtsfest und einen guten Rutsch. Damit schloss Henrich die letzte Sitzung des Rates für das Jahr 2024.

■ Satzung über die Versorgung der Grundstücke mit Wasser und den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung

Allgemeine Wasserversorgungssatzung

der Verbandsgemeinde Hamm (Sieg) vom 10.12.2024.

Der Verbandsgemeinderat hat auf Grund der §§ 24 und 26 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) sowie des § 48 Abs. 4 des Landeswassergesetzes (LWG) die folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

I. Abschnitt: Wasserversorgungseinrichtung

§ 1 - Allgemeines

(1) Zur Erfüllung ihrer Aufgabe der öffentlichen Wasserversorgung betreibt und unterhält die Verbandsgemeinde in ihrem Gebiet das Wasserversorgungsunternehmen „Verbandsgemeindewerke Hamm (Sieg)“ als öffentliche Einrichtung in der Form des Eigenbetriebs. Das Betreiben der öffentlichen Einrichtung beinhaltet

1. die Gewinnung, Aufbereitung, Speicherung und die überörtliche und örtliche Verteilung von Trink- und Brauchwasser zur Versorgung der Einwohner sowie für gewerbliche, öffentliche und sonstige Zwecke,
2. das Bereitstellen von Löschwasser für den Grundschutz, soweit nicht technische, physikalische oder hygienische Einschränkungen bestehen.

(2) Art und Umfang der Wasserversorgungsanlagen sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung und ihres Ausbaus (Erneuerung, Erweiterung, Verbesserung und Umbau) sowie ihrer Beseitigung bestimmt die Verbandsgemeinde im Rahmen der hierfür geltenden Gesetze und sonstigen rechtlichen Bestimmungen unter Berücksichtigung ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit. Ein Rechtsanspruch auf Herstellung neuer oder den Aus- und Umbau bestehender öffentlicher Wasserversorgungsanlagen besteht nicht.

(3) Zur Wasserversorgungseinrichtung gehören auch Einrichtungen Dritter, die die Verbandsgemeinde zur Durchführung ihrer Aufgabe nach Abs. 1 in Anspruch nimmt und zu deren Herstellung, Erneuerung, Erweiterung, Verbesserung, Betrieb und Unterhaltung sie beiträgt.

§ 2 - Begriffsbestimmungen

1. Öffentliche Wasserversorgungseinrichtung

Zur öffentlichen Wasserversorgungseinrichtung im Sinne dieser Satzung und der Entgeltsatzung für die Wasserversorgung gehören alle

zur Erfüllung der Aufgabe der Wasserversorgung notwendigen Wasserversorgungsanlagen zur Gewinnung bzw. zum Bezug, zur Aufbereitung, zur Speicherung sowie die überörtlichen und örtlichen Verteilungsanlagen; hierzu zählen auch Anlagen Dritter, die die Verbandsgemeinde als Zweckverbandsmitglied, aufgrund einer Zweckvereinbarung oder aufgrund eines privatrechtlichen Vertrages in Anspruch nimmt und zu deren Herstellung, Erneuerung, Erweiterung, Verbesserung, Betrieb und Unterhaltung sie beiträgt.

2. Grundstücke

Grundstücke im Sinne dieser Satzung sind Grundstücke gemäß Grundbuchrecht. Als Grundstück gilt darüber hinaus unabhängig von der Eintragung im Grundbuch jeder zusammenhängende, angeschlossen oder anschließbare Grundbesitz, der eine wirtschaftliche Einheit bildet. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere bauliche Anlagen, oder sind solche vorgesehen, können für jede dieser Anlagen die für Grundstücke maßgeblichen Vorschriften dieser Satzung entsprechend angewandt werden; die Entscheidung hierüber trifft die Verbandsgemeinde.

3. Grundstückseigentümer

Grundstückseigentümer ist derjenige, der im Grundbuch als Eigentümer eingetragen ist. Ihm gleichgestellt sind nach dieser Satzung Erbbauberechtigte, jeder einzelne Eigentümer einer Wohnungseigentümergeinschaft nach dem Gesetz über das Wohnungseigentum und das Dauerwohnrecht (WEG), Nießbraucher und solche Personen, die die tatsächliche Gewalt über eine bauliche Anlage oder ein Grundstück ausüben. Soweit bei Wohnungseigentümergeinschaften ein Verwalter bestellt ist, ist dieser Vertreter der Adressaten aus den Rechtsverhältnissen dieser Satzung.

Bei mehreren Eigentümern einer wirtschaftlichen Einheit kann sich die Verbandsgemeinde an jeden einzelnen halten.

4. Grundstücksanschluss/Hausanschluss

Der Grundstücksanschluss ist die Verbindungsleitung zwischen der Straßenleitung und der Kundenanlage. Er beginnt an der Abzweigstelle der Straßenleitung und endet mit der Hauptabsperrvorrichtung. Hauptabsperrvorrichtung ist die in Fließrichtung des Wassers hinter der Messeinrichtung angeordnete Absperrvorrichtung. Als „überlang“ gilt ein Grundstücksanschluss, wenn seine Länge mehr als 25 m von der Grundstücksgrenze bis zur Messeinrichtung beträgt.

5. Kundenanlage

Die Kundenanlage umfasst alle Leitungen und Anlagen, die in Fließrichtung des Wassers hinter der Hauptabsperrvorrichtung liegen, ohne die Messeinrichtung.

6. Straßenleitung

Straßenleitungen sind die Verteilerleitungen im Versorgungsgebiet, die dem Anschluss der Grundstücke dienen; das gilt auch für solche Leitungen, die nicht in einer öffentlichen Straße verlegt sind.

7. Technische Bestimmungen

Die technischen Normen bzw. allgemein anerkannten Regeln der Technik in der jeweils geltenden Fassung sind Bestandteil dieser Satzung und können bei dem Einrichtungsträger während der Dienststunden eingesehen werden, insbesondere:

1. DIN 2000: Zentrale Trinkwasserverordnung - Leitsätze für Anforderungen an Trinkwasser, Planung, Bau, Betrieb und Instandhaltung der Versorgungsanlagen;
2. EN 806-1 bis 806-5: Technische Regeln für Trinkwasserinstallationen i. V. m. DIN 1988-100 bis 1988-600: Schutz des Trinkwassers in der Hausinstallation und mit DIN EN 1717;
3. DVGW Arbeitsblatt W 400-3;

jeweils in der derzeit gültigen Fassung.

II. Abschnitt: Anschluss- und Benutzungsrecht/Anschluss- und Benutzungszwang

§ 3 - Anschluss- und Benutzungsrecht

(1) Jeder Grundstückseigentümer ist berechtigt, den Anschluss seines Grundstückes an die Wasserversorgungsanlagen zu verlangen (Anschlussrecht). Dieses Recht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die durch betriebsfertige Straßenleitungen oder Teile hiervon erschlossen sind. Erschlossen ist ein Grundstück dann, wenn es unmittelbar an das Grundstück, in dem die Straßenleitung liegt, angrenzt oder zu diesem Grundstück einen Zugang über öffentliche Wege oder über ein anderes Grundstück desselben Eigentümers hat. Bei Zugang über fremde private Grundstücke ist ein dinglich gesichertes Leitungsrecht zu solchen Anlagen erforderlich; den Nachweis darüber hat der Grundstückseigentümer zu erbringen. Die erstmalige Herstellung von Anlagen oder die Erweiterung oder Änderung bestehender Anlagen kann nicht verlangt werden.

(2) Jeder Grundstückseigentümer ist berechtigt, nach Maßgabe dieser Satzung, sowie unter Beachtung der technischen Vorschriften für den Bau und Betrieb von Wasserversorgungsanlagen jederzeit am Ende des Grundstücksanschlusses nach seiner betriebsfertigen Herstellung über eine Messeinrichtung das von der Wasserversorgungseinrichtung bereitgestellte Wasser zu entnehmen (Benutzungsrecht). Dies gilt auch für sonstige zur Nutzung eines Grundstückes oder einer baulichen Anlage Berechtigte.

(3) Das Anschluss- und Benutzungsrecht erstreckt sich auch auf Anlagen Dritter, soweit die Verbandsgemeinde über den Anschluss und die Benutzung wie bei eigenen Anlagen verfügen kann.

(4) Die Einrichtungen Dritter nach § 1 Nr. 3 gelten hinsichtlich des Anschluss- und Benutzungsrechts der Verbandsgemeinde eigenen Wasserversorgungseinrichtung als gleichgestellt.

§ 4 - Anschluss und Beschränkung des Anschlussrechts

(1) Sind die Voraussetzungen des § 3 Abs. (1) erfüllt und kann das Grundstück wegen seiner besonderen Lage oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Gründen nur unter erheblichen Schwierigkeiten versorgt werden oder erfordert die Versorgung besondere Maßnahmen und Aufwendungen, kann die Verbandsgemeinde die Versorgung versagen.

Die Verbandsgemeinde kann die Versorgung nur dann nicht versagen, wenn der Grundstückseigentümer sich zuvor schriftlich verpflichtet, zusätzlich zu den sich nach der Entgeltsatzung Wasserversorgung für das Grundstück ergebenden Entgelten die entstehenden Mehrkosten für die Herstellung, die Erneuerung, die Unterhaltung und den Betrieb gemäß § 48 Abs. 4 LWG zu tragen. Darüber ist eine gesonderte Vereinbarung zu treffen, in der auch eine von § 22 abweichende Lage des Wasserzählerschachts vereinbart werden kann. Die Verbandsgemeinde ist berechtigt, an den zu erstellenden Anlagen, die ihr Eigentum werden, auch den Anschluss weiterer Grundstücke zuzulassen.

Die Eigentümer der übrigen Grundstücke, die über diese Anlagen versorgt werden, haben nur dann einen Anspruch auf Anschluss und auf Wasserlieferung, wenn sie zuvor dem in Vorlage getretenen Grundstückseigentümer einen ihrem Interesse am Anschluss entsprechenden Teil der Kosten auf Grund einer schriftlichen Vereinbarung ersetzen.

(2) Sind die Voraussetzungen gemäß § 3 Abs. (3) und des § 4 Abs. (1) nicht gegeben, insbesondere dann, wenn noch keine betriebsfertige Leitung vor dem Grundstück verlegt ist, kann die Verbandsgemeinde einem Grundstückseigentümer auf seinen Antrag gestatten, sein Grundstück durch eine eigene provisorische Anschlussleitung an eine Leitung jederzeit widerruflich auf seine Kosten anzuschließen. Die Kosten der Unterhaltung, Änderung und Erneuerung dieser Leitung trägt der Grundstückseigentümer. Die Stelle des Anschlusses sowie Material, Umfang, Linienführung und Tiefe der provisorischen Leitung sowie die Wiederherstellung des alten Zustandes für die in Anspruch genommenen öffentlichen Flächen bestimmt die Verbandsgemeinde. Die Verbandsgemeinde kann auch die unentgeltliche Übertragung der Anlage in ihr Eigentum verlangen. Werden nach Verlegung der provisorischen Anschlussleitung die Voraussetzungen des § 6 und des § 7 geschaffen, so hat der Grundstückseigentümer die Leitungen auf seine Kosten auf Verlangen der Verbandsgemeinde stillzulegen oder zu beseitigen. In Einzelfällen kann die Verbandsgemeinde vom Grundstückseigentümer die Eintragung einer Reallast verlangen.

§ 5 - Ausschluss und Beschränkung des Benutzungsrechts

(1) Die Verbandsgemeinde ist berechtigt, die Wasserentnahme zur Sicherstellung der Wasserversorgung (z.B. wegen Wassermangels) zeitlich zu beschränken. Die Entnahme von Wasser in außergewöhnlichen Mengen kann versagt oder von der Erfüllung besonderer Bedingungen abhängig gemacht werden, soweit und solange die Verbandsgemeinde durch Umstände, deren Beseitigung ihr wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, an der Versorgung gehindert ist. Das Benutzungsrecht gilt insoweit als eingeschränkt. Beschränkungen nach § 13 Abs. (2) und auch § 16 Abs. (2) Satz 2 bleiben unberührt.

(2) Das Benutzungsrecht nach § 3 Abs. (1) umfasst nicht die Inanspruchnahme der Wasserversorgungsanlage für Erdungen der elektrischen Anlagen und Blitzschutzanlagen.

(3) Soweit auf einem Grundstück private Wasserversorgungsanlagen nach dieser Satzung zulässig sind, dürfen diese mit der Wasserversorgungsanlage der Verbandsgemeinde nicht verbunden sein.

§ 6 - Anschlusszwang

(1) Die nach § 3 dieser Satzung zum Anschluss Berechtigten sind verpflichtet, ihre Grundstücke an die öffentliche Wasserversorgungsanlage anzuschließen oder anschließen zu lassen (Anschlusszwang), sobald diese mit Gebäuden für den dauernden oder vorübergehenden Aufenthalt von Menschen bebaut oder mit der Bebauung begonnen ist und die Grundstücke durch eine betriebsfertige Straßenleitung erschlossen sind.

Als erschlossen gilt ein Grundstück auch dann, wenn es einen Zugang zu einer solchen Straße durch einen öffentlichen oder dem Grundstückseigentümer gehörenden Weg oder in rechtlich gesicherter Form über andere Grundstücke hat.

(2) Die Verpflichtung zum Anschluss besteht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht erfüllt sind, aber auf dem Grundstück Wasser verbraucht wird oder in absehbarer Zeit verbraucht werden wird oder der Anschluss aus Gründen der Gesundheitsvorsorge und Hygiene erforderlich ist. Das Vorhandensein eines provisorischen eigenen Grundstücksanschlusses nach § 4 Abs. (2) befreit nicht vom Anschlusszwang.

(3) Die Verbandsgemeinde macht die betriebsfertige Herstellung von Straßenleitungen nach dem Inkrafttreten dieser Satzung jeweils öffentlich bekannt. Mit dem Vollzug der öffentlichen Bekanntmachung wird der Anschlusszwang wirksam.

§ 7 - Benutzungszwang

(1) Alle Benutzer auf den an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossenen Grundstücken haben ihren gesamten Bedarf an Trink- und Brauchwasser ausschließlich aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage zu decken.

Nicht dem Benutzungszwang unterliegt die außerhäusliche Verwendung von Niederschlagswasser als Brauchwasser, insbesondere für die Garten- und Rasenbewässerung. Für die Brauchwassernutzung im Haus (z.B. für Toilettenspülung) ist dagegen eine Teilbefreiung gemäß § 8 Abs. 3 erforderlich.

(2) Auch ohne ausdrückliche Aufforderung der Verbandsgemeinde haben die Grundstückseigentümer, die Benutzer, die Haushaltsworstände sowie die Leiter der auf den Grundstücken betriebenen Gewerbebetriebe, Dienststellen, Büros usw. alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um die ausnahmslose Befolgung des Abs. 1 sicherzustellen.

§ 8 - Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang

(1) Führt der Anschluss des Grundstücks an die öffentliche Wasserversorgungsanlage für den Grundstückseigentümer auch unter Berücksichtigung des Gemeinwohls zu einer unbilligen und unzumutbaren Härte, kann die Verbandsgemeinde eine jederzeit widerrufliche, zeitlich beschränkte oder unbeschränkte Befreiung oder Teilbefreiung vom Anschlusszwang aussprechen. Der Grundstückseigentümer hat diese Befreiung schriftlich zu beantragen. Der Antrag ist unter Angabe der Gründe spätestens zwei Monate vor dem Zeitpunkt zu stellen, zu dem die Befreiung vom Anschlusszwang gewünscht wird.

(2) Will der Grundstückseigentümer die von ihm beantragte und ihm auch bewilligte Befreiung oder Teilbefreiung nicht mehr oder nur noch eingeschränkt in Anspruch nehmen, gelten für ihn die Bestimmungen dieser Satzung wieder. Werden durch die nunmehr verstärkte Wasserentnahme aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage, die schon angeschlossenen oder dem Anschluss- und Benutzungszwang unterworfenen anderen Grundstücke in ihrem bisherigen Recht der Wasserentnahme beeinträchtigt und kann der Verbandsgemeinde die Beseitigung des Hindernisses wirtschaftlich nicht zugemutet werden, so besteht insoweit kein Anspruch auf Anschluss und Benutzung.

(3) Abs. 1 und 2 gelten sinngemäß für die Befreiung vom Benutzungszwang. Die Verbandsgemeinde kann darüber hinaus Befreiungen im Rahmen des für sie wirtschaftlich Zumutbaren aussprechen; dabei ist insbesondere auf die Entgeltbelastungen der übrigen Grundstückseigentümer im gesamten Versorgungsgebiet Rücksicht zu nehmen. Die Verbandsgemeinde muss eine Befreiung versagen, wenn und soweit technische oder hygienische (z.B. Verkeimungsgefahr) Einschränkungen bestehen.

(4) Eine Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang kann jederzeit widerrufen werden. Die Verbandsgemeinde hat sie zu widerrufen, wenn das Gemeinwohl oder Dritte gefährdet, insbesondere gesundheitsgefährdende Missstände zu beseitigen sind.

(5) Eigen-, Zusatz- und Reservewasserversorgungsanlagen des Grundstücks (private Wasserversorgungsanlagen) müssen von der Verbandsgemeinde zugelassen sein. Bis zum Ablauf einer Frist von 2 Monaten nach dem Wegfall der Voraussetzungen für die Befreiung vom Anschlusszwang hat der Grundstückseigentümer auf seine Kosten alle vorhandenen und dann nicht mehr zulässigen eigenen Wasserversorgungsanlagen stillzulegen und von der Verbandsgemeinde verplomben zu lassen, falls diese von ihm nicht beseitigt werden. Ohne Genehmigung der Verbandsgemeinde ist eine weitere Wasserentnahme aus den eigenen Wasserversorgungsanlagen unzulässig.

§ 9 - Antrag auf Anschluss und Benutzung

(1) Die Verbandsgemeinde erteilt nach den Bestimmungen dieser Satzung auf Antrag eine Genehmigung zum Anschluss an eine öffentliche Wasserversorgungsanlage und zur Entnahme von Wasser. Ohne vorherige Zustimmung der Verbandsgemeinde darf der öffentlichen Wasserversorgungsanlage kein Wasser entnommen werden.

(2) Der Grundstückseigentümer hat den Anschluss eines Grundstücks an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und jede Änderung des Grundstücksanschlusses unter Benutzung eines bei der Verbandsgemeinde erhältlichen Vordrucks für jedes Grundstück zu beantragen. Anträge auf Anschluss und Benutzung sind spätestens zwei Monate vor dem geplanten Anschluss bei der Verbandsgemeinde zu stellen.

(3) Dem Antrag sind insbesondere folgende Unterlagen beizufügen, soweit sich die erforderlichen Angaben nicht aus dem Antrag ergeben:

1. eine Grundrisskizze und eine Beschreibung der Wasserverbrauchsanlage, einschließlich Zahl der Entnahmestellen,
2. der Name des Installateurs, durch den die Wasserverbrauchsanlage eingerichtet oder geändert werden soll,
3. eine nähere Beschreibung des einzelnen Gewerbebetriebes usw., für den auf dem Grundstück Wasser verbraucht werden soll unter Angabe des geschätzten Wasserbedarfs,
4. einen Lageplan mit Ausweisung des Grundstücks, der unmittelbar vor dem Grundstück verlaufenden Leitung - soweit bekannt - und des Grundstücksanschlusses.

5. Angaben über eine etwaige private Wasserversorgungsanlage,
6. eine Erklärung des Grundstückseigentümers, die anfallenden Kosten der Anschlussleitung einschließlich der Wiederherstellungskosten im öffentlichen Verkehrsraum nach Maßgabe der Bestimmungen in der Entgeltsatzung Wasserversorgung zu übernehmen und der Verbandsgemeinde den entsprechenden Betrag zu erstatten,
7. ggf. eine Erklärung nach § 7 Abs. 1, Satz 2 bzw. § 4 Abs. 2.

Steht der Name des Installateurs, durch den die Wasserverbrauchsanlage eingerichtet oder geändert werden soll, bei der Antragstellung noch nicht fest, ist er sobald wie möglich der Verbandsgemeinde mitzuteilen.

Antrag und Antragsunterlagen sind von dem Grundstückseigentümer und von dem mit der Ausführung Beauftragten zu unterschreiben und bei der Verbandsgemeinde einzureichen, die Unterschrift des mit der Ausführung Beauftragten kann nachgereicht werden. Die Verbandsgemeinde kann Ergänzungen der Unterlagen verlangen, Nachprüfungen vornehmen und in einfach gelagerten Fällen auf einzelne der genannten Antragsunterlagen verzichten.

(4) Mit der Ausführung der Arbeiten für den Grundstücksanschluss darf erst begonnen werden, wenn der Antrag genehmigt ist. Ergibt sich während der Ausführung des Anschlusses die Notwendigkeit einer Änderung, ist dies der Verbandsgemeinde unverzüglich anzuzeigen und eine zusätzliche Genehmigung der Änderung einzuholen.

(5) Die Genehmigung des Antrags auf Anschluss erfolgt unbeschadet der Rechte Dritter und der sonstigen bundes- oder landesgesetzlichen Bestimmungen.

(6) Die Genehmigung des Antrages erlischt nach Ablauf eines Jahres, wenn mit den Ausführungsarbeiten nicht begonnen oder begonnene Arbeiten länger als ein Jahr eingestellt worden sind. Bei vorübergehenden oder vorläufigen Anschlüssen wird die Genehmigung widerrufen oder befristet ausgesprochen.

III. Abschnitt: Grundstücksanschlüsse

§ 10 - Herstellung, Änderung und Abtrennung der Grundstücksanschlüsse

(1) Die Verbandsgemeinde bestimmt Art, Zahl und Lage der Grundstücksanschlüsse sowie deren Änderung nach Anhörung des Grundstückseigentümers und unter Berücksichtigung seiner berechtigten Interessen.

(2) Werden an Straßen, in denen sich noch keine oder nicht in voller Länge Straßenleitungen befinden, Bauten neu errichtet oder vorhandene Gebäude wesentlich geändert oder durch neue ersetzt, so kann die Verbandsgemeinde von den Grundstückseigentümern verlangen, dass auf diesen Grundstücken bereits alle Vorkehrungen für den späteren Anschluss des Grundstücks an die Wasserversorgungsanlage nach den näheren Angaben der Verbandsgemeinde getroffen werden.

(3) Die Verbandsgemeinde ist Eigentümerin des gesamten Grundstücksanschlusses bis einschließlich der Messeinrichtung. Sie lässt diese von der Straßenleitung bis zur Hauptabsperrvorrichtung herstellen, erneuern, ändern, unterhalten und beseitigen. Der Grundstückseigentümer hat die baulichen Voraussetzungen für die sichere Errichtung des Grundstücksanschlusses zu treffen.

(4) Grundstücksanschlüsse müssen zugänglich und vor Beschädigungen, insbesondere vor Einwirkung dritter Personen, vor Oberflächen-, Schmutz- und Grundwasser sowie vor Frost geschützt sein. Grundstückseigentümer und Benutzer dürfen keine Einwirkungen auf den Grundstücksanschluss vornehmen oder durch Dritte vornehmen lassen.

(5) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, der Verbandsgemeinde jeden Schaden am Grundstücksanschluss, insbesondere jegliche Leckagen sowie sonstige Störungen unverzüglich anzuzeigen.

(6) Beim Abbruch eines angeschlossenen Gebäudes oder einer Veränderung, die einen Grundstücksanschluss betrifft, hat der Grundstückseigentümer dies der Verbandsgemeinde zwei Wochen vorher mitzuteilen.

(7) Grundstücksanschlüsse, über die länger als ein Jahr kein Wasser entnommen wird, trennt die Verbandsgemeinde, gemäß DVGW Arbeitsblatt W 400-3, Kap.7.6.4 vom Verteilungsnetz ab. Das Benutzungsverhältnis ist damit aufgelöst.

(8) Der Aufwendungsersatz für die Grundstücksanschlüsse sowie für die durch den Grundstückseigentümer veranlasste vorübergehende Absperrung bzw. für die Wiederinbetriebnahme der eines Grundstücksanschlusses erfolgt nach Maßgabe der Bestimmungen in der Entgeltsatzung Wasserversorgung.

(9) Die Absätze 1 bis 8 gelten unabhängig von der Länge und Lage des Grundstücksanschlusses und auch für zusätzliche Grundstücksanschlüsse.

§ 11 - Anzahl der Grundstücksanschlüsse

(1) Jedes Grundstück wird grundsätzlich nur einmal angeschlossen und erhält einen direkten Grundstücksanschluss.

(2) Die Verbandsgemeinde kann auf Antrag des Grundstückseigentümers weitere Anschlüsse zulassen.

(3) Befinden sich auf einem Grundstück mehrere räumlich und funktional getrennte Gebäude zum dauernden oder vorübergehenden

Aufenthalt von Menschen, so ist jedes Gebäude dieses Grundstücks separat anzuschließen.

(4) Soweit für die Verbandsgemeinde nachträglich die Notwendigkeit erwächst, weitere Grundstücksanschlüsse zu verlegen (z.B. bei Grundstücksteilung), gelten diese als zusätzliche Grundstücksanschlüsse im Sinne des § 25 Abs. 2 der Entgeltsatzung Wasserversorgung.

(5) Die Verbandsgemeinde kann in Ausnahmefällen und auf Antrag den Anschluss mehrerer Grundstücke an einen gemeinsamen Grundstücksanschluss zulassen. Voraussetzung ist, dass die beteiligten Grundstückseigentümer dessen Verlegung, Unterhaltung und Benutzung auf dem jeweiligen fremden Grundstück durch dingliches Leitungsrecht gesichert haben.

§ 12 - Anschlüsse und Benutzung der Wasserversorgungsanlagen für Feuerlöschzwecke

(1) Sollen auf privaten Grundstücken besondere Feuerlöschanschlüsse eingerichtet werden, sind über ihre Anlegung, Unterhaltung und Prüfung besondere Vereinbarungen mit der Verbandsgemeinde unter Wahrung der jeweils geltenden technischen Regelwerke zu treffen.

(2) Löschwasserennahmestellen auf privaten Grundstücken werden von der Verbandsgemeinde mit Plomben verschlossen. Die Kosten für die Herstellung, Erneuerung, Änderung, Unterhaltung und Beseitigung der Anschlüsse trägt der Grundstückseigentümer. Der Grundstückseigentümer darf nur zu Feuerlöschzwecken Wasser entnehmen. Er hat den Anschluss auf Verlangen im öffentlichen Interesse zur Verfügung zu stellen. Jede Entfernung oder Beschädigung der Plomben ist vom Grundstückseigentümer unverzüglich zu melden.

(3) Beim Eintritt des Brandes oder in sonstigen Fällen allgemeiner Gefahr sind die Anordnungen der Feuerwehr zu befolgen, insbesondere haben die Benutzer ihre Leitungen auf Verlangen für Feuerlöschzwecke unentgeltlich zur Verfügung zu stellen und die gleichzeitige Wasserenntnahme zu unterlassen.

IV. Abschnitt: Wasserlieferung

§ 13 - Wasserlieferung

(1) Die Verbandsgemeinde liefert das Wasser in der Regel ohne Beschränkung auf das Grundstück bis zum Ende des Grundstücksanschlusses, soweit nicht eine Beschränkung des Benutzungsrechts ausgesprochen ist oder Beschränkungen besonders vereinbart sind. Für die Verteilung des Wassers auf dem Grundstück ist ausschließlich der Grundstückseigentümer verantwortlich.

(2) Die Verbandsgemeinde kann die Lieferung von Wasser zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten unterbrechen oder einschränken. Dies gilt auch,

1. soweit zeitliche Beschränkungen zur Sicherstellung der öffentlichen Wasserversorgung, insbesondere wegen Betriebsstörungen oder Wassermangel, erforderlich sind,
2. soweit und solange die Verbandsgemeinde an der Versorgung durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihr wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert ist.

Die Verbandsgemeinde wird jede Unterbrechung oder Unregelmäßigkeit unverzüglich beheben.

(3) Die Verbandsgemeinde wird die Grundstückseigentümer und Benutzer bei einer nicht nur für kurze Dauer beabsichtigten Unterbrechung der Versorgung rechtzeitig in geeigneter Weise unterrichten. Die Pflicht zur Benachrichtigung entfällt, wenn die Unterrichtung

1. nach den Umständen nicht rechtzeitig möglich ist und die Verbandsgemeinde dies nicht zu vertreten hat oder
2. die Beseitigung von bereits eingetretenen Unterbrechungen verzögern würde.

(4) Für die Haftung bei Versorgungsstörungen gelten die Regelungen des § 6 der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV).

§ 14 - Einstellung der Wasserlieferung

(1) Die Verbandsgemeinde ist berechtigt, die Versorgung fristlos einzustellen, wenn der Grundstückseigentümer oder Benutzer dieser Satzung zuwiderhandelt und die Einstellung erforderlich ist, um

1. eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Anlagen abzuwenden,
2. den Verbrauch von Wasser unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern oder
3. zu gewährleisten, dass Störungen von Grundstückseigentümern oder Benutzern auf Einrichtungen des Unternehmens oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind.

(2) Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung, ist die Verbandsgemeinde berechtigt, die Versorgung zwei Wochen nach Androhung einzustellen. Dies gilt nicht, wenn dargelegt wird, dass die Folgen der Einstellung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen und hinreichende Aussicht besteht, dass den Verpflichtungen nachgekommen wird. Die Verbandsgemeinde kann mit der Mahnung zugleich die Einstellung der Versorgung androhen.

(3) Die Verbandsgemeinde wird die Versorgung unverzüglich wieder aufnehmen, sobald die Gründe für ihre Einstellung entfallen sind. Der Grundstückseigentümer ersetzt die Kosten der Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung nach Maßgabe der Bestimmungen in der Entgeltsatzung Wasserversorgung.

§ 15 - Art der Versorgung

(1) Das von der Verbandsgemeinde gelieferte Wasser entspricht hinsichtlich Menge, Qualität und Druck den jeweils geltenden Rechtsvorschriften und den anerkannten Regeln der Technik. Sind keine die Verbandsgemeinde verpflichtenden Regelungen vorhanden, entscheidet die Verbandsgemeinde.

Die Verbandsgemeinde ist berechtigt, die Beschaffenheit und den Druck des Wassers im Rahmen der gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen sowie der anerkannten Regeln der Technik zu ändern, falls dies in besonderen Fällen aus wirtschaftlichen oder technischen Gründen zwingend notwendig ist; dabei werden die Belange der Grundstückseigentümer möglichst berücksichtigt.

(2) Stellt der Grundstückseigentümer besondere Anforderungen an Beschaffenheit und Druck des Wassers, die über die vorgenannten Verpflichtungen hinausgehen, so obliegt es ihm selbst, die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen.

§ 16 - Verwendung des Wassers

(1) Das Wasser wird nur für die eigenen Zwecke des Grundstückseigentümers, seiner Mieter und ähnlich berechtigter Personen zur Verfügung gestellt. Die Weiterleitung an sonstige Dritte ist nur mit schriftlicher Zustimmung der Verbandsgemeinde zulässig. Diese wird erteilt werden, wenn dem Interesse an der Weiterleitung nicht überwiegende versorgungswirtschaftliche Gründe entgegenstehen.

(2) Das Wasser darf für alle Zwecke verwendet werden, soweit nicht in dieser Satzung (§ 7 Abs. (1)) oder auf Grund sonstiger gesetzlicher oder behördlicher Vorschriften Beschränkungen vorgesehen sind. Die Verbandsgemeinde kann darüber hinaus die Verwendung für bestimmte Zwecke beschränken, soweit dies zur Sicherstellung der allgemeinen Wasserversorgung erforderlich ist. Derartige Einschränkungen gibt die Verbandsgemeinde ortsüblich öffentlich bekannt.

(3) Der Anschluss von Anlagen zum Bezug von Bauwasser ist bei der Verbandsgemeinde vor Beginn der Bauarbeiten zu beantragen. Der Antragsteller hat der Verbandsgemeinde alle für die Herstellung und Entfernung des Bauwasseranschlusses entstehenden Kosten nach Maßgabe der Bestimmungen in der Entgeltsatzung Wasserversorgung zu erstatten. Die Sätze 1 und 2 gelten für Anschlüsse zu sonstigen vorübergehenden Zwecken entsprechend.

(4) Soll das Wasser aus öffentlichen Hydranten nicht zum Feuerlöschen, sondern zu anderen vorübergehenden Zwecken entnommen werden, sind hierfür Hydrantenstandrohre der Verbandsgemeinde mit Wasserzählern zu benutzen.

§ 17 - Um- und Abmeldung des Wasserbezuges

(1) Will ein Grundstückseigentümer, der zur Benutzung der Wasserversorgungsanlagen nicht verpflichtet ist, den Wasserbezug vollständig einstellen, so hat er dies mindestens zwei Wochen vor der Einstellung der Verbandsgemeinde schriftlich mitzuteilen. Dies gilt gleichermaßen für nicht unwesentliche Änderungen der Bezugsmenge.

(2) Will ein zum Anschluss oder zur Benutzung Verpflichteter den Wasserbezug ganz oder teilweise einstellen, so hat er bei der Verbandsgemeinde Befreiung bzw. Teilbefreiung nach den Bestimmungen des § 8 zu beantragen.

(3) Bei jeglichen Änderungen der Grundstückseigentümer, auch bloße Änderungen der Namen und der Anschrift haben die bisherigen Eigentümer der Verbandsgemeinde innerhalb von zwei Wochen nach der Änderung schriftlich mitzuteilen. Zu dieser Meldung sind auch die neuen Eigentümer verpflichtet.

(4) Wird der Wasserverbrauch ohne schriftliche Mitteilung im Sinne von Abs. 1 oder vor Erteilung der Befreiung eingestellt, so haftet der Grundstückseigentümer der Verbandsgemeinde für die Erfüllung sämtlicher sich aus dieser Satzung ergebenden Verpflichtungen der Verbandsgemeinde.

(5) Der Grundstückseigentümer kann eine zeitweilige Absperrung seines Anschlusses verlangen, ohne damit das Benutzungsverhältnis aufzulösen, soweit dies nicht den Wasserversorgungspflichten der Verbandsgemeinde widerspricht. Die Kosten für die Absperrung sowie für die mit der Wiederinbetriebnahme verbundenen Maßnahmen (z.B. Spülung des Grundstückanschlusses) trägt der Grundstückseigentümer nach Maßgabe der Bestimmungen in der Entgeltsatzung Wasserversorgung.

V. Abschnitt: Messung des Wasserverbrauchs

§ 18 - Messeinrichtung

(1) Der Wasserverbrauch auf dem Grundstück wird durch geeichte Wasserzähler (Messeinrichtung) festgestellt, soweit sich aus den folgenden Bestimmungen nicht etwas anderes ergibt. Die Verbandsgemeinde stellt die Einhaltung der eichrechtlichen Vorschriften sicher und trägt die damit verbundenen Kosten der Abnahme und ggf. Wiederanbringung. Die vom Wasserzähler ordnungsgemäß angezeigte Wassermenge gilt für die Berechnung der Gebühren als verbraucht.

(2) Die Verbandsgemeinde bestimmt entsprechend den Erfordernissen des Einzelfalles Art, Zahl, Größe und Anbringungsort der Wasserzähler. Wasserzähler, die über eine Funkverbindung auslesbar sind (Funkwasserzähler), erfüllen zusätzlich die datenschutzrechtlichen Anforderungen nach Anlage 1 zu dieser Satzung. Die Lieferung, Anbringung, Überwachung, Unterhaltung und Entfernung von Wasserzählern ist ausschließlich Aufgabe der Verbandsgemeinde. Sie wird den Grundstückseigentümer anhören und seine berechtigten Interessen wahren. Sie wird auf Verlangen des Grundstückseigentümers die Wasserzähler verlegen, wenn dies nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik sowie ohne Beeinträchtigung einer einwandfreien Messung möglich ist; der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, die Kosten dafür zu tragen.

(3) Wasserzähler sind gemäß § 10 Abs. (3) Bestandteil des Grundstücksanschlusses und Eigentum der Verbandsgemeinde. Der Grundstückseigentümer haftet für das Abhandenkommen und die Beschädigung der Wasserzähler, soweit ihn hieran ein Verschulden trifft. Er hat den Verlust, Beschädigungen und Störungen der Verbandsgemeinde unverzüglich mitzuteilen. Er ist verpflichtet, die Wasserzähler vor Oberflächenwasser, Schmutz- und Grundwasser sowie vor Frost zu schützen.

(4) Der Grundstückseigentümer darf Änderungen an dem Wasserzähler und an seiner Aufstellung nicht vornehmen und nicht dulden, dass solche Änderungen durch andere Personen als durch Beauftragte der Verbandsgemeinde vorgenommen werden.

§ 19 - Nachprüfung von Wasserzählern

(1) Der Grundstückseigentümer kann jederzeit die Nachprüfung der Wasserzähler durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne der §§ 13 oder 14 des Mess- und Eichgesetzes verlangen. Stellt der Grundstückseigentümer den Antrag auf Prüfung nicht bei der Verbandsgemeinde, so hat er diese vor Antragstellung zu benachrichtigen.

(2) Die Kosten der Prüfung fallen nach Maßgabe der Bestimmungen der Entgeltsatzung Wasserversorgung der Verbandsgemeinde zur Last, falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen überschreitet, sonst dem Grundstückseigentümer.

§ 20 - Ablesung

(1) Analoge Wasserzähler werden von Beauftragten der Verbandsgemeinde möglichst in gleichen Zeitabständen oder auf Verlangen der Verbandsgemeinde vom Grundstückseigentümer selbst abgelesen. Dieser hat dafür Sorge zu tragen, dass die Wasserzähler leicht zugänglich sind. Funkwasserzähler werden grundsätzlich einmal jährlich durch die Verbandsgemeinde für die Zwecke der Verbrauchsabrechnung ausgelesen. In beiden Fällen gibt die Verbandsgemeinde den Ablesezeitraum ortsüblich bekannt.

(2) Darüber hinaus ist die Verbandsgemeinde berechtigt, Funkwasserzähler anlassbezogen auch unterjährig auszulesen, soweit dies zur Abwehr von Gefahren für den ordnungsgemäßen Betrieb der Wasserversorgungsanlagen oder anderer öffentlicher Interessen erforderlich ist; dazu gehören insbesondere die Gewährleistung der Trinkwasserhygiene (z. B. Auslesen der Temperatur), die Leckortung (z. B. Auslesen des Mengenflusses) sowie die Überprüfung eines Verdachts auf Manipulation (z. B. Auslesen von Daten über einen Trocken- oder Rückwärtslauf oder sog. „Manipulations-Alarme“). Im Einvernehmen mit dem Grundstückseigentümer kann ein Zähler auch zu weiteren Zwecken ausgelesen werden.

(3) Solange der Beauftragte der Verbandsgemeinde die Räume des Grundstückseigentümers und Benutzers nicht zum Zwecke der Ablesung betreten kann und der Grundstückseigentümer den Zählerstand nicht selbst abliest und mitteilt, darf die Verbandsgemeinde den Verbrauch auf der Grundlage der letzten Ablesung schätzen; die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen. Gleiches gilt, wenn der Grundstückseigentümer die Funkverbindung eines Funkwasserzählers aktiv stört und keine Ablesung am Zähler durch Beauftragte der Verbandsgemeinde gewährt.

§ 21 - Berechnungsfehler

(1) Ergibt eine Prüfung der Wasserzähler eine Überschreitung der Verkehrsfehlergrenzen, so ist der zu viel oder zu wenig berechnete Gebührenbetrag zu erstatten oder nachzuentrichten. Ist die Größe des Fehlers nicht einwandfrei festzustellen oder zeigt ein Wasserzähler nicht an, so ermittelt die Verbandsgemeinde den Verbrauch für die Zeit seit der letzten fehlerfreien Ablesung aus dem Durchschnittsverbrauch des ihr vorhergehenden und des der Feststellung des Fehlers nachfolgenden Ablesezeitraums oder auf Grund des vorjährigen Verbrauchs durch Schätzung; die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen.

(2) Ansprüche nach Absatz 1 sind auf den der Feststellung des Fehlers vorhergehenden Ablesezeitraum beschränkt, es sei denn, die Auswirkung des Fehlers kann über einen größeren Zeitraum festgestellt werden; in diesem Fall ist der Anspruch auf Feststellung des Fehlers auf längstens zwei Jahre beschränkt.

§ 22 - Messeinrichtungen an der Grundstücksgrenze

(1) Die Verbandsgemeinde ist berechtigt, an der Grundstücksgrenze einen geeigneten Wasserzählerschacht oder Wasserzählerschrank anzubringen, wenn

1. das Grundstück unbebaut ist oder

2. ein überlanger Grundstücksanschluss gemäß § 2 Nr. 4 vorliegt oder
3. die Verlegung des Grundstücksanschlusses nur unter besonderen Erschwernissen erfolgen kann oder
4. kein Raum zur frostsicheren Unterbringung des Wasserzählers vorhanden ist.

Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, die Einrichtungen in ordnungsgemäßem Zustand und jederzeit zugänglich zu halten. Die Regelungen des § 10 gelten analog.

(2) Der Grundstückseigentümer kann die Verlegung der Messeinrichtungen verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind und die Verlegung ohne Beeinträchtigung einer einwandfreien Messung möglich ist.

(3) Die Kosten trägt der Grundstückseigentümer gemäß der „Entgeltsatzung Wasserversorgung“.

VI. Abschnitt: Kundenanlagen

§ 23 - Betrieb, Erweiterung und Änderung der Kundenanlage

(1) Für die ordnungsgemäße Errichtung, Erweiterung, Änderung und Unterhaltung der Kundenanlage ist der Grundstückseigentümer verantwortlich. Hat er die Anlage oder Anlagenteile einem Dritten vermietet oder sonst zur Benutzung überlassen, so ist er neben diesem verantwortlich.

(2) Die Kundenanlage darf nur unter Beachtung der Vorschriften dieser Satzung und anderer gesetzlicher oder behördlicher Bestimmungen sowie nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik (insbesondere EN 806-1 bis 806-5, DIN 1988-100 bis 1988-600, DIN EN 1717; in der jeweils geltenden Fassung) errichtet, erweitert, geändert und unterhalten werden. Die Errichtung der Kundenanlage und wesentliche Veränderungen dürfen nur durch die Verbandsgemeinde oder durch ein in ein Installateur Verzeichnis der Verbandsgemeinde eingetragenen Installationsunternehmen erfolgen. Die Verbandsgemeinde ist berechtigt, die Ausführung der Arbeiten des Installationsunternehmens zu überwachen.

(3) Die Kundenanlage ist so zu betreiben, dass Störungen anderer Grundstückseigentümer, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen der Verbandsgemeinde oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind.

(4) Erweiterungen und Änderungen der Kundenanlage sowie die Verwendung zusätzlicher Verbrauchseinrichtungen sind der Verbandsgemeinde mitzuteilen, soweit sich dadurch Bemessungsgrößen für die Entgelte ändern oder sich die vorzuhaltende Leistung wesentlich ändert, dies gilt auch bei nachträglicher Installation einer Brauchwasseranlage.

(5) Anlagenteile, die sich vor den Messeinrichtungen befinden, können durch die Verbandsgemeinde plombiert werden. Ebenso können Anlagenteile, die zur Wasserverbrauchsanlage gehören, unter Plombenverschluss genommen werden, um eine einwandfreie Messung zu gewährleisten. Die dafür erforderliche Ausstattung der Anlage ist nach den Angaben der Verbandsgemeinde zu veranlassen.

§ 24 - Inbetriebnahme der Kundenanlage

(1) Jede Inbetriebnahme einschließlich der Wiederinbetriebnahme der Kundenanlage ist bei der Verbandsgemeinde über das Installationsunternehmen zu beantragen.

(2) Die Verbandsgemeinde oder deren Beauftragte schließen die Kundenanlage an den Grundstücksanschluss an und setzen sie in Betrieb.

(3) Die Verbandsgemeinde erhebt für jede Inbetriebnahme der Kundenanlage eine Verwaltungsgebühr nach Maßgabe der Bestimmungen in der Entgeltsatzung Wasserversorgung.

§ 25 - Überprüfung der Kundenanlage

(1) Die Verbandsgemeinde ist berechtigt, die Kundenanlage vor und nach ihrer Inbetriebsetzung zu überprüfen. Sie hat den Grundstückseigentümer auf erkannte Sicherheitsmängel aufmerksam zu machen und kann deren Beseitigung verlangen.

(2) Werden Mängel festgestellt, welche die Sicherheit gefährden oder erhebliche Störungen erwarten lassen, so ist die Verbandsgemeinde berechtigt, den Anschluss oder die Versorgung zu verweigern; bei Gefahr für Leib oder Leben ist sie hierzu verpflichtet.

(3) Durch Vornahme oder Unterlassung der Überprüfung der Anlage sowie durch deren Anschluss an das Verteilungsnetz übernimmt die Verbandsgemeinde keine Haftung für die Mängelfreiheit der Anlage. Dies gilt nicht, wenn sie bei einer Überprüfung Mängel festgestellt hat, die eine Gefahr für Leib oder Leben darstellen.

§ 26 - Technische Anschlussbedingungen

Die Verbandsgemeinde ist berechtigt, weitere technische Anforderungen an die Anschlussleitung und die Kundenanlagen sowie an den Betrieb der Kundenanlagen festzulegen, soweit dies aus Gründen der sicheren und störungsfreien Versorgung, insbesondere im Hinblick auf die Erfordernisse des Verteilungsnetzes, notwendig ist. Diese Anforderungen dürfen den anerkannten Regeln der Technik nicht widersprechen.

Der Anschluss bestimmter Verbrauchseinrichtungen kann von der vorherigen Zustimmung der Verbandsgemeinde abhängig gemacht werden. Die Zustimmung darf nur verweigert werden, wenn der Anschluss eine sichere und störungsfreie Versorgung gefährden würde.

VII. Abschnitt: Grundstücksbenutzung**§ 27 - Zutrittsrecht**

(1) Der Grundstückseigentümer und die Benutzer haben den mit einem Ausweis versehenen Beauftragten der Verbandsgemeinde den Zutritt zu ihren Räumen und zu den Messeinrichtungen an der Grundstücksgrenze zu gestatten, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtungen, zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach dieser Satzung oder zur Ermittlung von Bemessungsgrundlagen für Entgelte, insbesondere zur Ablesung der Wasserzähler, erforderlich ist.

(2) Die Beauftragten der Verbandsgemeinde dürfen Wohnungen nur mit Einwilligung des Berechtigten, Betriebs- und Geschäftsräume ohne Einwilligung nur in den Zeiten betreten, in denen sie normalerweise für die jeweilige geschäftliche oder betriebliche Nutzung offenstehen. Dies gilt nicht bei Gefahr im Verzug.

(3) Grundstückseigentümer und Besitzer sind verpflichtet, die Ermittlungen und Überprüfungen nach Absatz 1 zu dulden und dabei Hilfe zu leisten.

§ 28 - Grundstücksbenutzung

(1) Die Grundstückseigentümer haben für Zwecke der örtlichen Versorgung das Anbringen und Verlegen von Leitungen einschließlich Zubehör zur Zu- und Fortleitung von Wasser über ihre im gleichen Versorgungsgebiet liegenden Grundstücke sowie erforderliche Schutzmaßnahmen unentgeltlich zuzulassen. Diese Pflicht betrifft nur Grundstücke, die an die Wasserversorgung angeschlossen sind, die vom Eigentümer in wirtschaftlichem Zusammenhang mit der Wasserversorgung genutzt werden oder für die die Möglichkeit der Wasserversorgung sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist. Sie entfällt, wenn die Inanspruchnahme der Grundstücke den Eigentümer mehr als notwendig oder in unzumutbarer Weise belasten würde.

(2) Der Grundstückseigentümer wird rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme des Grundstückes benachrichtigt.

(3) Der Grundstückseigentümer kann die Verlegung der Einrichtungen verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind. Die Kosten der Verlegung trägt die Verbandsgemeinde; dies gilt nicht, soweit die Einrichtungen ausschließlich der Versorgung des Grundstücks dienen oder Entschädigungen gezahlt wurden und die Benutzungsrechte im Grundbuch eingetragen sind.

(4) Wird der Wasserbezug eingestellt, so hat der Grundstückseigentümer die Entfernung der Einrichtungen zu gestatten oder sie auf Verlangen der Verbandsgemeinde noch fünf Jahre unentgeltlich zu dulden, es sei denn, dass ihm dies nicht zugemutet werden kann.

VIII. Abschnitt: Entgelte**§ 29 - Entgelte für die Wasserversorgung**

(1) Die Erhebung der einmaligen und laufenden Entgelte sowie der Verwaltungsgebühren und Aufwendersätze richtet sich nach der gesonderten Entgeltsatzung Wasserversorgung.

(2) Die Abgabe von Wasser an Industrieunternehmen und Weiterverteiler kann durch besondere Lieferungsverträge geregelt werden. Dies gilt auch für die Vorhaltung von Löschwasser in den Fällen des § 12 sowie in den Fällen des § 4 Abs. (1) und (2).

IX. Abschnitt: Sonstige Vorschriften**§ 30 - Haftung**

Der Grundstückseigentümer haftet für Schäden, die durch satzungswidrige Benutzung oder

satzungswidriges Handeln entstehen. Dies gilt insbesondere, wenn entgegen dieser Satzung schädliche oder sonstige Stoffe in die öffentliche Wasserversorgungsanlage gelangen.

Der Grundstückseigentümer haftet außerdem für alle Schäden und Nachteile, die der Verbandsgemeinde durch den mangelhaften Zustand der Kundenanlage, ihr vorschriftswidriges Benutzen und ihr nicht sachgemäßes Bedienen entstehen. Ferner hat der Verursacher die Verbandsgemeinde von allen Ersatzansprüchen freizustellen, die andere wegen solcher Schäden gegen sie geltend machen. Mehrere Verursacher haften als Gesamtschuldner.

§ 31 - Ahndung bei Verstößen sowie Zwangsmaßnahmen

(1) Ordnungswidrig handelt gemäß § 24 Abs. 5 GemO, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Gebot oder Verbot dieser Satzung zuwiderhandelt, indem er

1. Anschlüsse ohne die notwendigen Anträge, Genehmigungen, Vereinbarungen, Anzeigen oder Eintragungen (insbesondere § 4 Abs. 1 und 2, § 9 Abs. 1 bis 6) oder entgegen einer erteilten Genehmigung oder entgegen den Bestimmungen dieser Satzung (insbesondere §§ 3, 6, 10 und 11) herstellt,
2. sein Grundstück nicht anschließt oder anschließen lässt oder nicht die dafür notwendigen Vorkehrungen trifft bzw. nicht die notwendigen Anträge stellt (insbesondere §§ 6, 10 und 11, § 17 Abs. 2),
3. entgegen § 10 Abs. 3 nicht zulässige oder nicht genehmigte Änderungen an der Grundstücksanschlussleitung vornimmt oder die Leitung nicht ausreichend nach § 10 Abs. 4 schützt,
4. den Wasserzähler nicht entsprechend § 18 Abs. 3 schützt oder Änderungen am Wasserzähler vornimmt oder duldet (§ 18 Abs. 4) oder eine Messeinrichtung an der Grundstücksgrenze nicht in ordnungsgemäßen Zustand und jederzeit zugänglich hält (§ 22 Abs. 1),

5. seine private Kundenanlage entgegen den Bestimmungen des § 23 Abs. 2 bis 6 errichtet, erweitert, ändert und unterhält, insbesondere wer unzulässig direkte Verbindungen (d. h. ohne freien Auslauf) mit eigenen Zusatz- oder Regenwasseranlagen herstellt.
6. Wasser entgegen den Bestimmungen dieser Satzung oder entgegen einer Genehmigung oder Vereinbarung entnimmt bzw. verwendet (insbesondere § 5 Abs. 3, § 7, § 8 Abs. 3 und Abs. 5, § 16),
7. eine private Löschwasserentnahmestelle missbräuchlich verwendet (§ 12 Abs. 2) oder berechtigte Nutzung durch die Feuerwehr behindert oder erschwert (§ 12 Abs. 3),
8. den Wasserbezug nicht nach § 17 um- oder abmeldet,
9. festgestellte Mängel nicht beseitigt (insbesondere § 25 Abs. 2 und 3),
10. seinen Benachrichtigungspflichten (insbesondere § 10 Abs. 5 und 6, § 17 Abs. 1, § 18 Abs. 3, § 23 Abs. 4) oder Duldungspflichten (insbesondere § 27 und 28) nicht nachkommt,

oder wer einer aufgrund dieser Satzung ergangenen, vollziehbaren Anordnung zuwiderhandelt. Ordnungswidrig sind außerdem Eingriffe in öffentliche Wasserversorgungsanlagen, die von der Verbandsgemeinde nicht ausdrücklich genehmigt sind.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu der im § 24 Abs. 5 Gemeindeordnung festgelegten Höhe geahndet werden. Das Bundesgesetz über Ordnungswidrigkeiten findet Anwendung.

(3) Die Anwendung von Zwangsmitteln richtet sich nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für Rheinland-Pfalz.

§ 32 - Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

Satzung über die Versorgung der Grundstücke mit Wasser und den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung der Verbandsgemeinde Hamm (Sieg) vom 17. Dezember 2008

(3) Soweit Abgabenansprüche nach den auf Grund von Absatz 2 aufgehobenen Satzungen entstanden sind, gelten die bisherigen Regelungen weiter.

Hamm (Sieg), 10.12.2024
Verbandsgemeinde Hamm (Sieg)

Dietmar Henrich

-Bürgermeister-

Gemäß § 24 Abs. 6 GemO wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung (GemO) oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf, der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Hamm (Sieg), 10.12.2024
Verbandsgemeinde Hamm (Sieg)

Dietmar Henrich

-Bürgermeister-

■ Satzung über die Entwässerung und den Anschluss an die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung (Allgemeine Entwässerungssatzung)

der Verbandsgemeinde Hamm (Sieg) vom 10.12.2024.

Der Verbandsgemeinderat hat auf Grund der §§ 24 und 26 der Gemeindeordnung (GemO) sowie des § 57 Abs. 1 des Landeswassergesetzes (LWG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1 – Allgemeines

(1) Die Verbandsgemeinde betreibt in ihrem Gebiet die Abwasserbeseitigung als öffentliche Einrichtung. Das Betreiben der öffentlichen Einrichtung beinhaltet

1. das Sammeln, Ableiten und Behandeln des Abwassers in Abwasseranlagen,
2. die Abfuhr des in geschlossenen Gruben anfallenden Abwassers und die Entsorgung über die Abwasseranlagen und
3. den Bau und die Unterhaltung von nach dem 01.01.1991 erforderlichen Kleinkläranlagen, das Einsammeln und Abfahren des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes und dessen ordnungsgemäße Beseitigung bzw. Verwertung.

(2) Die Art der Entwässerung (Mischsystem, Trennsystem, modifiziertes Misch-/Trennsystem u. a.) ist als Anhang 1 für das gesamte

Gebiet der Verbandsgemeinde dargestellt. Die Ausweisung hat keine rechtsbegründende Wirkung. Inhaltliche oder flächenmäßige Änderungen der Entwässerung werden öffentlich bekannt gemacht.

(3) Art und Umfang der öffentlichen Abwasseranlagen sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung und ihres Ausbaus (Erweiterung, Erneuerung, Verbesserung und Umbau) bestimmt die Verbandsgemeinde im Rahmen der hierfür geltenden Gesetze und sonstigen rechtlichen Bestimmungen unter Berücksichtigung ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit. Ein Rechtsanspruch auf Herstellung neuer oder den Aus- und Umbau bestehender öffentlicher Abwasseranlagen besteht nicht.

(4) Für die nach § 59 LWG von der öffentlichen Abwasserbeseitigung freigestellten Grundstücke gelten die §§ 5, 6, 11, 12, 18, 20 und 21 dieser Satzung sinngemäß.

§ 2 – Begriffsbestimmungen

1. Öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung

Zur öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtung gehören alle öffentlichen Abwasseranlagen.

2. Öffentliche Abwasseranlage

Öffentliche Abwasseranlagen haben den Zweck, das im Verbandsgemeindegebiet anfallende Abwasser zu sammeln, den Abwasserbehandlungsanlagen zuzuleiten und zu reinigen.

Zu den öffentlichen Abwasseranlagen gehören die Kläranlagen, Verbindungssammler, Hauptsammler, Regenrückhaltebecken, Regenentlastungsanlagen, Pumpwerke, gemeinschaftlich genutzte Anlagen- und Anlagenteile (insbesondere bei Zweckverbänden) und die Flächenkanalisation (Kanalnetz innerhalb und außerhalb des öffentlichen Verkehrsraums).

Zu den öffentlichen Abwasseranlagen gehören weiterhin Anlagen zur Niederschlagswasserbeseitigung (z. B. Versickerungsanlagen, Mulden, Rigolen, offene und geschlossene Gräben), soweit sie keine natürlichen Gewässer im Sinne des Landeswassergesetzes sind und der öffentlichen Abwasserbeseitigung dienen.

Zu den öffentlichen Abwasseranlagen gehören auch Kleinkläranlagen, die nach dem 01.01.1991 erforderlich wurden, sowie alle Anlagen und Anlagenteile für die Abfuhr und Behandlung von Abwasser aus abflusslosen Gruben und von Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen, die ihrer Funktion nach der Abfuhr und Behandlung von Abwasser dienen.

Zu den öffentlichen Abwasseranlagen zählen auch Anlagen Dritter, die die Verbandsgemeinde als Zweckverbandsmitglied, aufgrund einer Zweckvereinbarung oder eines privatrechtlichen Vertrages in Anspruch nimmt.

3. Abwasser

Abwasser im Sinne dieser Satzung ist das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte Wasser (Schmutzwasser) und das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen abfließende und zum Fortleiten gesammelte Wasser (Niederschlagswasser), soweit dieses nach den Vorgaben des § 58 Abs. 1 Nr. 2 LWG nicht am Ort des Anfalls verwertet oder ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit in anderer Weise beseitigt werden kann, sowie sonstiges zusammen mit Schmutz- oder Niederschlagswasser in Abwasseranlagen abfließendes Wasser.

4. Grundstücksanschluss

Grundstücksanschluss ist der Verbindungskanal nach § 10 Abs. 1 und 2 zwischen dem Kanal (Verbindungssammler, Hauptsammler, Flächenkanalisation) und der Grundstücksgrenze zum öffentlichen Verkehrsraum. Grenzt das Grundstück nicht unmittelbar an den öffentlichen Verkehrsraum an, so endet der Grundstücksanschluss an der Grenze des öffentlichen Verkehrsraums. Liegt der Kanal außerhalb des öffentlichen Verkehrsraumes, gilt als Grundstücksanschluss der Verbindungskanal zwischen Grundstücksgrenze und Kanal. Liegt der Kanal auf dem anzuschließenden Grundstück, gilt der Anschlussstutzen als Grundstücksanschluss.

5. Grundstück

Grundstück im Sinne dieser Satzung ist das Grundstück gemäß Grundbuchrecht. Als Grundstück gilt darüber hinaus unabhängig von der Eintragung im Grundbuch jeder zusammenhängende, abgeschlossene oder anschließbare Grundbesitz, der eine wirtschaftliche Einheit bildet. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere bauliche Anlagen, oder sind solche vorgesehen, können für jede dieser Anlagen die für Grundstücke maßgeblichen Vorschriften dieser Satzung entsprechend angewandt werden; die Entscheidung hierüber trifft die Verbandsgemeinde.

6. Grundstückseigentümer

Grundstückseigentümer ist derjenige, der im Grundbuch als Eigentümer eingetragen ist. Ihm gleichgestellt sind nach dieser Satzung Erbbauberechtigte, jeder einzelne Eigentümer einer Wohnungseigentümergeinschaft nach dem Gesetz über das Wohnungseigentum und das Dauerwohnrecht (WEG), Nießbraucher und solche Personen, die die tatsächliche Gewalt über eine bauliche Anlage oder ein Grundstück ausüben. Soweit bei Eigentumswohnanlagen ein Verwalter bestellt ist, ist dieser Vertreter der Adressaten aus den Rechtsverhältnissen dieser Satzung. Bei mehreren Eigentümern einer wirtschaftlichen Einheit kann sich die Verbandsgemeinde an jeden einzelnen halten.

7. Grundstücksentwässerungsanlagen

Grundstücksentwässerungsanlagen sind Einrichtungen, die der Sammlung, Vorbehandlung, Prüfung und Ableitung des Abwassers bis zum Grundstücksanschluss dienen. Hierzu gehören Kleinkläranlagen, die bis zum 01.01.1991 erforderlich wurden, sowie Abwassergruben.

8. Kanäle

Kanäle sind die Flächenkanalisation, Verbindungssammler und Hauptsammler zum Sammeln des Abwassers im Entsorgungsgebiet.

9. Abwassergruben

Abwassergruben sind abflusslose Gruben, die der Sammlung des auf einem Grundstück anfallenden Schmutzwassers dienen, soweit für das Grundstück keine Anschlussmöglichkeit an die leitungsgebundene Abwasserbeseitigungseinrichtung besteht.

10. Kleinkläranlagen

Kleinkläranlagen dienen der Behandlung und Beseitigung des auf einem Grundstück anfallenden Schmutzwassers, soweit dafür keine Anschlussmöglichkeit an die leitungsgebundene Abwasserbeseitigungseinrichtung besteht.

11. Einrichtungen der Straßentwässerung und der Außengebietsentwässerung

Keine öffentlichen Abwasseranlagen sind solche Einrichtungen, die ausschließlich der Straßentwässerung oder der Außengebietsentwässerung dienen.

12. Technische Bestimmungen

Die nachfolgenden technischen Normen bzw. Regeln, auf die in dieser Satzung verwiesen wird, sind Bestandteil dieser Satzung und können bei dem Einrichtungsträger während der Dienststunden eingesehen werden:

1. DWA-M 115 - Teil 2 (zu § 5 Abs. 3 und zu Anhang 2) - zugelassene Einleitungen;
2. DIN EN 752, DIN EN 12056 sowie DIN 1986 (Restnorm), Teile 3, 4, 30 und 100 (zu § 11 Abs. 1) - Grundstücksentwässerungsanlagen;
3. DIN 4261 - Teil 2 (zu § 14) - Kleinkläranlagen;
4. DWA-A 138 (zu Anhang 2 Buchst. d) - Versickerungsanlagen;
5. Merkblatt für die Kontrolle und Wartung von Sickeranlagen - Ausgabe 2002 - der Forschungsanstalt für Straßen- und Verkehrswesen, Arbeitsgruppe „Erd- und Grundbau“ (zu Anhang 2 Buchst. f) - Versickerungsanlagen;
6. DIN EN 1825 und DIN 4040-100 (zu § 12 Abs. 2) - Abscheideanlagen für Fette;
7. DIN EN 858 und 1999-100 (zu § 12 Abs. 2) - Abscheideanlagen für Leichtflüssigkeiten.

§ 3 – Anschluss- und Benutzungsrecht

(1) Jeder Grundstückseigentümer ist berechtigt, den Anschluss seines Grundstückes an die Abwasserbeseitigungseinrichtung zu verlangen (Anschlussrecht). Dieses Recht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die durch betriebsfertige Abwasseranlagen oder Teile hiervon erschlossen sind oder für die ein Leitungsrecht zu solchen Anlagen (z.B. durch einen öffentlichen Weg, einen dem Grundstückseigentümer gehörenden Privatweg, oder ein dinglich gesichertes Leitungsrecht) besteht. Die Herstellung neuer oder die Erweiterung oder Änderung bestehender Anlagen kann nicht verlangt werden.

(2) Jeder Grundstückseigentümer ist berechtigt, in die betriebsfertigen Abwasseranlagen oder Teile hiervon nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen, dieser Satzung und der technischen Vorschriften für den Bau und Betrieb von Grundstücksentwässerungsanlagen das auf seinem Grundstück anfallende Abwasser einzuleiten (Benutzungsrecht). Dies gilt auch für sonstige zur Nutzung eines Grundstückes oder einer baulichen Anlage Berechtigte.

(3) Das Anschluss- und Benutzungsrecht erstreckt sich auch auf Anlagen Dritter, soweit die Verbandsgemeinde über den Anschluss und die Benutzung wie bei eigenen Anlagen verfügen kann.

§ 4 – Ausschluss und Beschränkungen des Anschlussrechtes

(1) Die Verbandsgemeinde kann den Anschluss von Grundstücken an die öffentliche Abwasseranlage versagen, wenn der Anschluss technisch oder wegen eines damit verbundenen unverhältnismäßig hohen Aufwandes nicht möglich ist. Der Anschluss kann auch nach Maßgabe der in § 5 Abs. 5 genannten Tatbestände der Niederschlagswasserbewirtschaftung ganz oder teilweise ausgeschlossen werden. Der Anschluss ist dann zu genehmigen, wenn Grundstückseigentümer sich zuvor verpflichten, die dadurch entstehenden Bau- und Folgekosten zu übernehmen.

(2) Für die Entwässerung von Grundstücken, für die kein Anschlussrecht vorliegt, gelten, wenn keine Befreiung nach § 59 Abs. 2 oder 3 LWG ausgesprochen ist, die Bestimmungen über die nicht leitungsgebundene Abwasserbeseitigung (§§ 13, 14, 15 sowie 16) dieser Satzung.

(3) Solange Grundstücke nicht unmittelbar durch einen betriebsfertigen Kanal erschlossen sind, kann dem Grundstückseigentümer auf Antrag widerruflich auf seine eigenen Kosten ein provisorischer

Anschluss an einen anderen betriebsfertigen Kanal gestattet werden. Der provisorische Anschluss ist von dem Grundstückseigentümer zu unterhalten, zu ändern und zu erneuern. Die Verbandsgemeinde bestimmt die Stelle des Anschlusses, die Ausführung und die Wiederherstellung der für den provisorischen Anschluss in Anspruch genommenen Verkehrsflächen. Werden die Voraussetzungen für den Anschluss- und Benutzungszwang (§§ 7, 8 dieser Satzung) geschaffen, so hat der Grundstückseigentümer den provisorischen Anschluss auf seine Kosten stillzulegen oder zu beseitigen.

§ 5 – Ausschluss und Beschränkung des Benutzungsrechtes

- (1) Dem Abwasser dürfen Stoffe nicht beigefügt werden, die
- die Reinigungswirkung der Kläranlagen, den Betrieb der Schlammbehandlungsanlagen und die Schlammabfuhr und -verwertung beeinträchtigen,
 - die öffentlichen Abwasseranlagen angreifen, ihre Funktionsfähigkeit oder Unterhaltung behindern oder gefährden,
 - die dort beschäftigten Personen gefährden oder deren Gesundheit beeinträchtigen
 - oder sich sonst schädlich auf die Umwelt, insbesondere auf die Gewässer auswirken.

Insbesondere sind ausgeschlossen:

1. Stoffe - auch in zerkleinertem Zustand - die zu Ablagerungen oder Verstopfungen in den öffentlichen Abwasseranlagen führen können; dies sind insbesondere Faserstoffe, Feuchttücher, Küchentücher, Küchenabfälle, Pappe, Asche und alle flüssigen Stoffe, die aushärten (z. B. Kunstharze); weiterhin gehören dazu Schlachtabfälle, Gülle, Dung, Treber, Hefe sowie jegliche Bauabfälle wie z. B. Schutt, Sand, Kies, Zement oder Bitumen.
2. feuergefährliche, explosive, giftige, fett- oder ölhaltige Stoffe wie Benzin, Phenole, Öle und dgl., Säuren, Laugen, Salze, mit Krankheitskeimen behaftete Stoffe, radioaktive Stoffe, Reste von Pflanzenschutzmitteln oder vergleichbaren Chemikalien, Blut, Arzneimittel, Desinfektionsmittel, Kühl- und Frostschutzmittel, der Inhalt von Chemietoiletten sowie alle übrigen Stoffe oder Stoffgruppen, die wegen der Besorgung einer Giftigkeit, Langlebigkeit, Anreicherbarkeit oder einer krebserzeugenden, fruchtschädigenden oder erbgutverändernden Wirkung als gefährlich zu bewerten sind wie Schwermetalle, halogenierte Kohlenwasserstoffe, polyzyklische Aromate;
3. Abwässer aus der Tierhaltung, Silosickersaft und Molke;
4. faulendes und sonst übelriechendes Abwasser, z.B. milchsaure Konzentrate, Krautwasser;
5. Abwasser, das schädliche oder belästigende Gase oder Dämpfe verbreiten kann;
6. Hefe und Trubstoffe aus der Weinbereitung mit Ausnahme der Mengen, die nach dem Stand der Kellertechnik nicht aus dem Abwasser ferngehalten werden können;
7. Farbstoffe, soweit sie zu einer deutlichen Verfärbung des Abwassers in der Kläranlage oder des Gewässers führen;
8. alle weiteren Stoffe, die gemäß Kreislaufwirtschaftsgesetz in der jeweils gültigen Fassung ordnungsgemäß als Abfall zu entsorgen sind;
9. Einleitungen, für die eine nach § 58 WHG i. V. m. § 61 LWG erforderliche Genehmigung nicht vorliegt oder die den Genehmigungsanforderungen nicht entsprechen.

Vor Einleitung von Kondensaten aus Brennwertfeuerstätten ist bei einer Nennwärmeleistung von über 25 kW bei Ölf Feuerungsanlagen, 50 kW bei Feuerungsanlagen mit festen Brennstoffen bzw. 200 kW bei Gasfeuerungen eine Neutralisation erforderlich. Im Übrigen darf das Kondensat unbehandelt eingeleitet werden, sofern eine ausreichende Durchmischung mit dem übrigen häuslichen Abwasser gewährleistet ist.

Biologisch schwer oder nicht abbaubare Stoffe dürfen nur nach Zustimmung durch die Verbandsgemeinde für eine befristete Übergangszeit eingeleitet werden. Als biologisch schwer bzw. nicht abbaubar gelten Stoffe, deren CSB-Konzentration sich durch ein Abbauprodukt von 24 Stunden Dauer unter Einsatz eines normierten Belebtschlammanteils, der aus der zugehörigen Kläranlage entnommen wird, nicht um mindestens 50 % reduziert hat.

(2) Die Benutzung ist ausgeschlossen, soweit dem Grundstückseigentümer die Abwasserbeseitigungspflicht nach § 59 Abs. 2 oder 3 LWG übertragen wurde.

(3) Abwasser darf in der Regel in Abwasseranlagen nicht eingeleitet werden, wenn die in Anhang 2 aufgeführten Richtwerte, die Bestandteil dieser Satzung sind, überschritten werden (entspricht DWA-M 115 - Teil 2 in der Fassung Juli 2005). Diese Werte sind an der Einleitungsstelle in die öffentliche Abwasseranlagen einzuhalten und sind als Zweistundenmischprobe zu ermitteln.

(4) Die Verbandsgemeinde kann im Einzelfall über die Richtwerte des Anhangs 2 hinaus weitergehende Anforderungen an die Qualität des Abwassers an der Übergabestelle oder am Anfallsort stellen, wenn dies für den Betrieb der öffentlichen Abwasseranlagen erforderlich

ist; sie kann die Einleitung auch von einer Vorbehandlung, Rückhaltung oder Speicherung abhängig machen.

(5) Die Verbandsgemeinde kann nach Maßgabe der Niederschlagswasserbeseitigung zugrunde liegenden Entwässerungsplanung die Einleitung von Niederschlagswasser ganz oder teilweise ausschließen oder von einer Vorbehandlung, Rückhaltung oder Speicherung abhängig machen, wenn seine Beschaffenheit oder Menge dies insbesondere im Hinblick auf den Betrieb der öffentlichen Abwasseranlagen oder auf sonstige öffentliche Belange dies erfordert. Die Verbandsgemeinde kann den Ausschluss der Einleitung nach Satz 1 auch mit der Festsetzung verbinden, das Niederschlagswasser einer Verwertung auf dem Grundstück oder einer schadlosen Ableitung zuzuführen.

(6) Wasser, das kein Schmutz- oder Niederschlagswasser ist (z.B. aus Grundstücksdrainagen, Quellen und Gewässern), darf nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Verbandsgemeinde eingeleitet werden.

(7) Die Verbandsgemeinde kann vom Grundstückseigentümer bzw. Benutzer der Abwasseranlage Erklärungen und Nachweise darüber verlangen, dass

1. keine der in Abs. 1 genannten Stoffe eingeleitet werden,
2. die nach Abs. 3 und 4 bestimmten Richt- oder Grenzwerte eingehalten werden,
3. die Erfordernisse nach Abs. 5 eingehalten werden,
4. entsprechend Abs. 6 verfahren wird.

In Einzelfällen können Ausnahmen widerruflich zugelassen werden, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, die Versagung der Ausnahme eine unbillige Härte bedeuten würde und der Antragsteller die entstehenden Mehrkosten übernimmt.

§ 6 – Abwasseruntersuchungen

(1) Die Verbandsgemeinde ist berechtigt, jederzeit die Grundstücksentwässerungsanlagen darauf zu überprüfen oder überprüfen zu lassen, ob die Einleitungsbedingungen nach § 5 dieser Satzung eingehalten werden. Sie kann zu diesem Zweck jederzeit Proben aus den Abwasseranlagen entnehmen und untersuchen oder Messgeräte in den Revisionsschächten/Revisionsöffnungen installieren. Soweit kein Revisionsschacht/Revisionsöffnung vorhanden ist, ist die Verbandsgemeinde berechtigt, sonstige zur Messung erforderliche Maßnahmen zu ergreifen.

(2) Die Verbandsgemeinde ist berechtigt, jederzeit die Abwässer aus Abwassergruben und aus Kleinkläranlagen auf die Einhaltung der allgemeinen Richtwerte des Anhangs 2 oder auf die in der entsprechenden wasserrechtlichen Erlaubnis festgesetzten Parameter zu überprüfen oder überprüfen zu lassen. Die Abwasseruntersuchungen erfolgen durch qualifizierte Stichprobe. Die Maßgaben für die Analysen- und Messverfahren zu § 4 Abwasserverordnung sind zu beachten.

(3) Die Kostenspaltungspflicht für die Überwachungsmaßnahmen nach Abs. 1 und 2 richtet sich nach der Entgeltsatzung Abwasserbeseitigung.

(4) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, der Verbandsgemeinde die für die Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage und des Abwassers erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Das Zutrittsrecht zum Grundstück richtet sich nach § 18 dieser Satzung.

(5) Werden bei einer Untersuchung des Abwassers Verstöße gegen § 5 dieser Satzung festgestellt, haben die Grundstückseigentümer oder die sonstigen zur Nutzung des Grundstückes oder der baulichen Anlage Berechtigten diese unverzüglich abzustellen.

§ 7 – Anschlusszwang

(1) Die nach § 3 dieser Satzung zum Anschluss Berechtigten sind verpflichtet, Grundstücke auf denen Abwasser anfällt oder anfallen kann, an die Abwasserbeseitigung anzuschließen (Anschlusszwang), sobald diese bebaut oder mit der Bebauung begonnen und die Grundstücke durch eine betriebsfertige Abwasseranlage erschlossen sind. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere räumlich und funktional getrennte Gebäude, in denen oder durch die Abwasser anfällt oder anfallen kann, so sind diese anzuschließen. Die betriebsfertige Herstellung der Abwasseranlagen, die nach Inkrafttreten dieser Satzung fertig gestellt werden, macht die Verbandsgemeinde öffentlich bekannt. Mit dem Vollzug der öffentlichen Bekanntmachung wird der Anschlusszwang wirksam.

(2) Die Anschlussnehmer sind verpflichtet, binnen zwei Monaten nach einer öffentlichen Bekanntmachung oder Mitteilung über die Anschlussmöglichkeit den Anschluss des Grundstückes an die betriebsfertige Abwasseranlage vorzunehmen. Sie haben eine ggf. erforderliche rechtliche Sicherung des Durchleitungsrechts über Fremdgrundstücke durch eine im Grundbuch einzutragende Dienstbarkeit zu gewährleisten und gegenüber der Verbandsgemeinde bei Aufforderung in der Regel binnen drei Monaten nachzuweisen.

(3) Bei Neu- und Umbauten von baulichen Anlagen durch Grundstückseigentümer kann die Verbandsgemeinde von diesen verlangen, dass Vorkehrungen für den späteren Anschluss an die Abwasseranlagen getroffen werden.

(4) Unbebaute Grundstücke sind anzuschließen, wenn dies im Interesse des Wohls der Allgemeinheit geboten ist. Im Übrigen können diese Grundstücke auf Antrag angeschlossen werden.

(5) Besteht zu einer Abwasseranlage/einem Kanal kein natürliches Gefälle, so ist der Grundstückseigentümer zum Einbau und Betrieb einer Hebeanlage oder vergleichbarem (z.B. Pumpstation oder Druckentwässerung) verpflichtet, um einen rückstaufreien Abfluss zu erreichen.

(6) Nicht dem Anschlusszwang unterliegt Niederschlagswasser, wenn es am Ort des Anfalls verwertet oder ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit in anderer Weise beseitigt werden kann.

§ 8 – Benutzungszwang

(1) Das gesamte, auf einem angeschlossenen Grundstück anfallende Abwasser ist in die öffentlichen Abwasseranlagen einzuleiten.

(2) Nicht dem Benutzungszwang unterliegt

1. Abwasser, das nach § 5 der Satzung ausgeschlossen ist,
2. Abwasser, für das dem Grundstückseigentümer gem. § 59 Abs. 2 oder 3 LWG die Beseitigungspflicht übertragen wurde,
3. Niederschlagswasser, wenn es am Ort des Anfalls verwertet oder ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit in anderer Weise beseitigt werden kann.

§ 9 – Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang

(1) Der Grundstückseigentümer kann vom Anschluss- und Benutzungszwang befristet oder unbefristet, ganz oder teilweise befreit werden, soweit der Anschluss des Grundstücks auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls eine unbillige und unzumutbare Härte wäre. Ein Befreiungsantrag ist schriftlich unter Angabe der Gründe spätestens einen Monat vor dem Zeitpunkt zu stellen, zu dem die Befreiung vom Anschlusszwang wirksam werden soll; in den Fällen des § 17 Abs. 1 dieser Satzung müssen Anträge zwei Wochen nach der öffentlichen Bekanntmachung bei der Verbandsgemeinde gestellt werden.

(2) Will der Grundstückseigentümer die Befreiung nicht mehr oder nur noch eingeschränkt in Anspruch nehmen, gelten die Bestimmungen dieser Satzung insoweit wieder in vollem Umfang.

(3) Eine Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang kann jederzeit widerrufen werden. Die Verbandsgemeinde hat sie zu widerrufen, wenn das Gemeinwohl oder Dritte gefährdet, insbesondere gesundheitsgefährdende Missstände zu beseitigen sind. Für Grundstücke, die auf das Schmutzwasser bezogen vom Anschluss- und Benutzungszwang befreit sind, gelten die Bestimmungen über die nicht leitungsgebundene Abwasserbeseitigung (§§ 13, 14 und 15 sowie § 16) dieser Satzung.

§ 10 – Grundstücksanschlüsse

(1) Die Verbandsgemeinde stellt den für den erstmaligen Anschluss eines Grundstücks notwendigen Grundstücksanschluss entsprechend dem von ihr vorgehaltenen Entwässerungssystem bereit. Werden Gebiete im Trennsystem entwässert, gelten die Grundstücksanschlüsse für Schmutz- und Niederschlagswasser als ein Anschluss. Die Grundstücksanschlüsse werden ausschließlich von der Verbandsgemeinde hergestellt, unterhalten, erneuert, geändert, abgetrennt und beseitigt. Das Schmutz- und Niederschlagswasser ist den jeweils dafür bestimmten Leitungen zuzuführen.

(2) Art, Ausführung, Zahl und Lage der Grundstücksanschlüsse, insbesondere Eintrittsstelle und lichte Weite, sowie deren Änderung werden nach Anhörung des Grundstückseigentümers und unter Berücksichtigung seiner berechtigten Interessen von der Verbandsgemeinde bestimmt.

(3) Die Verbandsgemeinde kann auf Antrag mehr als einen Grundstücksanschluss zulassen, soweit sie es für technisch notwendig erachtet. Diese Grundstücksanschlüsse sind zusätzliche Grundstücksanschlüsse. Diese werden von der Verbandsgemeinde auf Kosten des Grundstückseigentümers hergestellt, unterhalten, geändert, erneuert und beseitigt. Absatz 1 gilt entsprechend.

(4) Die Verbandsgemeinde kann in Ausnahmefällen den Anschluss mehrerer Grundstücke an einen gemeinsamen Grundstücksanschluss zulassen. Dies setzt voraus, dass die beteiligten Grundstückseigentümer die Verlegung, Unterhaltung und Benutzung der Grundstücksentwässerungsanlage auf dem jeweiligen fremden Grundstück durch eine im Grundbuch einzutragende Dienstbarkeit gesichert haben.

(5) Ist ein Grundstück an mehr als einen Grundstücksanschluss angeschlossen, so gilt als Grundstücksanschluss im Sinne des § 10 Abs. 1 dieser Satzung der Entgeltsatzung Abwasserbeseitigung derjenige Grundstücksanschluss, über den überwiegende Teil des auf dem Grundstück anfallenden Schmutzwassers abgeleitet wird. Alle weiteren Grundstücksanschlüsse gelten als zusätzliche Grundstücksanschlüsse im Sinne der Entgeltsatzung Abwasserbeseitigung. Als zusätzliche Grundstücksanschlüsse gelten auch alle Leitungen innerhalb des öffentlichen Verkehrsraums, die von dem Grundstücksanschluss im Sinne des § 10 Abs. 3 Satz 1 dieser Satzung abzweigen; dies gilt insbesondere für abzweigende Leitungen zum Anschluss einer Dachentwässerung.

(6) Soweit für die Verbandsgemeinde nachträglich die Notwendigkeit erwächst, weitere Grundstücksanschlüsse zu verlegen (z.B. bei Grundstücksteilung), gelten diese als zusätzliche Grundstücksanschlüsse im Sinne der Entgeltsatzung Abwasserbeseitigung.

(7) Für Unterhaltungsmaßnahmen an Grundstücksanschlüssen im öffentlichen Verkehrsraum, die durch den Grundstückseigentümer verursacht sind, hat dieser die Kosten zu tragen.

§ 11 – Grundstücksentwässerungsanlagen

(1) Der Grundstückseigentümer hat seine Grundstücksentwässerungsanlagen auf seine Kosten herzustellen, zu unterhalten und nach Bedarf zu reinigen. Er hat die Verbindung seiner Grundstücksentwässerungsanlagen mit dem Grundstücksanschluss im Einvernehmen mit der Verbandsgemeinde herzustellen. Für jede Schmutz- und Mischwasserleitung ist ein Revisionschacht bzw. eine Revisionsöffnung auf dem zu entwässernden Grundstück herzustellen. Revisionschächte sind so nahe wie möglich an den Grundstücksanschluss zu setzen; sie müssen jederzeit frei zugänglich und bis auf Rückstauenebene wasserdicht ausgeführt sein. Grundstücksentwässerungsanlagen sind nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik herzustellen und zu betreiben; auf die entsprechenden technischen Bestimmungen der DIN EN 752 (Entwässerungssysteme außerhalb von Gebäuden) bzw. der DIN EN 12056 und DIN 1986 (Entwässerungsanlagen für Gebäude und Grundstücke) wird verwiesen.

(2) Gegen den Rückstau des Abwassers aus Kanälen hat sich jeder Grundstückseigentümer selbst nach den jeweils in Betracht kommenden Verfahren nach dem Stand der Technik zu schützen. Als Rückstauenebene gilt die Straßenhöhe an der Anschlussstelle, sofern durch öffentliche Bekanntmachung nach § 7 Abs. 1 dieser Satzung nichts anderes festgelegt ist. Für bestehende Kanäle kann die Verbandsgemeinde die Rückstauenebene anpassen. Den betroffenen Grundstückseigentümern ist eine angemessene Frist zur Anpassung der Grundstücksentwässerungsanlagen einzuräumen.

(3) Die Verbandsgemeinde ist im technisch erforderlichen Umfang befugt, mit dem Bau und der Erneuerung der Grundstücksanschlüsse einen Teil der Grundstücksentwässerungsanlagen, einschließlich der Revisionschächte/ Revisionsöffnungen sowie etwaiger Prüf- und Kontrollschächte bzw. -öffnungen, herzustellen und zu erneuern. Der Aufwand ist der Verbandsgemeinde vom Grundstückseigentümer zu ersetzen.

(4) Bestehende Grundstücksentwässerungsanlagen sind vom Grundstückseigentümer auf seine Kosten zu ändern, wenn Menge und Art des Abwassers dies notwendig machen oder die Anlagen nicht mehr den jeweils geltenden Bestimmungen i.S.d. Abs. 1 entsprechen. Die Verbandsgemeinde kann eine solche Anpassung verlangen. Sie hat dazu dem Grundstückseigentümer eine angemessene Frist zu setzen. Weiterhin ist die Verbandsgemeinde berechtigt, sich vom Grundstückseigentümer nachträglich Unterlagen über die Grundstücksentwässerungsanlagen, insbesondere Bestandspläne vorzulegen zu lassen, soweit dies erforderlich ist, um die Einhaltung der Anforderungen nach Abs. 1 sowie nach Anhang 2 dieser Satzung zu gewährleisten.

(5) Änderungen, die den Anschluss der Grundstücksentwässerungsanlage an den Grundstücksanschluss im öffentlichen Verkehrsraum betreffen, und die infolge einer nicht vom Grundstückseigentümer zu vertretenden Änderung der öffentlichen Abwasseranlagen notwendig werden, führt die Verbandsgemeinde auf ihre Kosten aus, soweit nichts anderes bestimmt ist. Dies gilt nicht in den Fällen, in denen Änderungen der öffentlichen Abwasseranlagen auf gesetzlichen Vorgaben und darauf basierenden Anforderungen der Wasserwirtschaftsverwaltung beruhen.

(6) Wird eine Grundstücksentwässerungsanlage ganz oder teilweise - auch vorübergehend - außer Betrieb gesetzt, so kann die Verbandsgemeinde den Grundstücksanschluss verschließen oder beseitigen. Die Kosten trägt der Grundstückseigentümer.

§ 12 – Hebeanlagen, Pumpen, Abscheider

(1) Der Grundstückseigentümer hat auf seine Kosten eine Abwasserhebeanlage einzubauen und zu betreiben und zu unterhalten, wenn dies für die Ableitung des Abwassers notwendig ist. Besteht keine andere Möglichkeit, kann die Abwasserhebeanlage im Einvernehmen mit der Verbandsgemeinde in den Grundstücksanschluss eingebaut werden. Satz 1 gilt sinngemäß für Pumpenanlagen bei Grundstücken, die an Abwasserdruckleitungen angeschlossen werden.

(2) Auf Grundstücken, auf denen Fette, Leichtflüssigkeiten wie Benzin oder Benzol sowie Öle oder Ölrückstände oder sonstige nach Abfallrecht getrennt zu entsorgende Stoffe, in einer Konzentration oberhalb der Grenzwerte nach Anlage 2 Nr. 2 in das Abwasser gelangen können, sind Vorrichtungen zur Abscheidung dieser Stoffe aus dem Abwasser (Abscheider mit dazugehörigen Schlammfängen) nach dem Stand der Technik zu betreiben, zu unterhalten und bei Bedarf zu erneuern. Soweit im Einzelfall eine Vorbehandlung mit Leichtstoffabscheidern nach DIN 1999 und DIN EN 858 nicht ausreicht, um Störungen in der öffentlichen Abwasseranlage zu vermeiden, kann die Verbandsgemeinde den verschärften Grenzwert nach Anlage 2 Nr. 2 b) sowie die Installation wirksamerer Vorbehandlungstechniken fordern (z. B. Koaleszenzabscheider). Die Abscheider mit den dazugehörigen Schlammfängen sind vom Grundstückseigentümer in regelmäßigen Zeitabständen, darüber hinaus bei besonderem Bedarf, zu leeren und zu reinigen. Für die Beseitigung

der anfallenden Stoffe gelten die Vorschriften des Abfallrechts über die Abfallbeseitigung. Der Grundstückseigentümer hat jede Entleerung und Reinigung von Abscheidern mit den dazugehörigen Schlammfängen der Verbandsgemeinde innerhalb von zwei Wochen nach der Entleerung mitzuteilen und nachzuweisen, wo der Inhalt verblieben ist.

(3) Zerkleinerungsgeräte für Küchenabfälle, Müll, Papier und dergleichen sowie Handtuchspender mit Spülvorrichtung dürfen nicht an Grundstücksentwässerungsanlagen angeschlossen werden.

§ 13 – Abwassergruben

(1) Der Grundstückseigentümer hat auf Grundstücken, die auf Dauer nicht an Kanäle angeschlossen sind oder angeschlossen werden können, auf denen aber Abwasser anfällt, ausreichend bemessene geschlossene Abwassergruben als Grundstücksentwässerungsanlagen nach dem Stand der Technik zu errichten und zu betreiben; die Verbandsgemeinde bestimmt den Zeitpunkt, bis zu dem Abwassergruben errichtet sein müssen. Ausnahmen nach § 59 Abs. 2 LWG bleiben unberührt. Das in landwirtschaftlichen Betrieben durch Viehhaltung anfallende Abwasser ist getrennt vom häuslichen Abwasser zu sammeln.

(2) Die Abfuhr des Abwassers aus Gruben erfolgt nach Bedarf, jedoch mindestens einmal pro Jahr. Auf anderen rechtlichen Grundlagen beruhende weitergehende Verpflichtungen bleiben unberührt. (3) Die Entleerung der Abwassergruben erfolgt auf mündlich oder schriftlich gestellten Antrag des Grundstückseigentümers spätestens dann, wenn die Abwassergrube bis auf 50 cm unter Zulauf aufgefüllt ist, mindestens jedoch einmal pro Jahr. Auf anderen rechtlichen Grundlagen beruhende weitergehende Verpflichtungen bleiben unberührt.

(4) Auch ohne vorherigen Antrag kann die Verbandsgemeinde die Abwassergruben entleeren, wenn besondere Umstände dieses erfordern oder die Voraussetzungen für die Entleerung vorliegen und ein Antrag auf Entleerung unterbleibt.

(5) Zum Abfuhrtermin hat der Grundstückseigentümer die Abwassergrube freizulegen und die Zufahrt zu gewährleisten.

(6) Das Abwasser ist der Verbandsgemeinde zu überlassen (Benutzungszwang). Es geht mit der Übernahme in das Eigentum der Verbandsgemeinde über. Sie ist nicht verpflichtet, darin nach verlorenen Gegenständen zu suchen oder suchen zu lassen. Werden Wertgegenstände gefunden, sind sie als Fundsachen zu behandeln.

(7) Abwassergruben sind außer Betrieb zu setzen, sobald eine Abwasserbeseitigung durch eine der Entwässerungsplanung entsprechende zentrale oder gemeinschaftliche Abwasseranlage der Verbandsgemeinde möglich ist. Die Verbandsgemeinde teilt dem Grundstückseigentümer diesen Zeitpunkt mit einer angemessenen Frist zur Stilllegung schriftlich mit.

§ 14 – Kleinkläranlagen

(1) Die Kleinkläranlagen in privater Trägerschaft sind nach Maßgabe der erteilten wasserrechtlichen Erlaubnis nach dem Stand der Technik, insbesondere DIN 4261 Teil 2 „Kleinkläranlagen - Anlagen mit Abwasserbelüftung“, herzustellen und zu betreiben.

(2) Kleinkläranlagen sind außer Betrieb zu setzen, sobald eine Abwasserbeseitigung durch eine der Entwässerungsplanung entsprechende zentrale oder gemeinschaftliche Abwasseranlage der Verbandsgemeinde vorgesehen ist. Die Verbandsgemeinde teilt dem Grundstückseigentümer diesen Zeitpunkt mit einer angemessenen Frist zur Stilllegung sowie zum Anschluss an die öffentliche Einrichtung gemäß § 7 schriftlich mit.

(3) Nach dem 1.1.1991 erforderliche Kleinkläranlagen sind von der Verbandsgemeinde herzustellen, aus- und umzubauen, zu unterhalten, zu ändern, zu reinigen und gegebenenfalls zu beseitigen, soweit keine Befreiung nach § 53 Abs. 2 LWG vorliegt. Die Verbandsgemeinde bestimmt den Zeitpunkt.

(4) Auch ohne vorherigen Antrag kann die Verbandsgemeinde die Kleinkläranlagen entschlammen, wenn besondere Umstände dieses erfordern oder die Voraussetzungen für die Entschlammung vorliegen und ein Antrag auf Entschlammung unterbleibt.

§ 15 – Kleinkläranlage mit weitergehender Abwasserreinigung

(1) Abweichend von § 13 und unberührt von den Ausnahmen nach § 59 Abs. 2 LWG kann die Verbandsgemeinde zur Beseitigung von häuslichem Schmutzwasser auf Antrag des Grundstückseigentümers anstelle einer geschlossenen Grube die Errichtung einer privat betriebenen Kleinkläranlage mit weitergehender Abwasserreinigung (z. B. Pflanzenbeet, Membrantechnologie etc.) und Auslauf in ein Gewässer zulassen; Voraussetzung ist, dass die wasserrechtliche Erlaubnis hierfür der Verbandsgemeinde erteilt wird und die Anlage nach dem Stand der Technik und den Anforderungen des LWG sowie der erteilten wasserrechtlichen Erlaubnis errichtet und betrieben wird.

(2) Die Verbandsgemeinde bestimmt den Zeitpunkt, bis zu dem die Anlage vorhanden sein muss. Das Nähere ist über eine gesondert abzuschließende Vereinbarung festzulegen, die den Anforderungen nach § 14 genügen muss.

§ 16 – Niederschlagswasserbewirtschaftung

(1) Niederschlagswasser ist unter Beachtung der nachfolgenden Bestimmungen auf Anforderung der Verbandsgemeinde auf dem Grundstück zu verwerten oder einer schadlosen Ableitung zuzuführen.

(2) Als dezentrale Anlagen der Niederschlagswasserbewirtschaftung können durch die Verbandsgemeinde, insbesondere

- a) Versickerungsmulden (Versickerung über die belebte Bodenzone)
- b) Mulden-Rigolen-Systeme
- c) Teiche mit Retentionszonen
- d) Regenwasserspeicher/Zisternen

verlangt werden.

(3) Die Anlagen der Niederschlagswasserbewirtschaftung sind mit dem Entwässerungsantrag nachzuweisen. Soweit das Niederschlagswasser einer schadlosen Ableitung zuzuführen ist, ist in dem Entwässerungsantrag darzustellen, wie die Ableitung sichergestellt wird. Gleichmaßen ist im Entwässerungsantrag darzustellen, wohin das Niederschlagswasser bei der Nutzung von Niederschlagswasserbewirtschaftungsanlagen bei einer Funktionsstörung oder Überlastung derselben abfließt. Die Ableitung auf öffentliche Straßen, Wege und Plätze ist unzulässig

(4) Soweit die Niederschlagswasserbeseitigung über Versickerungsmulden oder Mulden-Rigolen-Systeme erfolgt, sollten vom Grundstückseigentümer die technischen Anforderungen nach Anhang 2 beachtet werden.

(5) Soweit im Rahmen der Niederschlagswasserbewirtschaftung eine öffentliche Anlage der Niederschlagswasserbeseitigung (Mulde/Mulden-Rigolen-System) in Anspruch genommen wird, ist der Grundstückseigentümer verpflichtet, im Falle eines Unfalls bzw. einer Kontamination des Bodens auf dem Grundstück die Verbandsgemeinde unverzüglich zu unterrichten. Die Verbandsgemeinde ist berechtigt, die Grundstücksmulde bzw. Grundstücksmuldenrigole sofort von der öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigung abzuschleiben und vom Grundstückseigentümer alle erforderlichen Maßnahmen zur Wiederherstellung der Funktionsfähigkeit des Entwässerungssystems einschließlich eines eventuell erforderlichen Bodenaustausches zur Verhinderung des Versickerns unzulässiger Stoffe in Boden und Grundwasser zu verlangen. Kommen die Eigentümer dieser Aufforderung nicht nach, kann die Verbandsgemeinde auf Kosten der Eigentümer die Schäden beseitigen.

(6) Soweit im Rahmen der Niederschlagswasserbewirtschaftung die Ableitung von Niederschlagswasser in ein Gewässer erfolgt, hat jede vermeidbare Beeinträchtigung des Gewässers zu unterbleiben.

(7) Soweit die Einleitung in ein Gewässer nicht als erlaubnisfrei im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen anzusehen ist, ist der Grundstückseigentümer verpflichtet, für diese Einleitung eine wasserrechtliche Erlaubnis zu beantragen.

§ 17 – Antrag auf Anschluss und Benutzung, Genehmigung

(1) Die Verbandsgemeinde erteilt nach den Bestimmungen dieser Satzung auf Antrag eine Genehmigung zum Anschluss an eine öffentliche Abwasseranlage und zum Einleiten von Abwasser.

(2) Der schriftlichen Genehmigung der Verbandsgemeinde bedürfen

- a) das Anschließen der Grundstücksentwässerungsanlagen an einen Grundstücksanschluss. Werden während oder nach der Bauausführung diesbezüglich Änderungen vorgenommen, ist dies der Verbandsgemeinde unverzüglich anzuzeigen und eine Genehmigung dafür einzuholen.
- b) die Benutzung der Abwasseranlagen (öffentliche Abwasseranlagen, Grundstücksanschlüsse, Kleinkläranlagen, Abscheider und Abwassergruben) sowie die Änderung der Benutzung.

Die Genehmigung erfolgt unbeschadet der Rechte Dritter und der sonstigen bundes- oder landesgesetzlichen Bestimmungen.

(3) Den Anträgen ist eine der Landesverordnung über Bauunterlagen und die bautechnische Prüfung (BauuntPrüfVO) entsprechende Darstellung der Grundstücksentwässerung beizufügen. Die Freistellung eines Bauvorhabens von der Baugenehmigungspflicht oder die Durchführung eines vereinfachten Baugenehmigungsverfahrens nach der LBauO entbindet den Grundstückseigentümer nicht von der Antragspflicht.

(4) Für neu herzustellende oder zu verändernde Anlagen kann die Genehmigung davon abhängig gemacht werden, dass bereits vorhandene Anlagen, die den Vorschriften nicht entsprechen, diesen angepasst oder beseitigt werden.

(5) Die Genehmigung des Antrages erlischt nach Ablauf eines Jahres, wenn mit den Ausführungsarbeiten nicht begonnen oder begonnene Arbeiten länger als ein Jahr eingestellt worden sind. Bei vorübergehenden oder vorläufigen Anschlüssen wird die Genehmigung widerruflich oder befristet ausgesprochen.

§ 18 – Überprüfung privater Abwasseranlagen, Zutrittsrecht

(1) Der Grundstückseigentümer hat die Fertigstellung seiner Grundstücksentwässerungsanlage und deren Anschluss an den Grundstücksanschluss der Verbandsgemeinde anzuzeigen; vorher darf die Grundstücksentwässerungsanlage nicht in Betrieb genommen und der Leitungsgraben nicht verfüllt werden; dies gilt entsprechend für Änderungen an der Grundstücksentwässerungsanlage. Die Verbandsgemeinde ist berechtigt, die Grundstücksentwässerungsanlage im Hinblick auf den ordnungsgemäßen Betrieb der öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtung vorab zu überprüfen. Werden diesbezügliche Mängel festgestellt, sind diese vor Inbetriebnahme

der Grundstücksentwässerungsanlage zu beseitigen. Im Übrigen bleibt der Grundstückseigentümer für seine Anlage verantwortlich und die Verbandsgemeinde haftet nicht für die fehlerfreie und vorschriftsmäßige Ausführung der privaten Grundstücksentwässerungsanlage.

(2) Die Verbandsgemeinde ist berechtigt, die Abwasseranlagen auf den Grundstücken zu überprüfen (Grundstücksentwässerungsanlagen, Kleinkläranlagen, Abscheider, Abwassergruben, Vorbehandlungs- und Speicheranlagen). Den damit beauftragten Personen ist zu allen Teilen der Anlagen Zutritt zu gewähren. Sie dürfen Wohnungen nur mit Einwilligung des Berechtigten, Betriebs- und Geschäftsräume ohne Einwilligung nur in den Zeiten betreten, in denen sie normalerweise für die jeweilige geschäftliche oder betriebliche Nutzung offenstehen. Grundstückseigentümer und Besitzer sind verpflichtet, die Ermittlungen und Überprüfungen nach den Sätzen 1 und 2 zu dulden und dabei Hilfe zu leisten. Sie haben den zur Prüfung des Abwassers notwendigen Einblick in die Betriebsvorgänge zu gewähren und sonstige erforderliche Auskünfte, insbesondere zu Art und Umfang des Abwassers und seiner Entstehung, jederzeit zu erteilen.

(3) Werden bei der Überprüfung nach Abs. 2 Mängel festgestellt, hat sie der Grundstückseigentümer unverzüglich zu beseitigen.

(4) Für die Prüfung nach Abs. 1 und 2 kann die Verbandsgemeinde eine Verwaltungsgebühr erheben.

(5) Der Zutritt zu den Abwasseranlagen ist in gleicher Weise auch dann zu gewähren, wenn die Verbandsgemeinde ihrer Überwachungspflicht nach § 59 Abs. 2 LWG für Grundstücke nachkommt, für die sie von der Abwasserbeseitigungspflicht freigestellt wurde.

§ 19 – Informations- und Meldepflichten

(1) Wechselt das Eigentum, hat dies der bisherige Eigentümer der Verbandsgemeinde innerhalb von zwei Wochen nach der Änderung schriftlich mitzuteilen. Dazu ist auch der neue Eigentümer verpflichtet.

(2) Der Grundstückseigentümer hat den Abbruch eines angeschlossenen Gebäudes oder eine Veränderung, die den Grundstücksanschluss betrifft, der Verbandsgemeinde einen Monat vorher mitzuteilen.

(3) Die Nutzung von Wasser, das nicht als Trinkwasser geliefert wird und zu Einleitungen in Abwasseranlagen führt, ist der Verbandsgemeinde anzuzeigen. Die Verbandsgemeinde ist berechtigt, den Einbau von geeichten Wasserzählern zur Messung der dem Abwasser zufließenden Brauchwassermengen zu verlangen.

(4) Gelangen gefährliche oder schädliche Stoffe (z.B. durch Auslaufen von Behältern) in öffentliche Abwasseranlagen, so hat der Grundstückseigentümer die Verbandsgemeinde unverzüglich zu benachrichtigen.

(5) Ändern sich Art und Menge des Abwassers erheblich, so hat der Grundstückseigentümer bzw. Benutzer der Abwasseranlage dies unverzüglich anzuzeigen und auf Verlangen die Unschädlichkeit des Abwassers nachzuweisen.

(6) Für die Übermittlung von Informationen auf Grund des Umweltinformationsgesetzes (UIG) kann die Verbandsgemeinde Kosten (Gebühren und Auslagen) gemäß dem besonderen Gebührenverzeichnis **des für die Abwasserbeseitigung fachlich zuständigen Ministeriums** in der jeweils geltenden Fassung erheben.

§ 20 – Indirekteinleiterkataster

(1) Zur Sicherstellung der Einhaltung der Anforderungen dieser Satzung für das im Entsorgungsgebiet anfallende gewerbliche Abwasser führt die Verbandsgemeinde ein Kataster über die Einleitung gewerblicher Abwässer in die öffentlichen Abwasseranlagen (Indirekteinleiterkataster).

(2) Bei bestehenden Indirekteinleitungen hat der Indirekteinleiter auf Anforderung der Verbandsgemeinde die Betriebsprozesse zu bezeichnen und mitzuteilen, aus denen das eingeleitete Abwasser entsteht. Die Verbandsgemeinde kann von ihm weitere Auskünfte verlangen, die zur Erstellung des Katasters erforderlich sind.

§ 21 – Haftung

(1) Für Schäden, die durch satzungswidrige Benutzung oder satzungswidriges Handeln entstehen, haftet der Verursacher. Dies gilt insbesondere, wenn entgegen dieser Satzung schädliche Abwässer oder sonstige Stoffe in die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage abgeleitet werden. Ferner hat der Verursacher die Verbandsgemeinde von allen Ersatzansprüchen freizustellen, die andere wegen solcher Schäden gegen sie geltend machen.

(2) Der Grundstückseigentümer haftet außerdem für alle Schäden und Nachteile, die der Verbandsgemeinde durch den mangelhaften Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage, ihr vorschriftswidriges Benutzen und ihr nicht sachgemäßes Bedienen entstehen.

(3) Mehrere Verursacher haften als Gesamtschuldner.

(4) Wer durch Nichtbeachtung der Einleitungsbedingungen dieser Satzung die Erhöhung der Abwasserabgabe (§ 9 Abs. 5 Abwasserabgabengesetz) verursacht, hat der Verbandsgemeinde den erhöhten Betrag der Abwasserabgabe zu erstatten.

(5) Ansprüche auf Schadensersatz wegen Rückstau aus der öffentlichen Abwasseranlage, z.B. bei Hochwasser, Wolkenbrüchen, Frostschäden oder Schneeschmelze gegen die Verbandsgemeinde

bestehen nicht, es sei denn, dass Vorsatz oder Fahrlässigkeit der Verbandsgemeinde oder ihrer Erfüllungsgehilfen vorliegen. § 2 Abs. 3 Haftpflichtgesetz bleibt unberührt.

§ 22 – Ahndung bei Verstößen sowie Zwangsmaßnahmen

(1) Ordnungswidrig handelt gemäß § 24 Abs. 5 GemO, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Gebot oder Verbot dieser Satzung zuwiderhandelt, indem er

1. Anschlüsse ohne die notwendigen Anträge und Genehmigungen (§ 17 i. V. m. § 4 Abs. 1 und 3, § 9 Abs. 1 und 2; § 16 Abs. 7) oder entgegen einer Genehmigung nach § 17 oder entgegen den Bestimmungen dieser Satzung (insbesondere § 4 Abs. 1 und 3, §§ 10 und 11) herstellt,
2. sein Grundstück nicht anschließt oder anschließen lässt oder dafür nicht die notwendigen Vorkehrungen trifft und Anträge stellt (insbesondere § 7 Abs. 1 und 4, §§ 10 bis 12),
3. Abwasser entgegen den Bestimmungen dieser Satzung oder des Einzelfalles einleitet (insbesondere § 5 i. V. m. Anhang 2, § 8, § 18 Abs. 1), oder Abwasser nicht einleitet, das dem Benutzungszwang nach § 8 Abs. 1 unterliegt,
4. Abwasseruntersuchungen nicht durchführt, durchführen lässt oder nicht die dafür erforderlichen Voraussetzungen schafft und notwendigen Unterlagen vorlegt (§ 6),
5. Fäkalschlamm und Abscheidegut entgegen den Bestimmungen dieser Satzung beseitigt (§ 12 Abs. 2 und 3, §§ 13, 14 und 15),
6. notwendige Anpassungen nicht durchführt (insbesondere § 4 Abs. 3, § 6 Abs. 5, § 7 Abs. 2, § 11 Abs. 2, 4 und 5, § 16 Abs. 5, § 17 Abs. 4) oder Mängel nicht beseitigt (insbesondere § 6 Abs. 5, § 9 Abs. 3, § 18 Abs. 1 und 3),
7. das Entschlammn von Kleinkläranlagen oder das Entleeren von Abwassergruben nicht zulässt oder behindert (§§ 13 bis 15),
8. seinen Benachrichtigungs-, Erklärungs-, Auskunfts- oder Nachweispflichten (insbesondere § 5 Abs. 6, § 6 Abs. 4, § 12 Abs. 2, § 13 Abs. 5, § 14 Abs. 4, § 15 Abs. 1, § 16 Abs. 3 und 5, § 19 Abs. 1 bis 5) sowie Duldungs- und Hilfeleistungspflichten (insbesondere § 18) nicht nachkommt,
9. Grundstücksentwässerungsanlagen einschließlich Abscheider sowie Abwassergruben nicht ordnungsgemäß herstellt, unterhält, reinigt und betreibt (§§ 11 bis 15),

oder wer einer aufgrund dieser Satzung ergangenen, vollziehbaren Anordnung zuwiderhandelt. Ordnungswidrig sind außerdem Eingriffe in öffentliche Abwasseranlagen, die von der Verbandsgemeinde nicht ausdrücklich genehmigt sind, insbesondere das Entfernen von Schachtabdeckungen und Einlaufrosten.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu der im § 24 Abs. 5 GemO festgelegten Höhe geahndet werden. Das Bundesgesetz über Ordnungswidrigkeiten vom 2.1.1978 (BGBl. I S. 80) sowie das Einführungsgesetz zum Gesetz über Ordnungswidrigkeiten vom 24.5.1968 (BGBl. I S. 503), beide in der jeweils geltenden Fassung, finden Anwendung.

(3) Die Anwendung von Zwangsmitteln richtet sich nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes von Rheinland-Pfalz.

§ 23 – Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

Satzung über die Entwässerung und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage der Verbandsgemeinde Hamm (Sieg) vom 17.12.2008

(3) Soweit Abgabenansprüche nach den auf Grund von Absatz 2 aufgehobenen Satzungen entstanden sind, gelten die bisherigen Regelungen weiter.

Hamm (Sieg), 10.12.2024
Verbandsgemeinde Hamm (Sieg)
Dietmar Henrich
-Bürgermeister-

Gemäß § 24 Abs. 6 GemO wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung (GemO) oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Hamm (Sieg), 10.12.2024
Verbandsgemeinde Hamm (Sieg)
Dietmar Henrich, Bürgermeister



■ Nikolausfeier am Bergtreff

Ein fröhliches Beisammensein in Bitzen

Am Samstag, den 7. Dezember 2024, war es endlich wieder soweit: Die Nikolausfeier im Dorfgemeinschaftshaus „Bergtreff“ in Dünebusch lockte viele Familien und Bürger aus der Gemeinde sowie aus den umliegenden Orten. Ab 15 Uhr öffnete das Dorfgemeinschaftshaus seine Türen und bot ein herzliches Ambiente für Groß und Klein.

Mit einer Vielzahl an Leckereien und Angeboten war für das leibliche Wohl bestens gesorgt: Waffeln, heiße und kalte Getränke sowie leckere Bratwurst luden zum Verweilen und Genießen ein. In festlicher Stimmung kamen zahlreiche Besucher zusammen, um gemeinsam die vorweihnachtliche Zeit zu erleben.

Besonders stimmungsvoll wurde es, als der gemischte Chor „Die bunten Töne“ Weihnachtslieder sang und das Publikum zum Mitsingen einlud. Viele Anwesende stimmten fröhlich ein und sorgten für eine festliche Atmosphäre.



Henri Wernhöner gemeinsam mit dem Nikolaus.

Der Höhepunkt des Nachmittags war zweifellos der Besuch des Nikolaus, der gegen 17 Uhr höchstpersönlich erschien. In einer feierlichen Zeremonie überreichte er jedem der rund 70 anwesenden Kinder ein schönes Nikolausgeschenk, sehr zur Freude der Kleinen, die mit leuchtenden Augen ihre Geschenke entgegennahmen.

Die Nikolausfeier wurde von einer engagierten Zusammenarbeit des Bürgervereins, des Männergesangsvereins, des Sportvereins sowie der Ortsgemeinde organisiert. Dank der tatkräftigen Unterstützung und der zahlreichen Helfer konnte die Feier zu einem rundum gelungenen Event für die ganze Gemeinde werden.

Ein großes Dankeschön geht an alle Beteiligten für ihren Einsatz und an die vielen Besucher, die diesen Nachmittag zu einem unvergesslichen Erlebnis machten.

■ Kontakt zu Ortsgemeinde und BNV Berg

Ortsgemeinde Bitzen 02682/96549-37
 gemeinde@bitzen-online.de www.bitzen-online.de
 Bürger- und Nachbarschaftshilfe Berg 0157/59102632
 BNV@bitzen-online.de
 Bürgerzentrum Bergtreff, Siegstr. 24, Dünebusch



■ Breitscheidter Rosenfrauen

Stimmungsvolle Weihnachtsfeier

Seit 22 Jahren gibt es die Rosenfrauen in Breitscheid.

In all dieser Zeit zählte in der Gruppe nicht nur die Arbeit, sondern auch die Geselligkeit. Wie schon in den Jahren zuvor trafen sich auch in diesem Jahr ca. 20 Rosenfrauen in der Grillhütte am Spielplatz zu einer gemeinsamen Weihnachtsfeier. Das festliche Ambiente mit Kerzenschein und weihnachtlicher Dekoration sorgte im Raum für eine besondere Atmosphäre.

Lydia Giesbrecht, Regina Giesbrecht und Pauline Janzen eröffneten die Feier mit einem besinnlichen Weihnachtsgedicht. Anschließend trug Gundula Lück ein paar selbstformulierte Verse vor, in denen sie auch kritisch auf die derzeitige Lage in der Welt einging.

Sie eröffnete das Büffet, um das sich die Frauen selbst gekümmert hatten. Jede hatte hierzu ihren Beitrag mit einer selbstzubereiteten vorzüglichen Speise geleistet.

Ortsbürgermeister Helmut Rötzel erschien im Laufe des Abends, um sich bei den Frauen für ihre getane Arbeit im Jahr 2024 zu bedanken. Als Geschenk hatte er für jede Rosenfrau einen Weihnachtsstern mitgebracht.

Für eine weitere Überraschung sorgte der Besuch des Nikolaus, der von Maria Lindenpütz verkörpert wurde. Er hatte für jede Frau ein Geschenk in seinem Sack. Im Auftrag des Ortsbürgermeisters lud er die Damen zu einem gemütlichen Abend im neuen Dorfgemeinschaftshaus ein. Darüber war die Gruppe sehr erfreut. Neugierig,

das gerade erst fertiggestellte Gebäude kennenzulernen, blickten sie dem Treffen entgegen.

Nach vielen Gesprächen neigte sich der Abend schließlich dem Ende zu. Mit frohen Wünschen fürs kommende Fest und dem Gefühl, einen schönen Abend erlebt zu haben, gingen die Damen auseinander. Die Breitscheidter Rosenfrauen zeigen einmal mehr, dass Gemeinschaft, Engagement und Geselligkeit das Leben in einer Gemeinde bereichern und zusammenhalten.



■ Beschlüsse des Ortsgemeinderats vom 11. Dezember

Der Ortsgemeinderat Breitscheid beschloss die Feststellung der Jahresabschlüsse der Ortsgemeinde Breitscheid für die Haushaltsjahre 2018 – 2022 und erteilte damit dem Ortsbürgermeister, dem ehemaligen Ortsbürgermeister sowie den sie vertretenden Beigeordneten und dem Bürgermeister der Verbandsgemeinde Entlastung.

Weiterhin wurde der Steuerhebesatz für die Grundsteuer B für das Haushaltsjahr 2025 auf Empfehlung der Verwaltung von bisher 465 v. H. auf den aufkommensneutralen Hebesatz von 520 v. H. festgesetzt. Die Hebesätze für die Grundsteuer A und die Gewerbesteuer bleiben unverändert.

Auch der Neufassung der Friedhofsgebührensatzung wurde zugestimmt.

Der nichtöffentliche Teil der Ortsgemeinderatssitzung entfiel, da kein Bedarf bestand.

■ Öffentliche Bekanntmachung

Offenlage der Jahresabschlüsse der Ortsgemeinde Breitscheid für die Haushaltsjahre 2018 - 2022

Der Ortsgemeinderat hat in der Sitzung am 11.12.2024 die Jahresabschlüsse 2018, 2019, 2020, 2021 und 2022 der Ortsgemeinde Breitscheid gemäß § 114 Gemeindeordnung festgestellt und die Entlastung des Ortsbürgermeisters und den ihnen vertretenen Beigeordneten, sowie des Bürgermeisters der Verbandsgemeinde erteilt.

Die Jahresabschlüsse mit dem gemeinsamen Rechenschaftsbericht liegen in der Zeit vom 02.01.2025 bis einschließlich 10.01.2025 während der Dienststunden:

Montag	8.30 bis 12 Uhr und 14 bis 16 Uhr
Dienstag	8.30 bis 12 Uhr
Mittwoch	8.30 bis 13 Uhr
Donnerstag	8.30 bis 12 Uhr und 14 bis 18 Uhr
Freitag	8.30 bis 12 Uhr

bei der Verbandsgemeindeverwaltung (Rathaus), Lindenallee 2, 57577 Hamm (Sieg), Zimmer 24, öffentlich aus.

Breitscheidt, 12.12.2024
 Ortsgemeinde Breitscheid
 Helmut Rötzel
 -Ortsbürgermeister-

■ Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren (Friedhofsgebührensatzung)

Der Ortsgemeinderat Breitscheid hat auf Grundlage des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) vom 31.01.1994 und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 20.06.1995 –in ihrer jeweils gültigen Fassung- sowie § 32 der Friedhofsatzung der Ortsgemeinde Breitscheid die folgende Friedhofsgebührensatzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

Vorbemerkung

Sofern aus Gründen der Lesbarkeit weder eine neutrale, diverse noch eine weibliche Personenbezeichnung in dieser Satzung Verwendung gefunden hat, gilt die Personenbezeichnung als generisches Maskulinum.

§ 1 – Allgemeines

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen sowie für die damit verbundenen Leistungen der Ortsgemeinde Breitscheid werden nach Maßgabe dieser Satzung Gebühren erhoben.

Die maßgeblichen Gebührentatbestände bzw. Gebühren ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

§ 2 – Gebührenschuldner

- Gebührenschildner sind
 - bei Bestattungen und Beisetzungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz Rheinland-Pfalz verantwortlich sind, sowie der Antragsteller,
 - bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.
- Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 – Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

- Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung; bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

§ 4 – Umsatzbesteuerung

Soweit im Einzelfall die maßgeblichen Gebührentatbestände bzw. Gebühren der Umsatzbesteuerung unterliegen, wird diese in der jeweils maßgeblichen Höhe von dem Gebührenschuldner neben den Gebühren noch zusätzlich geschuldet.

§ 5 – Inkrafttreten

- Diese Satzung tritt mit Wirkung zum 01.01.2025 in Kraft.
- Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 14.12.2022 außer Kraft.

Breitscheidt, den 11.12.2024
Ortsgemeinde Breitscheid
Helmut Rötzel
-Ortsbürgermeister-



Bruchertseifen

■ 21. Weihnachtsmarkt mit abwechslungsreichen Höhepunkten

Pünktlich zum Start des 21. Weihnachtsmarktes in Bruchertseifen zeigte das Wetter ein Einsehen und der Regen hörte zur Freude des engagierten Veranstalters auf. Wie in jedem Jahr hatte der Förderverein des FC Bruchertseifen mit seinen zahlreichen Helfern auf dem Dorfplatz vorweihnachtlich geschmückte Holzhütten und ein beheiztes Zelt aufgebaut und sorgte somit für eine stimmungsvolle Kulisse. Neben einigen Verkaufsständen, die attraktive Geschenkideen mitgebracht hatten, war für das leibliche Wohl bestens gesorgt. Wer sich mit Backesbrot, Forellen und Honig versorgt hatte, konnte sich mit vielen weiteren Leckereien stärken.

Auch an die Kinder wurde gedacht: für sie gab es wieder ein tolles Bastelangebot von Anna Lena Kramp. Und dann kam natürlich auch der Nikolaus. In diesem Jahr überraschte er Kinder und Erwachsene. Wegen Schneemangels reiste er mit einem besonderen Gefährt an und hatte sogar ein Wichtelgespann zur Unterstützung bei der Verteilung der Geschenke dabei. Mit seinem mit bunten Lichterketten, von zwei motivierten Helferinnen, geschmückten Weihnachtsmobil machte er allen Besuchern eine große Freude.



Viel Spaß und Vergnügen hatten die begeisterten Zuschauer auch mit dem Auftritt des Chor Divertimento. Mal weihnachtlich, mal mitreißenden Liedern aus dem Bereich Pop/Rock, sorgte der Chor für einen Höhepunkt des Nachmittages. Ohne eine Zugabe ließen die Besucher des Marktes den Chor nicht gehen.

Gegen Abend verlagerte sich das Fest in das von Kevin Wagner festlich beleuchtete Zelt, aber auch an den Feuertönen ging es gemütlich zu.

Der Vorstand des Fördervereins bedankt sich bei allen fleißigen Helfern, ohne die eine so tolle Veranstaltung nicht möglich wäre. Im

Vorfeld gab es leider einige Absagen von Ausstellern, die angereisten Veranstalter zeigten sich jedoch sehr zufrieden.

Ein kleines Dorf wie Bruchertseifen, stellt so einen tollen Weihnachtsmarkt auf die Beine. Diese Äußerung hörte man von vielen Besuchern. Obwohl der Markt sehr gut besucht war, wünscht man sich doch, dass im nächsten Jahr noch mehr Gäste den Weg zu dem kleinen, aber feinen Weihnachtsmarkt auf dem Dorfplatz finden.

■ Rückblick zum Totensonntag

Am 24.11.2024 fand die alljährliche Gedenkfeier auf dem Friedhof in Bruchertseifen statt. Trotz stürmischen, aber trockenen Wetters versammelte sich eine Vielzahl von Hinterbliebenen. Die Trauerfeier wurde von Pfarrer Stoecker gestaltet und musikalisch vom Chor MGV Oettershagen umrahmt.

Ortsgemeinde Bruchertseifen



Etzbach

■ Bürgerhaus Etzbach

Terminvereinbarung bei
Kerstin Schütz

0151 10353000



Fürthen

■ Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren (Friedhofsgebührensatzung)

Der Ortsgemeinderat Fürthen hat auf Grundlage des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) vom 31.01.1994 und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 20.06.1995 – in ihrer jeweils gültigen Fassung- sowie § 33 der Friedhofssatzung der Ortsgemeinde Fürthen die folgende Friedhofsgebührensatzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:
Vorbemerkung: Sofern aus Gründen der Lesbarkeit weder eine neutrale, diverse noch eine weibliche Personenbezeichnung in dieser Satzung Verwendung gefunden hat, gilt die Personenbezeichnung als generisches Maskulinum.

§ 1 - Allgemeines

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen sowie für die damit verbundenen Leistungen der Ortsgemeinde Fürthen werden nach Maßgabe dieser Satzung Gebühren erhoben. Die maßgeblichen Gebührentatbestände bzw. Gebühren ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

§ 2 - Gebührenschuldner

- Gebührenschildner sind
 - bei Bestattungen und Beisetzungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz Rheinland-Pfalz verantwortlich sind, sowie der Antragsteller,
 - bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.
- Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 - Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

- Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung; bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

§ 4 - Umsatzbesteuerung

Soweit im Einzelfall die maßgeblichen Gebührentatbestände bzw. Gebühren der Umsatzbesteuerung unterliegen, wird diese in der jeweils maßgeblichen Höhe von dem Gebührenschuldner neben den Gebühren noch zusätzlich geschuldet.

§ 5 - Inkrafttreten

1. Diese Satzung tritt mit Wirkung zum 01.01.2025 in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 13.12.2022 außer Kraft.

Fürthen, den 26.11.2024
Ortsgemeinde Fürthen
Michael Rzytki
-Ortsbürgermeister-

■ Kommunale Interessengemeinschaft Fürthen | KIG Fürthen

Kalendernotiz: 4. Januar 2025

Ein Termin am 4. Januar 2025? Für alle Bürgerinnen und Bürger, die den Termin noch nicht notiert haben oder die bislang noch unerschlüssig waren. Die Neujahrswanderung der KIG findet am 4. Januar 2025 statt.

Start und Treffpunkt:

4. Januar 2025, 14 Uhr
Bushaltestelle Siegstraße, Abzweig Bogenstraße

Info bitte an:

- Frank Keil Tel. 4761 oder
- per Mail: Info@KIG-fuerthen.de

(Frank Keil, Mitglied der KIG | V.i.S.d.P.
ist der/die jeweilige Verfasser/in)



Pracht

■ Adventsumtrunk in Weißenbrüchen wird zukünftig öffentlich ausgerichtet

Die Dorfgemeinschaft in Weißenbrüchen hat sich zusammenschlossen, um einen nachbarschaftlichen Adventsumtrunk auszurichten. Durch das gemeinschaftliche Pack-an, konnte somit ein schönes Adventsfest gestaltet werden. Familie Birkenbeul stellte ihre Scheune zur Verfügung, welche weihnachtlich geschmückt wurde, sodass wetterunabhängig und trockenen Fußes gefeiert werden konnte.

Die Gaststätte „Zum Bauernlümmel“ stellte Geschirr und öffnete die Toilettenanlagen. Der ortsansässige Forstbetrieb Rautenberg stiftete einen Weihnachtsbaum und Brennholz für die Feuertonnen. Selbst über die Dorfgrenze hinaus wurde mit beheizten Stehtischen und einen 8,5m hohen Weihnachtsmann ausgeholfen, sodass auch draußen, ohne zu frieren und in festlicher Stimmung angestoßen werden konnte. Alle oben genannten und weitere Anwohner, sowie die selbst ernannten und bekannten „Birkenbeuler Wildsau“ halfen beim Auf- und Abbau und unterstützen den ganzen Abend tatkräftig bei der Versorgung der Anwesenden.



Es ist allen Beteiligten ein Anliegen den Zusammenhalt zu erhalten, zu fördern und neuen Bürgerinnen und Bürgern den Einstieg in die Dorfgemeinschaft zu erleichtern. Daher wurde die Idee geboren, dass der Adventsumtrunk zukünftig als offizielle jährliche feste Veranstaltung für Weißenbrüchen und die anliegenden Dörfer ausgerichtet werden und in die Weihnachtszeit einstimmen soll.

Der dieses Jahr noch privat veranstaltete Umtrunk beinhaltete eine Spendenaktion und der Erlös in dreistelliger Höhe wird dem Tierschutzverein „Karibu e.V.“ gespendet.

■ Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren (Friedhofsgebührensatzung)

Der Ortsgemeinderat Pracht hat auf Grundlage des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) vom 31.01.1994 und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 20.06.1995 –in ihrer jeweils gültigen Fassung- sowie § 32 der Friedhofssatzung der Ortsgemeinde Pracht die folgende Friedhofsgebührensatzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

Vorbemerkung

Sofern aus Gründen der Lesbarkeit weder eine neutrale, diverse noch eine weibliche Personenbezeichnung in dieser Satzung Verwendung gefunden hat, gilt die Personenbezeichnung als generisches Maskulinum.

§ 1 - Allgemeines

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen sowie für die damit verbundenen Leistungen der Ortsgemeinde Pracht werden nach Maßgabe dieser Satzung Gebühren erhoben.

Die maßgeblichen Gebührentatbestände bzw. Gebühren ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

§ 2 - Gebührenschildner

1. Gebührenschildner sind
 - bei Bestattungen und Beisetzungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz Rheinland-Pfalz verantwortlich sind, sowie der Antragsteller,
 - bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.
2. Mehrere Gebührenschildner haften als Gesamtschildner.

§ 3 - Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

1. Die Gebührenschildner entstehen mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung; bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
2. Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

§ 4 - Umsatzbesteuerung

Soweit im Einzelfall die maßgeblichen Gebührentatbestände bzw. Gebühren der Umsatzbesteuerung unterliegen, wird diese in der jeweils maßgeblichen Höhe von dem Gebührenschildner neben den Gebühren noch zusätzlich geschuldet.

§ 5 - Inkrafttreten

1. Diese Satzung tritt mit Wirkung zum 01.01.2025 in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 22.11.2022 außer Kraft.

Pracht, den 11.12.2024
Ortsgemeinde Pracht
Matthias Ebach
-Ortsbürgermeister-



Seelbach

■ Öffentliche Bekanntmachung Einladung zur Ortsgemeinderatsitzung

Am Freitag, den **27. Dezember 2024**, findet um 17 Uhr im Hofcafe Heinzelmännchen in Marienthal eine öffentliche Sitzung des Ortsgemeinderates Seelbach statt.

Tagesordnung:

1. Begrüßung und Feststellung der Tagesordnung
2. Mitteilungen und Beantwortung von Anfragen
3. Vertragsangelegenheiten
4. Anfragen

Seelbach, 14.12.2024
Wolfgang Schumacher
-Ortsbürgermeister-



Sport

■ SSG Etzbach

Ergebnisse

Samstag, 14.12.2024

VVRP Verbandsliga Nord Frauen

SSG Etzbach - SG Westerwaldvolleys II 3:0

SSG Etzbach - TV Vallendar II 3:0

VVRP Verbandsliga Nord Männer

SSG Etzbach - SpVgg Burgbrohl 3:0

SSG Etzbach - TV sebamied Bad Salzig II 3:2

Sonntag, 15.12.2024

VVR Bezirksklasse II Frauen

SSG Etzbach II - SpVgg Burgbrohl II 1:3

SSG Etzbach II - VfL Oberbieber II 3:2

Am letzten Spieltag des Jahres konnten die Mannschaften der SSG noch mal ihr gesamtes Können unter Beweis stellen. In einem vollgepackten Heimspielwochenende siegte die 1. Damenmannschaft souverän in beiden Spielen und sichern sich damit Tabellenplatz 2 über den Jahreswechsel.

Die Herren taten es den Damen gleich und gewannen beide Heimspiele, mussten aber im zweiten Spiel und direkten Tabellenduell

einen Punkt nach Bad Salzig gehen lassen. In der Tabelle bleibt aktuell ebenfalls der hart erarbeitete 2. Platz.

Im Anschluss an die Samstagshausspiele wurden die Erfolge auf der Weihnachtsfeier des Vereins gefeiert.

Die 2. Damenmannschaft trug ihre Heimspiele am Sonntag aus und konnte aus zwei Spielen eine Partie erfolgreich für sich entscheiden.

■ Schützengesellschaft Hamm/Sieg

Bogenschießen-Bezirksmeisterschaft in der Halle

Am 01.12.2024 hat das Sportjahr 2025 für die Bogenschützen der Schützengesellschaft Hamm/Sieg e.V. begonnen. In der August-Sander-Schule in Altenkirchen hat die Bezirksmeisterschaft in der Halle für Bezirk 13 (Altenkirchen/Oberwesterwald) stattgefunden. Von insgesamt 22 Startern waren 5 Stück von den Hämmscher Bogenschützen dabei.

Und alle 5 Schützen haben auch eine erfolgreiche Platzierung erungen. Es wurde viermal Platz 2 und einmal sogar Platz 1 erkämpft. Jetzt heißt es abwarten, wer von den 5 Gewinnern weiter zur Landesmeisterschaft in der Halle zugelassen wird.



Das Bogenschießen erfreut sich immer größerer Beliebtheit, da es von Jung und Alt ausgeübt werden kann. Es bedarf keiner Vorkenntnisse und eignet sich auch als perfekter Familiensport. Bogenschießen steigert die Konzentrations- und Koordinationsfähigkeit und hilft nebenbei auch sich zu fokussieren und dabei zu entschleunigen.

Probetraining und Trainingszeiten

Wer es gerne selbst einmal probieren möchte ist herzlich eingeladen sich zum Probetraining anzumelden unter post-sghamm@t-online.de. Wir sind eine buntgemischte Truppe von rund 18 Bogenschützen und freuen uns über Interessierte zwischen 9 und 99 Jahren. Derzeit findet das Training in der Sporthalle der Integrierten Gesamtschule in Hamm/Sieg statt. Dienstags von 17 bis 19 Uhr und Sonntags von 14 bis 16 Uhr.

■ VfL Hamm (Sieg)

Rückblick aufs Nikolaus-Turnier vom 08.12.2024

Alle Jahre wieder... Und auch dieses Jahr! Am vorvergangenen Wochenende fand das große Nikolaus Turnier der Jugendmannschaften vom VfL Hamm in der Großsporthalle in Hamm/Sieg statt.

Wieder durften viele Kinder dieses Jahr Handball und Fußball spielen, einen schönen Nachmittag mit ihren Eltern verbringen und am Schluss auf die große Überraschung warten.

Natürlich mussten sich auch wieder die Eltern, wie jedes Jahr, gegen ihre Kinder beweisen. Entweder im Handball der E- und D-Jugend, oder beim Fußballspiel der F- und E-Jugend. Dies ist ein beliebtes Highlight des Turniers und wurde auch mit großem Beifall und Anfeuerungsrufen untermauert.

Erstmalig spielten die Bambinis und die F-Jugend in der neuen Spielform, Funino, gegeneinander.

Für die Wartezeiten zwischen den Spielen gab es ein reichhaltiges Buffet, gespendet von den motivierten Eltern, bei denen sich Verein hiermit recht herzlich bedankt!

Doch auch das Warten hatte sich für alle Kinder gelohnt. Denn am Schluss war es endlich soweit; der Nikolaus traf ein und brachte nicht nur für jedes Kind eine Kleinigkeit, sondern auch große Team-Geschenke mit. So dürfen die Handballerinnen nach Leverkusen fahren, um dort die Werkselfen beim Handball anzufeuern. Die Bambinis bekommen einen Ausflug in eine indoor Spielhalle, die F-Jugend eine Erweiterung ihrer Teamausstattung, Halswärmer und Trinkflaschen für jedes Kind. Bei den E-Jugendlichen ist ein Besuch eines 1. oder 2. Bundesliga Spiel geplant.

Die Organisatoren und die Trainer-Teams bedanken sich recht herzlich bei allen Helfern und Gönnern des Turniers. Und ganz besonders bei dem Nikolaus, dass er sich extra die Zeit genommen hat, den weiten Weg nach Hamm zu machen.



■ SG Niederhausen-Birkenbeul

JUGEND-HALLEN-TURNIERE
Sporthalle Hamm (Sieg)

VEREINSTURNIER
FR 03.01. ab 18 Uhr
Internes Senioren Turnier

JUGENDTURNIERE
SA 04.01.
ab 10 Uhr: Bambinis
ab 14 Uhr: F Jugend

SO 05.01.
ab 09:30 Uhr: D-Jugend
ab 13:30 Uhr: E-Jugend

an allen Tagen gibt es ausreichend Essen & Getränke
Freier Eintritt

SPORTMANNSCHAFT NIEDERHAUSEN-BIRKENBEUL

Erinnerung: Winterwanderung am 28. Dezember

Anmeldungen mit Essensmeldung bitte unbedingt bis spätestens **20.12.2024** bei: Dirk Gansäuer, Tel. 0171-9532602 (Mail: gansaeuer-niederhausen@t-online.de) | Eva Gelhausen (Mail: vereine-eva-gelhausen@web.de) oder Burghard Rosner Tel. 02682-968211, (Mail: burghardrosner@web.de). Die Wanderung ist ausschließlich für Vereinsmitglieder der SG Niederhausen-Birkenbeul, des SV Niedererbach und dessen Freunde und Familienangehörige.

Mehr Infos zur Wanderung auch auf unserer Website:

<https://www.sg-niederhausen-birkenbeul.de/2024/11/26/23-winterwanderung/>.

Wir hoffen auf eine große Wanderschar!

Verein dich!

■ VfL Hamm (Sieg)

Vorweihnachtliche Freude beim Kölner Weihnachtszirkus



Zum Kursabschluss erlebten die TeilnehmerInnen einen zauberhaften Tag voller aufregender Zirkusvorstellungen und beeindruckender Akrobatik. Der Ausflug bot nicht nur Unterhaltung, sondern auch die Möglichkeit, in der festlichen Vorweihnachtszeit gemeinsam Zeit zu verbringen und sich auszutauschen. Es war eine wunderbare Gelegenheit, Gemeinschaft zu erleben und die Magie des Weihnachtszirkus' zu genießen.

Präventionskurs/Gesundheitskurs (§20, zertifiziert) im Frühjahr 2025

Auch im Frühjahr 2025 finden wieder die beliebten Präventionskurse (Krankenkassen gefördert), montags, in der Raiffeisenhalle der IGS, um 16.30 bzw. 19.30 Uhr statt.
Weitere Informationen und Anmeldungen gerne bei Simone Radermacher, 015234080141, 02292/67262, simorad@t-online.de

RZ-Winterwandertag am 5. Januar Westerwald Touristik-Service

Die Rhein-Zeitung lädt gemeinsam mit der Westerwald-Brauerei, dem Westerwald Touristik-Service, der Tourist-Information Hachenburg und Typisch Westerwald zum RZ-Winterwandertag ein! Am Sonntag, den 5. Januar 2025, erwartet Wanderbegeisterte ein abwechslungsreiches Programm mit sechs geführten Rundwanderungen. Alle Touren starten und enden auf dem Gelände der **Westerwald-Brauerei**. Mit Streckenlängen von 4,5 bis 20 Kilometern bietet der Wandertag Optionen für jedes Fitnesslevel: Von ambitionierten Frühaufstehern, die bereits um 8:30 Uhr starten, bis hin zu Familien, die ab 10:30 Uhr die Umgebung auf einer spielerischen 4,5-km-Tour erkunden können.

Kulinarische Genüsse und informative Erlebnisse

Nach den Wanderungen erwartet die Teilnehmer auf dem Brauereigelände ein reichhaltiges Angebot an Speisen und Getränken. Zusätzlich laden verschiedene Stände zum Entdecken und Informieren ein: Der Westerwald Touristik-Service, die Tourist-Information Hachenburg und der Westerwald-Verein präsentieren aktuelle Projekte und Broschüren. Ein besonderes Highlight ist das Gewinnspiel der Rhein-Zeitung, bei dem attraktive Preise auf die Teilnehmer warten. **Jetzt anmelden!**

Die Teilnahme an den geführten Wanderungen ist nur mit vorheriger Anmeldung über das Buchungssystem unter www.westerwald.info/wandern/rz-winterwandertag möglich. Sollten alle Plätze einer Tour ausgebucht sein, besteht die Möglichkeit, sich auf eine Warteliste setzen zu lassen. Für Individualisten steht die Wanderoute Kleiner Wäller „Löwenspur 3 (blau)“ zur Verfügung, die eigenständig erkundet werden kann. Auch hier ist eine Anmeldung erforderlich, um die Verpflegung optimal planen zu können.

Gemeinsam die Natur erleben

Der RZ-Winterwandertag verspricht ein unvergessliches Naturerlebnis für Jung und Alt. Alle Partner freuen sich darauf, Wanderbegeisterte aus der Region und darüber hinaus in die winterliche Idylle des Hachenburger Westerwalds einzuladen.

Wir sehen uns beim RZ-Winterwandertag!



Foto: (c) Dominik Ketz

Sonstige Mitteilungen

Kreisverwaltung Altenkirchen

Öffnungszeiten zu Weihnachten und Jahreswechsel

Die Kreisverwaltung Altenkirchen bleibt am 27. Dezember geschlossen. Das gilt auch für die Zulassungsstelle in Altenkirchen. Das Büro des Kreiswahlleiters für die Bundestagswahl ist besetzt. Am 23. und am 30. Dezember ist die Verwaltung geöffnet und zu den üblichen Zeiten erreichbar.

Ärztlicher Bereitschaftsdienst zwischen den Jahren Patientenservice 116117 hilft rund um die Uhr

Zwischen den Jahren sind erfahrungsgemäß viele Arztpraxen geschlossen. Patientinnen und Patienten, die in dieser Zeit ärztliche Hilfe bei nicht lebensbedrohlichen Beschwerden benötigen, können sich an die jeweiligen Vertretungspraxen und den Patientenservice 116117 der Kassenärztlichen Vereinigung Rheinland-Pfalz (KV RLP) wenden – an Letzteren rund um die Uhr.

Die KV RLP bittet um Verständnis, falls es aufgrund eines erhöhten Patientenaufkommens im Ärztlichen Bereitschaftsdienst (ÄBD) zu längeren Wartezeiten kommt.

Für Krankheitsfälle, die nicht lebensbedrohlich sind und bei denen ohne sofortige Behandlung auch keine bleibenden gesundheitlichen Schäden zu befürchten sind, die aber trotzdem nicht bis zur nächsten regulären Sprechstunde warten können, steht der Patientenservice 116117 bereit. Er bietet eine medizinische Ersteinschätzung der Beschwerden – entweder online unter **116117.de** mithilfe des Patienten-Navis oder telefonisch durch medizinisch qualifiziertes Personal.



Video zur Hausapotheken-Ausstattung

Medikamente besorgen und Hausapotheke füllen

Bei bestimmten Anliegen können Patientinnen und Patienten selbst dazu beitragen, den ÄBD an den Feiertagen und zwischen den Jahren zu entlasten und damit mögliche Wartezeiten zu verkürzen. Chronisch Kranke, die Medikamente benötigen und wissen, dass ihre Praxis geschlossen ist, sollten sich rechtzeitig vor Weihnachten eine ausreichende Menge an Medikamenten verschreiben lassen. Gleiches gilt für Patientinnen und Patienten, die bis Anfang Januar Medikamente benötigen. Bei absehbarer Arbeitsunfähigkeit zwischen den Jahren sollten sich Patientinnen und Patienten – bei Bedarf – frühzeitig krankschreiben lassen.

In der Praxis bekannte Patientinnen und Patienten mit leichten Symptomen können weiterhin die telefonische Krankschreibung nutzen. Zudem bietet es sich an, eine gewisse Menge an rezeptfreien Medikamenten und Verbandsmaterial daheim vorrätig zu haben. Die KV RLP zeigt in einem Video, womit eine gute Hausapotheke ausgestattet sein sollte.

Vermessungs- und Katasteramt Westerwald-Taunus Schließung der Dienststelle am 27. und 30.12.24

Am Freitag, 27. Dezember 2024 und Montag, 30. Dezember 2024, sind die Behördenstandorte in Westerburg und in St. Goarshausen sowie die Servicestelle bei der Stadtverwaltung in Neuwied des Vermessungs- und Katasteramtes Westerwald-Taunus geschlossen. Ab Donnerstag, den 2. Januar 2025 steht Ihnen unser Service wieder in vollem Umfang zur Verfügung.

Zweckverband Wasserversorgung Kreis Altenkirchen | WKA

Bekanntmachung

Der Zweckverband Wasserversorgung Kreis Altenkirchen (WKA) gibt entsprechend § 45 Abs. 3 der Trinkwasserverordnung vom 20.06.2023 hiermit alle verwendeten Zusatzstoffe bekannt, die nach Auskunft des Aggerverbandes, Sonnenstraße 40, 51645 Gummersbach vom Dezember 2024 bei der Trinkwasseraufbereitung in den Wasserwerken Auchel und Erlenhagen sowie in Transportleitungen und Hochbehältern des WKA verwendet werden:

1. Flockungsmittel: Eisen-III-Chlorid
2. Zur Einstellung des pH-Wertes und der Wasserhärte: Calciumcarbonat, Calciumhydroxid und Kohlenstoffdioxid
3. Zur Desinfektion: Chlor

Gleichzeitig wird nach dem Wasch- und Reinigungsmittelgesetz bekanntgegeben, dass das Trinkwasser weniger als 1,5 Millimol Calciumcarbonat je Liter enthält und damit im Härtebereich „weich“ liegt. Dadurch wird ein sparsamer Umgang mit Waschmitteln ermöglicht.

Weitere Informationen finden Sie auf der Internetseite des Aggerverbandes www.aggerverband.de bzw. unserer Internetseite www.stadtwerke-wissen.de!

57537 Wissen, im Dezember 2024

STADTWERKE WISSEN GmbH

Betriebsführerin des WKA | Dirk Baier – Geschäftsführer

Kirchliche Nachrichten

Ev. Kirchengemeinde Hamm/Sieg

www.evangelisch-in-hamm.de

Sonntag, 22. Dezember 2024 - 4. Advent

10.00 Uhr Gottesdienst zur „66. Aktion Brot für die Welt“ mit Pfr. Prof. Klein

anschließend Kirchenkaffee

Dienstag, 24. Dezember 2024 - Heiligabend

10.00 Uhr Weihnachtlicher Gottesdienst im Ev. Altenheim

15.00 Uhr Ökumenischer Familiengottesdienst (Kulturhaus) mit Pfr. Stöcker + Team

15.00 Uhr Bergweihnacht im St. Andreas-Haus in Bitzen mit Pfr. Prof. Klein unter Mitwirkung des Frauenchors Forst und dem Chor „Bunte Töne“

17.00 Uhr Christvesper mit Pfr. Prof. Klein

Mittwoch, 25. Dezember 2024 - 1. Weihnachten

10.00 Uhr Gottesdienst mit Hl. Abendmahl, Pfr. Stöcker

Donnerstag, 26. Dezember 2024 - 2. Weihnachten10.00 Uhr Regionalgottesdienst in **Almersbach****Sonntag, 29. Dezember 2024**10.00 Uhr Regionalgottesdienst in **Hilgenroth****Dienstag, 31. Dezember 2024 - Silvester**

17.00 Uhr Vesper zum Altjahresabend mit Hl. Abendmahl, Pfr. Stöcker

Mittwoch, 1. Januar 2025 - Neujahr

16.00 Uhr Regionalgottesdienst in Hilgenroth

Sonntag, 5. Januar 2025

10.00 Uhr Gottesdienst mit Taufe, Pfr. Prof. Klein; anschl. Kirchenkaffee

Pfarrer Dr. Klein: Tel. 02682-3310**Pfarrer Stöcker:** Tel. 02682-9659222**Ev. Gemeindeamt**

Tel. 02682-8265, E-Mail (hamm@ekir.de)

Achtung!!! Ab 1. Dezember 2024 gelten folgende Öffnungszeiten:**Montag - geschlossen**

Di - Mi - Fr- 9.30 - 11 Uhr - Do - 16 - 18 Uhr

Die wöchentliche **Telefonandacht** hören Sie unter 02682-968445.Die **Glocken** der evangelischen Kirche läuten jeden Abend um 19.30 Uhr für den Frieden in der ganzen Welt! Sie rufen zur Andacht, Gebet und Fürbitte auf. Die „**Offene Kirche**“ lädt zur Besinnung und Meditation mittwochs von 17r - 19 Uhr in die ev. Kirche ein.**Kindertagesstätte „Leuchtturm“**

Tel. 02682-6537, E-Mail: ev.kiga.hamm-sieg@t-online.de

Evangelische Öffentliche Bücherei

Tel. 02682-6536

E-Mail: eoeb.hamm.sieg@t-online.de

Dienstag 10 - 12 Uhr und 15 - 18 Uhr

Mittwoch 10 - 13 Uhr

Donnerstag 15 - 19 Uhr

Freitag 15 - 18 Uhr

homepage: www.buecherei-hammsieg.de**Kleiderstube**

Öffnungszeiten: Mittwoch von 15.00 - 17.00 Uhr

Informationen bei Familie Donner De Sousa, Tel. 0157-82758744

JugendzentrumTel. 02682-6535, E-Mail: ev.jugendzentrum.hamm-sieg@ekir.de**Ein Wort zu Weihnachten 2024**

Johannes 3, 16: „Also hat Gott die Welt geliebt, daß er seinen eingeborenen Sohn gegeben hat.“

**Lieber Leser,**

die Weihnachtszeit ist die Zeit der Geschenke. Aber warum beschenken wir uns gerade zur Weihnachtszeit?

Ein Geschenk ist normalerweise ein Zeichen der Zuneigung oder der Liebe, die dem Beschenkten damit gemacht wird.

Zu Weihnachten wird Gott ein Mensch in seinem Sohn, Jesus Christus. Damit zeigt er uns Menschen, wie unendlich lieb er einen jeden Menschen hat. Gott wird Mensch und damit greifbar, aber auch verletzlich. Gott schenkt sich selbst in seinem Sohn. Dieses göttliche Geschenk ist so

groß, dass wir Menschen es kaum an Umfang und Wert begreifen können.

Unser Glaube versucht jedes Jahr in der Weihnachtszeit erneut, das Wunder ansatzweise zu begreifen. Und weil wir anderen ein Stück weit von der Liebe Gottes mitteilen möchten, beschenken wir auch andere Menschen. Meistens die, die uns nahestehen.

Übrigens kommt das Wort „Geschenk“, so der Sprachforscher Jakob Grimm (der mit seinem Bruder die Märchen gesammelt hat) von „Einschenken“. Dem von seiner Wanderung müden Gast wurde bei der Begrüßung erst einmal „eingeschenkt“. Das heißt: Sein Durst wurde gestillt.

Jesus Christus ist auf die Welt gekommen, um den Durst des Menschen nach wahren und ewigem Leben zu löschen. Nach einem normalen Getränk werden wir Menschen nach einer gewissen Zeit wieder durstig. Aber in Jesu Christus wird der Lebensdurst nachhaltig gestillt.

Die menschlichen Geschenke halten nicht lange vor: 20% der Geschenke werden nach Weihnachten wieder umgetauscht. Deshalb steht wohl in Deutschland an erster Stelle der Geschenke auch der Geschenkgutschein. Dieser passt irgendwie immer.

BAUMSCHNITTSAISON

Mieten, schneiden, schreddern – Baumpflege leicht gemacht

IN DEINER NÄHE!
57539 Roth**BEYER**
Mietservice KG

Zu Weihnachten schenkt uns Gott seinen Sohn. Er schenkt sich voll und ganz. Und das Besondere dabei ist auch, dass Gott sein Geschenk nicht zurückhaben will.

Bei uns Menschen gibt es im Gesetz die Möglichkeit, bei der erwiesenen Undankbarkeit und Unwürdigkeit des Beschenkten sein Geschenk per Gerichtsbeschluss zurück zu verlangen. Auf diese Idee würde unser Gott niemals kommen. Seine Liebe hält die oft gezeigte Undankbarkeit und Ablehnung des Menschen aus. Gott steht zu seinem Geschenk, auch wenn es ihn oft schmerzt. Gottes Liebe ist eben ganz verschieden zu der menschlichen Liebe.

Zum Weihnachtsfest 2024 wünsche ich Ihnen die Zeit und die Gelegenheit, über dieses wundersame Geschenk Gottes in seinem Sohn, Jesus Christus, wieder neu nachzudenken zu können. So wie es die junge Mutter Maria in der Weihnachtsgeschichte tat (Lukas 2, 16).

*Es grüßt Sie herzlich, Pfarrer Andreas Stöcker***Kath. Kirchengemeinde St. Joseph Hamm****Kontaktbüro Hamm (Sieg)****Kirchweg 4, 57577 Hamm****Tel. (02682) 235 E-Mail: buero.hamm@wwkirche.de**Informationen im Internet unter www.wwkirche.de

Pfarramtssekretärinnen Ulrike Lang, Tanja Recatala

Das Büro in Hamm ist donnerstags von 16.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet.

Telefonisch erreichen Sie uns zu den Öffnungszeiten des Pastoralbüros in Altenkirchen.

Öffnungszeiten des Pastoralbüros in Altenkirchen:

Dienstag von 10 bis 12 Uhr - nachmittags nach Vereinbarung

Mittwoch von 10 bis 12 Uhr - 14 bis 17 Uhr

Donnerstag von 10 bis 12 Uhr - nachmittags nach Vereinbarung

Freitag: geschlossen, aber telefonisch erreichbar von 9 bis 12 Uhr

Kindertagesstätte St. Joseph, Hamm (Sieg)

Eintrachtstr. 6, 57577 Hamm

Anmeldungen über Tel. 02682/8672 oder direkte Vorsprache.

E-Mail: kigahamm@wwkirche.de**KÖB Hamm (Sieg)**

Kirchweg 4, 57577 Hamm/Sieg

Öffnungszeiten der Bücherei:

sonntags: 10 - 12 Uhr

freitags: 15 - 17 Uhr

Die Bücherei ist während den Öffnungszeiten telefonisch unter der Tel. Nr. 02682/9683010 zu erreichen oder per

E-Mail: koeb-hamm@wwkirche.org**St. Joseph, Hamm**

Donnerstag, 19.12.24: 8.30 Uhr Schulgottesdienst in der GS Etzbach, 18 Uhr Hl. Messe

Samstag, 21.12.24: 18 Uhr Hl. Messe, vorab Beichtgelegenheit

Dienstag, 24.12.24: 11 Uhr Krippenfeier für kl. Kinder und Eltern, 15 Uhr Ökum. Krippenfeier auf dem Synagogenplatz,

18 Uhr Christmette

Mittwoch, 25.12.24: (Weihnachten) 10.30 Uhr Festmesse mit dem Kirchenchor

Samstag, 28.12.24: 18 Uhr Hl. Messe, vorab Beichtgelegenheit

Donnerstag, 02.01.25: 18 Uhr Hl. Messe

Samstag, 04.01.25: 18 Uhr Hl. Messe, vorab Beichtgelegenheit

Donnerstag, 09.01.25: 18 Uhr Hl. Messe

Zur schmerzhaften Mutter, Marienthal

Donnerstag, 19.12.24: 6 Uhr Roratemesse

Freitag, 20.12.24: 18 Uhr Hl. Messe, anschl. Rosenkranzgebet
 Samstag, 21.12.24: 9 Uhr Hl. Messe, vorab Rosenkranzgebet
 Sonntag, 22.12.24: 12 Uhr Hl. Messe, vorab Beichtgelegenheit und Rosenkranzgebet
 Montag, 23.12.24: 18 Uhr Hl. Messe, anschl. Rosenkranzgebet
 Dienstag, 24.12.24: 22 Uhr Christmette
 Mittwoch, 25.12.24: (Weihnachten) 12 Uhr Pastoralmesse
 Donnerstag, 26.12.24: 12 Uhr Festmesse
 Freitag, 27.12.24: 18 Uhr Hl. Messe, anschl. Rosenkranzgebet
 Samstag, 28.12.24: 9 Uhr Hl. Messe, vorab Rosenkranzgebet
 Sonntag, 29.12.24: 12 Uhr Hl. Messe, vorab Beichtgelegenheit und Rosenkranzgebet
 Montag, 30.12.24: 18 Uhr Hl. Messe, anschl. Rosenkranzgebet
 Dienstag, 31.12.24: 18 Uhr Jahresabschlussmesse
 Mittwoch, 01.01.25: (Neujahr) 12 Uhr Neujahrsmesse
 Freitag, 03.01.25: 18 Uhr Hl. Messe, anschl. Rosenkranzgebet
 Samstag, 04.01.25: 9 Uhr Hl. Messe, vorab Rosenkranzgebet
 Sonntag, 05.01.25: 12 Uhr Hl. Messe, vorab Beichtgelegenheit und Rosenkranzgebet
 Montag, 06.01.25: (Erscheinung des Herrn) 18 Uhr Hl. Messe, anschl. Rosenkranzgebet
 Dienstag, 07.01.25: 18 Uhr Hl. Messe, anschl. Rosenkranzgebet
St. Aloysius, Beul
 Samstag, 21.12.24: 16.30 Uhr Hl. Messe
 Mittwoch, 25.12.24: (Weihnachten) 9 Uhr Festmesse
 Samstag, 28.12.24: 16.30 Uhr Hl. Messe
 Samstag, 04.01.25: 16.30 Uhr Hl. Messe
 Sonntag, 05.01.25: 17 Uhr Krippensingen
St. Michael, Oettershagen
 Dienstag, 07.01.25: 18 Uhr Hl. Messe
Sternsingerhaltestellen in den Kirchen
 Auch in diesem Jahr wird es wieder in einigen Kirchen Sternsingerhaltestellen geben, da nicht genügend Kindergruppen unterwegs sein werden. Diese Haltstellen werden bis Mitte Januar in den Kirchen verbleiben.

■ Jehovas Zeugen

Zusammenkünfte in Hamm-Sieg, Gartenstraße 1. Auch per Video-Konferenz möglich.
 Tel. 02682-8738.

Sonntag, den 22.12. 10 Uhr: „Wie gut kenne ich Gott?“

Donnerstag, den 26.12. 19 Uhr: Bibellesen und Besprechung: Psalm 119: 121-176

Jeder ist willkommen. Es finden keine Geldsammlungen statt.

Kontakt: www.jw.org

Bereitschaftsdienste / Beratung / Sprechstunden

Ihre Verbandsgemeinde

Alle Öffnungszeiten unter Vorbehalt

■ Rathaus Hamm (Sieg)

Lindenallee 2, 57577 Hamm (Sieg)

Tel. 02682 9522 0 Fax 02682 9522-84

rathaus@hamm-sieg.de www.hamm-sieg.de

Montag 8.30 bis 12 und 14 bis 16 Uhr

Dienstag 8.30 bis 12 Uhr

Mittwoch 8.30 bis 12 Uhr

Donnerstag 8.30 bis 12 und 14 bis 18 Uhr

Freitag 8.30 bis 12 Uhr

■ Standesamt

Trauerungen sind möglich im Rathaus Hamm (Sieg) sowie im Kulturhaus Hamm (Gewölbekeller und Saal). Terminvereinbarung

..... 02682 9522-59

■ Volkshochschule Hamm (Sieg)

Angebote der Volkshochschule können unter

www.hamm-sieg.de/vhs eingesehen werden.

Weitere Auskünfte:

ilona.wendt@hamm-sieg.de 02682 9522-35

■ Tourist-Information

02682 969 789 tourismus@hamm-sieg.de

■ Bezirkspolizeidienst

im Rathaus Hamm (Sieg) zu den Sprechstunden

ab sofort mittwochs von 10 bis 12 Uhr

oder nach telefonischer Vereinbarung unter 02682 9522-86

■ Schulen

Friedrich-Wilhelm-Raiffeisen-Grundschule

Martin-Luther-Str. 4, 57577 Hamm (Sieg)

Telefon 02682 969422, www.grundschule-hamm.de

Grundschule Etbach, Wiesenstraße 21, 57539 Etbach

Telefon 02682 573, E-Mail: info@grundschule-etzbach.de

www.grundschule-etzbach.de

■ Kindertagesstätten

Kommunale Kita Hamm (Sieg) 02682 8359

Kindertagesstätte Bitzen 02682 1755

Kindergarten Breitscheidt 02682 1229

Kindertagesstätte Etbach 02682 3487

Kindertagesstätte Fürthen 02682 8358

Kindertagesstätte Pracht 02682 3355

Kindertagesstätte Roth 02742 71467

Ev. Kita Hamm (Sieg) 02682 6537

Kath. Kita Hamm (Sieg) 02682 8672

■ Kita-Sozialarbeit

Frau Katja Manz-Schumann 02682 9522-41

■ Rentenangelegenheiten

(Bitte beachten Sie, dass lediglich eine Unterstützung bei der Antragstellung möglich ist. Bei Auskünften bezüglich der Rentenhöhe wenden Sie sich bitte direkt an die deutsche Rentenversicherung.)

Im Rathaus Hamm (Sieg) zu den Sprechzeiten: dienstags von 8.30 bis 12 Uhr und donnerstags von 14 bis 17 Uhr. Terminvereinbarung

erforderlich unter 02682 9522-53.

Ansprechpartnerin: Tanja Wentaschek,

E-Mail: tanja.wentaschek@hamm-sieg.de

■ Schiedsmann

Die Sprechstunden für das Schiedsamt Hamm (Sieg) hält Schiedsmann

Hubertus Eunicke nach Terminvereinbarung. Kontaktaufnahme

über das Rathaus Hamm (Sieg), 02682 9522-0 oder rathaus@hamm-sieg.de.

■ Museen

Deutsches Raiffeisenmuseum Hamm (Sieg)

Führungen nach Vereinbarung 02682 969 789

Heimatemuseen „Haus der Heimatfreunde“ und „Museumsscheune“, Siegstraße, Hamm (Sieg), Besichtigung/Führungen nach

Vereinbarung

Klaus Schumacher Tel. 0160 2004869

Bereitschaftsdienste

■ Wasser

Wasserwerk Hamm, Rufbereitschaft 0171 9541560

■ Abwasser

Kläranlage Au/Sieg, Rufbereitschaft 0171 6735413

■ Tierschutzverein

Karibu - Hoffnung für Tiere 0160 2023158

■ EAM Netz GmbH

Strom-und Erdgasversorgung 0561 9330-9330

Netz und Einspeisung 0800 32 505 32*

Entstörungsdienst:

Strom 0800 34 101 34*

Erdgas 0800 34 202 34*

Straßenbeleuchtung 0800 34 101 34*

oder <https://strassenbeleuchtung.eam-netz.de/hamm-sieg/index.php>

*Kostenfreie Rufnummern

Rat und Hilfe

■ Polizei

Notruf 110

Polizei Altenkirchen 02681 946-0

Polizei Wissen 02742 935-0

(für Bitzen und Forst, Mo - Fr 6 bis 22 Uhr, Sa/So 9 bis 19 Uhr; außerhalb dieser Zeiten: Polizei Betzdorf, 02741 9260), Kriminalpolizeiinspektion Betzdorf 02741 926-200

■ Freiwillige Feuerwehr Hamm (Sieg)

Notruf und Rettungsdienst 112

Wehrleiter Alexander Müller 0151 74442209

Stv. Wehrleiter Christian Brenner 0157 55504815

Stv. Wehrleiter Mark Daniel Eibach 0151 18489910
 Hausmeister Gerätehaus Mirko Heuser 0171 6952623
 Jugendfeuerwehrwart Nico Urban 0179 6821197
 Fachbereich Brandschutzerziehung Kevin Jung 0152 33642754
 Feuerwehrhaus 02682 968838
 E-Mail info@feuerwehr-hamm.com
 Internet www.Feuerwehr-Hamm.com

■ Kinderschutzdienst Kreis Altenkirchen

Brückenstr. 5, 57548 Kirchen/Sieg 02741 930046 u. -47
 montags und mittwochs von 14.00 bis 17.00 Uhr
 dienstags und freitags von 09.00 bis 12.00 Uhr

■ Kinderschutzbund Altenkirchen

Büro Wilhelmstr. 33 02681 988861
 (Montag, Mittwoch und Freitag, 09.00 bis 12.00 Uhr)
 Secondhand-Laden 02681 70209
 (Montag bis Freitag, 09.00 bis 12.00 und 15.00 bis 18.00 Uhr)
 www.kinderschutzbund-altenkirchen.de
 info@kinderschutzbund-altenkirchen.de

■ Frauen-Notrufe

Frauenhaus Westerwald/Beratungsstelle 02662 5888
 (Mo bis Fr 09.00 bis 11.00 Uhr; AB wird täglich abgehört)
 Hilfefestelefon „Gewalt gegen Frauen“ 0800 116016
 www.hilfefestelefon.de
 Beratungsstelle gegen sexualisierte Gewalt 02663 8678
 notruf-westerburg@t-online.de www.notruf-westerburg.de

■ esperanza Schwangerschaftsberatung

Bei Existenzängsten, Krisen und Konflikten vor, während oder nach
 einer Schwangerschaft.
 Die Beratung findet im kath. Kindergarten Adolph Kolping in Wissen,
 Schulstraße 11, 57537 Wissen, statt.
 Terminvereinbarungen über den Caritasverband für den Oberbergi-
 schen Kreis 02261 306-134
 oder Zentrale 02261 306-140
Dafür ist eine Anmeldung erforderlich.
 Ansprechpartnerin ist Anna Jungbluth, per Mail erreichbar unter
 esperanza@caritas-oberberg.de, gerne auch telefonisch unter
 02261 306-140.

■ Pro Familia

Deutsche Gesellschaft für Familienplanung, Sexualpädagogik und
 -beratung, Steinweg 13, 57627 Hachenburg. Termine nach telefoni-
 scher Vereinbarung.
 02662 945141 hachenburg@profamilia.de

■ Deutsches Rotes Kreuz Ortsverein Altenkirchen-Hamm

Bereitschaftsleiter Holger Seelbach 0171 6826278
 E-Mail: StvBL-OVAK@web.de

■ Sozialverband VdK, Ortsverband Hamm

Bernd Niederhausen 0178-5454708
 Jürgen Krahl 02682 67375
 Ute Brück 02682 8468
 Sozialrechtliche Beratung und Vertretung der Mitglieder in der VdK-
 Kreisgeschäftsstelle, Leuzbacher Weg 32, 57610 Altenkirchen
 Terminvereinbarung (vormittags) 02681 6233
 kv-altenkirchen@vdk.de www.vdk.de/kv-altenkirchen

■ Finanzamt Altenkirchen/Hachenburg

Altenkirchen 02681 86-0, Fax 02681 86-10090
 E-Mail poststelle@fa-ak.rlp.de
 Info-Hotline der Finanzämter 0180 3 757 400, montags bis freitags
 08.00 bis 17.00 Uhr für 9 Cent/Min
 Internet www.finanzamt-altenkirchen-hachenburg.de

■ Forstamt Altenkirchen

Siegener Straße 20, 57610 Altenkirchen
 02681 87 89 30 forstamt.altenkirchen@wald.rlp.de
 Privatwaldbetreuung: Andreas Weber
 02681 87 89 333 0152 288 515 97
 andreas.weber2@wald-rlp.de

■ Verband alleinerziehender Mütter und Väter (VAMV)

Landesverband Rheinland-Pfalz e.V., Kaiserstr. 29, 55116 Mainz
 06131 61 66 33 info@vamv-rlp.de
 Erziehungs- und Familienberatung; Hilfen zur Erziehung, Rechtsin-
 formationen; Mediation; Buchtipps; Aktionen. Online-Einzelbera-
 tung oder Gruppenchat: www.vamv-rlp.de (Button Servicezentrum)

■ Wohngift-Telefon

Rheinland-Pfalz und Hessen 0800 7293600 (kostenlos)

Pflege und Soziales

■ Pflegestützpunkt Hamm/Wissen

Zentrale Beratungsstelle für ältere, pflege- und hilfsbedürftige Men-
 schen und deren Angehörige. Die Mitarbeiterin Christiane Munker
 hält jeden Dienstag von 14.30 Uhr bis 16.00 Uhr Sprechstunden im
 Kulturhaus Hamm (Sieg).
 Kontakt 02742 706-119
 oder beko@antonius-wissen.de
 Neben den Sprechzeiten in Hamm und im Antonius-Krankenhaus
 Wissen sind individuelle Termine, auch Hausbesuche, möglich.

■ Altenzentrum Friedrich Wilhelm Raiffeisen

Fürthener Straße 5, 57577 Hamm (Sieg)
 02682 960 99-0 azhamm@ev-altenhilfe-ak.de
 Tagespflege Sommergarten 02682 960 99-30

■ Kirchliche Sozialstation

Hamm/Wissen 02742 3030

■ AWO-Betreuungsvereine im Landkreis

Kölner Straße 23, 57610 Altenkirchen, Telefon 02681 984987-0;
 Gerberstraße 4, 57518 Betzdorf, Telefon 02741 936566
 www.awo-ak.org; awo@awo-ak.org

Leistungsangebot: Informationen über Vorsorgemöglichkeiten wie
 Vollmacht, Betreuungsverfügung und Patientenverfügung; Informa-
 tionsmaterial und betreuungsrechtliche Bibliothek; Gewinnung, Be-
 ratung und Begleitung sowie Schulung ehrenamtlicher Betreuer/in-
 nen und Bevollmächtigter; Führung hauptamtlicher Betreuungen,
 Pflegschaften und Vormundschaften; Referententätigkeit und In-
 house-Seminare zum Betreuungswesen.

Öffnungszeiten: montags bis freitags 9.00 Uhr bis 16.00 Uhr; Ter-
 minabsprache für persönliche Gespräche erwünscht.

■ Caritasverband Rhein-Sieg

Rathausstr. 5, Altenkirchen
 www.caritas-rheinsieg.de; info.altenkirchen@caritas-rheinsieg.de
Kurberatung, Telefon 02681 8789240
Kontakt- und Beratungsstelle für Menschen mit psychischer Er-
 krankung und deren Angehörige Tel. 02681 8789253
Aktion Neue Nachbarn (Integrationsbeauftragter),
 Tel. 0170 5553683

Café-Treff am Montag: Menschen mit und ohne psychische Er-
 krankung sind herzlich willkommen. Montags, 14.00 - 16.30 Uhr, im
 Mehrgenerationenhaus „Mittendrin“, Wilhelmstr. 10, Altenkirchen,
 Info: 02681 8789253

Caritas-Laden „Gebrauchtes fair kaufen“, Wilhelmstr. 13, Alten-
 kirchen. Öffnungszeiten: montags, donnerstags und freitags 9 bis 13
 Uhr, mittwochs 14 bis 18 Uhr. Sehr gut erhaltene, saubere Kleidung
 sowie Haushaltsartikel können persönlich abgegeben werden. Bitte
 dafür Termin vereinbaren: 02681 9838828 (zu den Öffnungszeiten).

Nottschlafstelle für Menschen, die akut ohne Wohnung und Unter-
 kunft sind. Unter Telefon 0172 2038945 kann die Möglichkeit zur
 Übernachtung in Altenkirchen erfragt werden. Aufnahme zwischen
 18 und 21 Uhr, Verlassen am nächsten Tag bis 9 Uhr.

■ Diakonisches Werk des Ev. Kirchenkreises

Stadthallenweg 16, 57610 Altenkirchen, Telefon 02681 8008-20
 www.diakonie-altenkirchen.de; info@diakonie-altenkirchen.de
 Allgemeine Sozialberatung, Betreuung von Arbeitsgelegenheiten,
 Fachdienst für Migration, Jugendmigrationsdienst, Schuldner- und
 Insolvenzberatung, (Mobile Schuldnerberatung weg) Suchtberatung
 und -prävention, Selbsthilfe, Vermittlung von Kuren und Erholungs-
 maßnahmen

Öffnungszeiten: Montag bis Donnerstag von 08:30 bis 12:00 und
 14:00 bis 16:00 Uhr, Freitag von 10:00 bis 12:00 Uhr und nach Ver-
 einbarung

Ergänzende Unabhängige Teilhabeberatung (EUTB): Beratungs-
 angebot für Menschen mit (drohender) Behinderung und Angehörige
 zu allen Fragen zu Rehabilitation und Teilhabe. Beratungen erfolgen
 persönlich (im Büro mit Termin, während der Außensprechstunden
 und bei Bedarf aufsuchend), telefonisch und per Mail.

Kurse für suchtmittelauffällig gewordene Kraftfahrer: Treffen
 dienstags, 10:00 Uhr und freitags, 18:00 Uhr, Tel. 02681 8008-20

Offener Treff im „Teehaus“ Hamm: Bei einer Tasse Kaffee oder Tee
 andere Menschen treffen und sich austauschen. Dienstags und
 donnerstags von 9.00 bis 17.00 Uhr im „Teehaus“, Siegstraße 15,
 Hamm (Sieg)

■ Betreuungsverein Diakonie e.V.:

Stadthallenweg 16, 57610 Altenkirchen, Tel. 02681 8008 24, E-Mail:
 info@diakonie-altenkirchen.de; www.diakonie-altenkirchen.de

Öffnungszeiten: Mo.-Do. 8.30 bis 12 und 14 bis 16 Uhr, Fr. 10 bis
 12 Uhr und nach Vereinbarung.

■ Netzwerk Demenz Kreis Altenkirchen

Für Betroffene und Angehörige. Informationen über regionale Hilfsangebote und Unterstützung beim Zugang. Fragen beantworten gerne:
 Agnes Brück 02681 81-2086
 Jonas Schüller 02681 81-2437

■ Reha-Sportgemeinschaft Wissen

Folgende Kurse werden angeboten:

Trockengymnastik:

Montags von 16.15 Uhr bis 17.15 Uhr
 Dienstags von 16.30 Uhr bis 17.30 Uhr und
 Von 19.30 Uhr bis 20.30 Uhr
 Donnerstags von 16.30 Uhr bis 17.30 Uhr und
 Von 19.30 bis 20.30 Uhr.

Die Kurse finden statt in der Wilhelm Busch Schule, Böhmerstraße 14 in Wissen.

Wassergymnastik:

Montags von 20.30 Uhr bis 21.30 Uhr
 Mittwochs von 13.30 Uhr bis 15.00 Uhr
 Donnerstags von 12.00 Uhr bis 13.30 Uhr
 Die Kurse finden statt im Siegtalbad Wissen
 Ansprechpartner sind Herr Otmar Schuhen,
 Tel. 02742-5032 oder mobil 015209804025,

E-Mail: omschuhen@online.de und
 Frau Birgit Selbach, Tel. 02742-71461 oder mobil 0151-29047244,
 E-Mail b.b.selbach@web.de.“

■ Rheuma-Liga Altenkirchen

Kontakt: Tel. 0157 307 954 97
 E-Mail altenkirchen@rheuma-liga-rlp.de

Termine Funktionstraining

Hockergymnastik: mittwochs von 15.00 bis 15.30 Uhr,
 Westerwälder Hof, Zum Galgenberg 3, 57612 Helmenzen.
 Trockengymnastik: mittwochs 17.15 bis 17.45 Uhr, Sporthalle der
 Pestalozzi-Schule, Ziegelweg 4, 57610 Altenkirchen.
 Wassergymnastik: donnerstags 17 bis 18 Uhr (zwei Gruppen), Hal-
 lenbad Altenkirchen, Im Sportzentrum 6, 57610 Altenkirchen.

Stammtisch

Offener Rheuma-Stammtisch: jeden ersten Dienstag im Monat, 10
 bis ca. 12 Uhr, Backhaus Hehl (separater Raum), Wiedstr. 2, 57610
 Altenkirchen.

■ Sarkoidose-Gesprächskreis Altenkirchen

Treffen vierteljährlich im AOK-Gebäude Altenkirchen, Karlstraße.
 Informationen: K. D. Richter 0151 17442737
 S. Münch 02744 933356

■ Selbsthilfegruppe für Angehörige von Suchtkranken

Treffen im Haus Felsenkeller, Altenkirchen
 Kontakt 0151 59942668 oder
 angehoerigevonsuchtkranken@web.de

■ Selbsthilfe gegen Mobbing und Gewalt an Schulen

Kinder und Jugendliche, Eltern und Lehrer können sich jeden Diens-
 tag (außer in den Schulferien) von 09.00 bis 12.00 Uhr und 16.00
 und 19.00 Uhr an das Notruf-Telefon wenden.
 Mobbing-Notruf-Telefon 0151 53238902
 E-Mail gemobbtekids@web.de
 oder WeKISS Tel. 02663 2540

■ Selbsthilfegruppe Prostata/Prostatakrebs

Treffen jeden 1. Dienstag um 18.00 Uhr im Evangelischen Kranken-
 haus Dierdorf, Hachenburger Str. 16.
 Kontakt 02620 2241 oder
 WeKISS 02663 2540

■ Selbsthilfegruppe Fibromyalgie

Treffen an jedem 2. Donnerstag im Monat um 18 Uhr im Altenzent-
 rum St. Josef Betzdorf, Elly-Heuss-Knapp-Str. 29. Kontakt:
 Marianne Dietershagen 02741 7422
 Annegret Schumann 02741 8422

Wirtschaft

■ Wirtschaftsförderung Verbandsgemeinde Hamm (Sieg)

Zu den Öffnungszeiten des Rathauses oder nach Vereinbarung,
 Lindenallee 2, 57577 Hamm (Sieg)
 02682 9522-20 wirtschaftsfoerderung@hamm-sieg.de

■ Wirtschaftsförderung Kreis Altenkirchen

Parkstraße 1, 57610 Altenkirchen, 02681 81-39 00
 www.wirtschaftsfoerderung-ak.de wirtschaftsfoerderung@kreis-ak.de

■ Ausbildungsmanagement

Beratung und Unterstützung für Betriebe und Ausbildungssuchende
 Steinerother Straße 1, 57518 Betzdorf, www.daa-betzdorf.de
 Ansprechpartnerin Susanne Heun 02741 93981-17

» Familienanzeigen

Am 04. Januar 2025 werde ich

90 Jahre alt.

Gesundheitlich kann ich
 meinen Geburtstag nicht feiern.
 Bitte keine Hausbesuche oder Telefonanrufe.

Erika Mühleeb

In den nächsten Tagen werde ich

90 Jahre alt.

Aus gesundheitlichen Gründen bitte ich von
 Gratulationen und Geschenken abzusehen.

Inge Burbach

Etzbach, im Dezember 2024

Glückwunsch-Anzeigen online aufgeben: [anzeigen.wittich.de](https://www.wittich.de/anzeigen)

TAXI
SCHÄFER
 02742 969 555

- KRANKENFAHRTEN
- KURIERDIENST
- FLUGHAFENTRANSFER
- ROLLSTUHLFAHRTEN

IMPRESSUM

Die Heimat- und Bürgerzeitung mit den öffentlichen Bekanntma-
 chungen erscheint wöchentlich.

Herausgeber, Druck und Verlag: **LINUS WITTICH Medien KG**
 56195 Höhr-Grenzhausen, Postfach 1451 (PLZ 56203 Rheinstraße 41)
 Telefon: 0 26 24 / 911-0, Fax: 0 26 24 / 911-195, www.wittich.de

Anzeigen: anzeigen@wittich-hoehr.de
 Redaktion: mitteilungsblatt@hamm-sieg.de

Verantwortlich für den amtlichen Inhalt:
 Verbandsgemeindeverwaltung Hamm (Sieg), der Bürgermeister.

Verantwortlich für die nichtamtlichen Inhalte: Ralf Wirz, unter Anschrift
 des Verlages. Verantwortlich für den Anzeigenteil: Annette Steil, unter
 Anschrift des Verlages. Innerhalb der Verbandsgemeinde wird die Hei-
 mat- und Bürgerzeitung kostenlos zugestellt, im Einzelversand durch
 den Verlag 0,70 Euro zzgl. Versandkosten. Für unverlangt eingesandte
 Manuskripte, Fotos und Zeichnungen übernimmt der Verlag keine Haf-
 tung. Artikel müssen mit Namen und Anschrift des Verfassers gekenn-
 zeichnet sein. Gezeichnete Artikel geben die Meinung des Verfassers
 wieder, der auch verantwortlich ist. Für Textveröffentlichungen gelten
 unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Schadenersatzansprü-
 che sind ausgeschlossen. Für die Richtigkeit der Anzeigen übernimmt
 der Verlag keine Gewähr. Vom Verlag erstellte Anzeigenmotive dürfen
 nicht anderweitig verwendet werden. Für Anzeigenver-
 öffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere Allge-
 meinen Geschäftsbedingungen und die z. Z. gültige An-
 zeigenpreisliste. Bei Nichtbelieferung ohne Verschulden
 des Verlages oder infolge höherer Gewalt, Unruhen, Stö-
 rung des Arbeitsfriedens, bestehen keine Ansprüche ge-
 gen den Verlag.



Beyer-Mietservice KG unterstützt Nachwuchsförderung eines örtlichen Sportvereins

- Anzeige -

Kirchen-Wingendorf, November 2024. Mit einer Spende von 10.000 Euro unterstützt die Beyer-Mietservice KG den Segelflugclub Betzdorf-Kirchen e.V. und leistet damit einen wichtigen Beitrag zur Förderung von Nachwuchssportlern in dieser Region. Am 23. November überreichte Geschäftsführer Dieter Beyer auf dem Flugplatz in Katzwinkel Wingendorf einen symbolischen Scheck an den 1. Vorsitzenden Armin Brast und seinen Stellvertreter Wolfgang Ermert. „Wir sehen dies als eine Gelegenheit, jungen Menschen die Teilnahme an sinnvollen Aktivitäten zu ermöglichen, die wichtige menschliche Werte wie Teamgeist und Kameradschaftlichkeit vermitteln und den Aufbau von Fähigkeiten fördern“, betonte Herr Beyer während der Scheckübergabe. Besonders wichtig war ihm, dass die zweckgebundene Spende der Jugendförderung des Vereins zugutekommt.

Ein Ort an dem Jugendliche lernen und wachsen können

Der Segelflugclub ist für zahlreiche junge Menschen ein Stück Heimat geworden, der es ihnen ermöglicht, den Traum vom Fliegen zu verwirklichen. Unterstützt und angeleitet von einem rein ehrenamtlichen Team aus engagierten Ausbildern und weiteren Helfern, bietet der Verein eine Plattform, die eigenen Interessen und Fähigkeiten zu erkunden und gleichzeitig wichtige Lebenskompetenzen zu entwickeln. Durch die zahlreichen Aktivitäten wie Flugtrainingslager und Wochenend-Workshops mit Streckenflugtraining unter Anleitung erfahrener Piloten, ebenso wie durch die Teilnahme an Wettbewerben wie dem sicherheitsrelevanten „Jugendvergleichsfliegen“ auf Landesebene, entwickeln sich Teamfähigkeit, Verantwortungsbewusstsein und Durchhaltevermögen – Eigenschaften, die weit über das Cockpit hinausgehen, Freundschaften fürs Leben und nicht zuletzt auch berufliche Perspektiven entstehen lassen.

Ohne ehrenamtliches Team geht gar nichts!

Finanzierbar ist diese Aktivität der jungen Pilotinnen und Piloten, die sich meist noch in der Ausbildung befinden, und wenn überhaupt, nur über ein geringes Einkommen verfügen, nur durch die ehrenamtliche Zusammenarbeit der Mitglieder bei allen anfallenden Aufgaben. Egal ob fliegerische Grundausbildung, späteres Streckenflug- und Leistungsflugtraining, Durchführung kleiner Reparaturen der Flieger im Winter, Instandhaltung des kompletten Flugplatzes, nur wenn das ganze Team gemeinsam anpackt, ist das zu schaffen.



KEINER DA, DER UNS BEDIENT!



www.deine-heimat-deine-feuerwehr.de

Deine Heimat. Deine **FEUERWEHR**
Komm, mach mit!

Eine Initiative des Landesfeuerwehrverbandes
und des Landes Rheinland-Pfalz.

Rheinland-Pfalz
Landesfeuerwehrverband



Wichtige Information für unsere Leser und Interessenten.



Mitteilungsblatt der VG Hamm.

Anzeigen-Annahmeschluss

beim Verlag Montag, 9.00 Uhr
bei Feiertagsvorverlegung einen Werktag früher

Redaktions-Annahmeschluss bei der Verwaltung

Montag, 10.00 Uhr
bei Feiertagsvorverlegung einen Werktag früher

Zeit sparen - Familienanzeigen online buchen:

anzeigen.wittich.de

Sie erreichen uns:

Montag bis Donnerstag 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Freitag 8.00 Uhr bis 14.00 Uhr

Telefon-Verzeichnis: 02624 911-

Anzeigenannahme Familienanzeigen	Tel. 0
Annahme private Kleinanzeigen	Tel. 0
Rechnungserstellung	Tel. 153
Redaktionelle Beiträge	Tel. 139
Zustellung	Tel. 143

E-Mail-Verzeichnis

Anzeigenannahme	Redaktion
anzeigen@wittich-hoehr.de	mitteilungsblatt@hamm-sieg.de
Rechnungswesen	Zustellung
buchhaltung@wittich-hoehr.de	zustellung@wittich-hoehr.de

Ihr Ansprechpartner für Geschäftsanzeigen und Prospektwerbung



Henry Kleinke
Medienberater
Mobil 0171 4960181
h.kleinke@wittich-hoehr.de



Kerstin Bierbaum
Verkaufsinendienst
Tel. 02624 911-244
k.bierbaum@wittich-hoehr.de

Alle Infos zum Mitteilungsblatt der VG Hamm unter
archiv.wittich.de/406



LINUS WITTICH
Lokal informiert. Druck. Internet. Mobil.

LINUS WITTICH Medien KG - Rheinstraße 41, 56203 Höhr-Grenzhausen



TRAUERANZEIGEN SCHALTEN UND FINDEN



BESTATTUNGEN BRANDENBURGER
MIT RAT UND TAT IM TRAUERFALL AN IHRER SEITE

24/7 Bestattungsservice

Erbacher Straße 13
57612 Hilgenroth
Tel.: 0 26 82 - 96 89 189

Marktstraße 13
57537 Wissen
Tel.: 0 27 42 - 96 84 848

PARTNER VON



Bestattungsvorsorge
Treuhand AG



Kuratorium Deutsche
Bestattungskultur GmbH



Mitglied in der
Bestatter-Innung

www.bestattungen-brandenburger.de

Traueranzeigen online aufgeben: anzeigen.wittich.de

PAUL 
Bestattungen

Wir helfen Ihnen, den Raum
mit Liebe und Licht zu füllen.

02682-4366
Ringelsmorgen 5
57577 Hamm/Sieg
www.paul-hamm.de

Ein Licht ist ausgegangen,
aber es ist nicht erloschen,
denn tot ist nur, wer vergessen wird.

Ernest Hemingway

Wir danken

den vielen Menschen,
welche unserem Familien-
unternehmen ihr Vertrauen
geschenkt haben.

Wir wünschen

Ihnen und Ihren Familien
eine gesegnete Weihnachts-
zeit und einen guten
Anfang im neuen Jahr 2025.
Auch während der Feiertage
sind wir jederzeit für Sie da.

Ihr Bestattungshaus Arbeiter



Bestattungshaus
Arbeiter-Müller

Leuzbacher Weg 16-18
57610 Altenkirchen
Kölner Straße 14
57635 Weyerbusch

Tel. 02681-3055

| www.bestattungshaus-arbeiter.de



Wir sind dankbar für die vielen Jahre,
die wir mit ihm verbringen durften.

Heribert Ottersbach

* 22. September 1950 † 6. November 2024

Herzlichen Dank
sagen wir allen, die mit uns Abschied nahmen
und ihre liebevolle Anteilnahme auf vielfältige Weise
zum Ausdruck brachten.

**Daniel und Eileen mit Luca
Steffi und Andy mit Leni**

57539 Roth-Nisterbrück, im Dezember 2024

Eines Morgens wachst du nicht mehr auf,
die Vögel aber singen, wie sie gestern sangen.
Nichts ändert diesen neuen Tageslauf. –
Nur du bist fortgegangen – du bist nun frei,
unsere Tränen wünschen dir Glück.

Goethe

*Wer so gewirkt wie Du im Leben,
wer so erfüllte seine Pflicht
und stets sein Bestes hergegeben,
der stirbt auch selbst im Tode nicht.*

In dem Wissen, dass es ihm jetzt gut geht, nehmen wir
Abschied von unserem lieben Vater, Schwiegervater, Opa,
Bruder, Schwager und Onkel

Hans-Jürgen Brock

* 13. Dezember 1953 † 5. Dezember 2024

Behaltet mich so in Erinnerung, wie ich in den schönsten
Stunden mit Euch beisammen war.

In Liebe und Dankbarkeit:

**Benjamin und Diana
Familie Carsten Brock
Geschwister mit Familien
Familie Gabriele Winkler**

57539 Bitzen, Birkenweg 47

Die Trauerfeier und Urnenbeisetzung finden am Freitag,
dem 27. Dezember 2024, um 14:00 Uhr auf dem Friedhof in
Bitzen statt.

Die Gedenkseite für Hans Jürgen Brock finden Sie unter
www.trauer-gemeinsam.de

Pizza Service Buenos Aires
Lindenallee 40 57577 Hamm

02682 8083 NEU: Sonntags nur bis 21.00 Uhr geöffnet!

Pizza * Salate * Nudelgerichte * Fleischgerichte
Dienstag bis Sonntag: 11.30 - 14.00 und 17.00 bis 22.00

Schulprobleme? Nachhilfe!

Alle Fächer, alle Klassen Flexible Zeitwahl
Sprachkurse für Erwachsene

Jetzt auch online oder vor Ort!

Probleme in Mathe f. Oberstufe? Rufen Sie uns an
Tel: (02742) 967511 www.bsb-wissen.de

BSB Bildungsinstitut für Schule und Beruf Nachhilfe & Sprachen

Mit Schwung ins neue Jahr

Das neue Jahr steht kurz bevor und wir blicken optimistisch nach vorne. – **Zurecht!**

- Regionale Versorgung
- Über 30 Jahre Qualität
- Mit einem tollen Team
- Überzeugen Sie sich selbst

2025 kann kommen! Wir sind bereit und freuen uns.
Immer für Sie da: In Hamm, Wissen und Windeck

Häuslicher Pflegedienst Bauernfeind GmbH **Telefon: 0 26 82 - 9 52 10**
In Au, Hammer Straße 6

Rohrreinigung Rademacher

- Rohrreinigung (WC - Küche - Keller - Bad)
- Kanal TV - Untersuchung
- Kanal-Sanierung (Ohne Aufzugraben)
- Rückstausicherung

Ihr Ansprechpartner Für Ihre Region
Herr Schreiber
0151-74330809

24H

Kaus Friedental

Großes Schlachtfest
mit vielen Spezialitäten
10. bis 12. Januar 2025
Haxen und Eisbein bitte bis 09.01. vorbestellen!
Wir bitten um Tischreservierung.

Es lädt ein: Familie Mäueler,
51570 Windeck-Irsen, Telefon (0 26 86) 14 87

www.friedental.de

Ihr Bellersheim-Energie-Team

026 81 802 200

Wir sorgen für **Energie**
Fair. Zuverlässig. Regional.

BELLERSHEIM ENERGIE

Wir sorgen für Behaglichkeit.

STROM
ERDGAS
HEIZÖL

Jetzt wechseln und sparen!

Ebensfeld
Das Tor zum Gottesgarten

Tourist-Info 09573/96080 • www.ebensfeld.de

„DIE KLEINEN“
IN IHRER REGION

genial regional

KFZ-MARKT

!Höchstpreise! Kaufe PKW, LKW, Wohnmobile, Traktoren u. Bagger, zahle bar, jeder Zustand, Auto-Export Schröder. Tel.: 0178/6269000

Gesuch(t) - gefunden:

kleinanzeigen-regional

DER DIREKTE WEG ZU IHRER KLEINANZEIGE:

Unsere Kleinsten buchen – einfach, schnell und unkompliziert!

Online: anzeigen.wittich.de
per E-Mail: privatanzeigen@wittich-hoehr.de
oder telefonisch: **02624 911-0**

www.wittich.de

genial regional



Ihre Ansprechpartner für Ökostrom



Bernd Wehler
Tel. 02681 8259806

Kundenservicebüro
Marktstraße 13
57610 Altenkirchen

Öffnungszeiten:
Di: 14:30 – 17:30 Uhr
Do: 09:30 – 12:30 Uhr
Fr: 09:30 – 12:30 Uhr

Dirk Oestereich
Mobil 0160 7486117

Ich besuche Sie gerne
persönlich zu Hause.



www.EAM.de



Wir wünschen unseren Mitgliedern und deren Familien, den Bürgerinnen und Bürgern der Verbandsgemeinde Hamm (Sieg) **ein besinnliches Weihnachtsfest, einen guten Rutsch und Start ins Neue Jahr**



Ihr SPD Ortsverein Hamm (Sieg)

Frohe Weihnachten und einen guten Rutsch ins neue Jahr

TuS Germania Bitzen 07 e.V.



Die **Freie Wählergruppe Hamm/Sieg e.V.** wünscht allen Mitbürgerinnen und Mitbürgern der Verbandsgemeinde Hamm ein gesegnetes Weihnachtsfest sowie ein friedvolles und gesundes Jahr 2025.

Vorstand und Ratsmitglieder der FWG Hamm/Sieg e. V.



Die besten Wünsche zum Weihnachtsfest und für das neue Jahr viel Gesundheit, Glück und Erfolg wünscht Ihnen Ihr **CDU-Gemeindeverband Hamm/Sieg**





Weitere
Stellen
finden Sie
online

JOBS IN IHRER REGION



Wir suchen Sie!

**Fachkraft
"Gemeindeschwester plus" (m/w/d)**

Umfang	Vergütung	Bewerbungsfrist
19,5 Stunden	bis EG P10 TVöD-P	12.01.2025

Weitere Informationen und Onlinebewerbung über den **QR-Code** und auf www.vg-ak-ff.de/aktuell/stellenausschreibungen.
Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung!

**VERBANDSGEMEINDEVERWALTUNG
ALTENKIRCHEN-FLAMMERSFELD**
Rathausstraße 13 • 57610 Altenkirchen
Herr Frank Schneider • 02681 85-236



Mit der Bewerbung stimmen Bewerber/-innen der vorübergehenden Verarbeitung ihrer Daten für das Auswahlverfahren zu. Nach Abschluss werden die Unterlagen vernichtet. Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung bevorzugt.

Bender & Bender Immobilien Gruppe

Wir suchen Sie!

Für die Betreuung unserer verwalteten Immobilien und Eigenobjekte suchen wir zum nächstmöglichen Zeitpunkt:

Elektriker (m/w/d)

Trockenbauer (m/w/d)

Hausmeister (m/w/d)

Heizungs- u. Sanitärinstallateure (m/w/d)

Reinigungsfachkräfte (m/w/d)

Bei Interesse melden Sie sich gerne telefonisch unter 02681-789970 oder senden Sie Ihre Bewerbung an info@bender-immobilien.de

www.bender-immobilien.de • 0 26 81 / 78 99 70

Respektvoller Umgang miteinander

Anzeige

Beim Aufbau und Pflegen von beruflichen Beziehungen sind Harmonie und ein gemeinsames Verständnis entscheidend. Es geht darum, auf einer Linie mit den Kollegen zu sein und zu bleiben. Dabei sind Dialog auf Augenhöhe und das Betonen von gemeinsamen Werten und Visionen unerlässlich. Unpünktlichkeit oder ein überhebliches Auftreten sind Ta-

bus und können eine sonst vielversprechende Beziehung zum Scheitern bringen. Stattdessen sollten die Beteiligten durch Zuverlässigkeit und Ehrlichkeit überzeugen. Eine authentische, offene Kommunikationsweise hilft dabei, Missverständnisse zu vermeiden und Vertrauen aufzubauen. Es ist wichtig zu beweisen, dass man ein Teamplayer ist.

Diese und weitere Jobs: jobs-regional.de

Unseren Kunden geht es gut! Uns auch!

Wir suchen zum schnellstmöglichen Eintritt

Produktionshelfer/innen

Erfahrungen in der Druckbranche sind von Vorteil.

Du bist gut und weißt worauf es ankommt?

Dann bist Du bei uns richtig!

Wir erwarten überdurchschnittliche Leistung und zahlen überdurchschnittlich!

Belastbarkeit, Flexibilität, Qualität sowie eigenständiges Arbeiten sollten für Dich keine Fremdwörter sein. Denn Termin- und Qualitätsversprechen haben bei uns oberste Priorität! Es erwartet Dich ein junges Team, das sich auf die Zusammenarbeit mit Dir freut. Bei Interesse sende uns Deine Bewerbungsunterlagen per Post oder Email. Wir melden uns umgehend.



Druck Schneider

Hauptstraße 44 a • 57537 Niederhövels
Fon 0 27 42. 96 69 - 0
info@ks-druck-schneider.de



Wir suchen Verstärkung für unser Team.

- **Fleischereifachverkäuferin (m/w/d)**
- **Produktionshelfer (m/w/d)**
- **Fleischergesellen (m/w/d)**
- **Auslieferungsfahrer (m/w/d)**

INTERESSIERT? Dann freuen wir uns auf Ihre Bewerbung!

Für das **Ausbildungsjahr 2025** suchen wir ...

- **Fleischer (m/w/d)**
- **Fleischereifachverkäuferin (m/w/d)**

ÖFFNUNGSZEITEN
Di. - Fr. 8.00 - 12.00 Uhr und 14.30 - 18.00 Uhr
Sa. 7.00 - 12.30 Uhr • Mo. geschlossen

Fleischerei Krieger OHG • Hauptstraße 14 • 57539 Bitzen
Telefon 02682 205 • info@fleischerei-krieger.de
www.fleischerei-krieger.de



Weitere
Stellen
finden Sie
online

JOBS IN IHRER REGION

Wir suchen dich **Friseur/in und Kosmetiker/in (m/w/d)** zur Verstärkung unseres Teams!

- Wir bieten dir:**
- eine unbefristete Anstellung in **Teilzeit oder Vollzeit**
 - **faire Vergütung und attraktive Zusatzleistungen**
 - **Individuelle Weiterbildungsmöglichkeiten** für deine berufliche und persönliche Entwicklung
 - ein herzliches Arbeitsumfeld mit echtem **Teamspirit**
 - Arbeiten in einem erstklassigen Salon mit hohem Qualitätsanspruch

Interesse geweckt? Melde dich!

HAIR Beauty

Friseur & Kosmetik

57537 Wissen • Tel. 0 27 42 - 10 75
www.hair-and-beauty-wissen.de

Jobs in Ihrer Region: jobs-regional.de

Wie Fehler erfolgreicher machen können

Anzeige

Wenn in einer Sache nicht das gewünschte Ergebnis eintritt, sollte man sich nicht ärgern oder in Reue verlieren. Diese Schritte helfen: Reflektion der Situation, um herauszufinden, welcher „Fehler“ zu dem unerwünschten Ergebnis geführt hat. Künftig in ähnlichen Situationen darauf achten, nicht denselben Fehler zu wiederholen. Erneuter Versuch, das gewünschte Ergebnis zu erreichen, nur eben mit der neuen „fehlerfreien“ Strategie. Kommt es wieder nicht zum gewünschten Ergeb-

nis, so geht man die Schritte erneut, bis man eines Tages am Ziel angekommen ist. Man sollte sich von Fehlern nicht einschüchtern lassen, sondern neuen Mut schöpfen und die eigene Strategie so lange optimieren, bis das Ziel erreicht ist. Genau darin liegt die große Chance in allen Fehlern, seien sie beruflich oder privat, und dann waren sie im Nachhinein betrachtet oft eine wertvolle Lektion, die im Leben noch viele Vorteile bringt.



DEINE VORSÄTZE FÜR 2025?

AUSBILDUNGS- ODER STUDIENPLATZ SICHERN!

📧 [karriere.finanzamt](mailto:karriere.finanzamt@karriere.finanzamt.rlp.de) 🌐 karriere.finanzamt.rlp.de

Diese und weitere Jobs: jobs-regional.de

WILLKOMMEN IM TEAM!



ZUR UNTERSTÜTZUNG UNSERES TEAMS
SUCHEN WIR ZUM NÄCHSTMÖGLICHEN TERMIN:

LACKIERER (m/w/d)

für unsere moderne Lackieranlage

INDUSTRIEMECHANIKER / KONSTRUKTIONSMCHANIKER (m/w/d)

für unseren Sondermaschinen- und Anlagenbau

3D-KONSTRUKTEUR (m/w/d)

für Konstruktions- und Entwicklungsarbeiten
im Sondermaschinenbau



STARTE DEINE KARRIERE:

Bewirb Dich um **Deinen Ausbildungsplatz**
ab dem **01.08.2025!**

Alle Infos: www.rudnick-enners.com/ausbildung

Alle weiteren Informationen unter: www.rudnick-enners.com/karriere



Berufskraftfahrer Aus- und Weiterbildung
 Ausbildung als BKF u. beschleunigte Grundqualifikation
 Modulschulung, Ladungssicherung,
 Staplerfahrerschein,
 Arbeitssicherheit, Führerscheine.
Anmeldung unter info@reunas.de
oder 02742/9591981 anrufen.
reunas – workplace safety
 Inh. Jürgen Neifer, 57537 Wissen



Transparenz schafft Vertrauen – Vertrauen ist unsere Motivation!

Ihre Zufriedenheit und die unserer Mitarbeiter sind unser wichtigstes Ziel.

Ihr Personaldienstleister in der Region!

Mitglied im **GVP** **Schönauer Personalservice e.K.**
Gesamtvorbund der Personaldienstleister

Niederlassung Wissen · Im Buschkamp 5 · 57537 Wissen · Tel.: 02742 – 69 44 215
www.schoenauer-online.de

Rinis Brautmoden
www.rinis-brautmoden.com

Jedes neue Brautkleid
€ 598,-

Über **1000** traumhafte hochwertige Kleider bekannter Markenhersteller.
 Von Größe 36 – 52.

Termin und Beratung nur nach telefonischer Vereinbarung unter 01 60/98 90 69 30
 Inh.: Jutta Wittich
 Koblenz-Olper-Straße 30
 56170 Bendorf/Sayn



 **Bauen und**

Wohnen 

Heinze GMBH BEDACHUNGEN

Ob steil, ob flach, wir sind vom Fach.

- Dacheindeckungen
- Fassadenverkleidung
- Flachdachabdichtung
- Aufdachdämmung und Wärmedämmung nach EnEV
- Klempnerarbeiten
- Photovoltaikanlagen

Hainstraße 2
 57587 Birken-Honigsessen

Telefon: 027 42/ 9691 40
 Mobil: 0151/15266100
m.heinze@heinzebedachungen.de

Gaube oder Dachfenster? -Anzeige-



Wer sich mit der Fensterplanung in Räumen mit Dachschrägen beschäftigt, hat neben den Fenstern im Giebel im Wesentlichen zwei Optionen: Dachfenster oder Gaube. Wo liegen die Vor- und Nachteile der beiden Varianten?

Eine Gaube ist ein Dachaufbau auf das bestehende Schrägdach, durch den zusätzliche Wohnfläche mit voller Stehhöhe gewonnen wird. Sie kann in unterschiedlichen Formen realisiert werden und verändert das Gesamterscheinungsbild eines Hauses maßgeblich. Da eine Gaube ein aufwendiger Aufbau auf dem Dach ist, ist die fachmännische Installation, Dämmung und Eindeckung notwendig. Dadurch ist der Einbau von Dachfenstern in der Regel günstiger. Sie bieten zudem den Vorteil, dass aufgrund ihrer Lage in der geeigneten Dachfläche bis zu dreimal mehr Tageslicht hineinströmt als beim senkrecht in der Gaube installierten Fenster. Wer hohen Tageslichteinfall mit möglichst großem Zugewinn an Wohnfläche kombinieren will, kann sich auch für eine Lösung entscheiden, die beide Vorteile in sich vereint. Mehr Tageslicht schafft zum Beispiel die Lichtlösung Panorama. Bei ihr werden zwei Reihen von zwei oder drei Dachfenstern miteinander kombiniert.

spp-o

Ihr Bellersheim-Energie-Team
026 81 802 200

 **STROM**

 **ERDGAS**

 **HEIZÖL**

Mehr Energie vor Ort.
 Fair. Zuverlässig. Regional.

Jetzt wechseln und sparen!

BELLERSHEIM ENERGIE
 Wir sorgen für Behaglichkeit.



Bauen und

Wohnen

Parkettböden für jeden Geschmack -Anzeige-

Zwar sind die Anschaffungskosten für einen Echtholzboden vergleichsweise höher als bei anderen Bodenbelägen, aber dafür kann er mehrfach aufgearbeitet und neu designt werden. Auf welche Holzart die Wahl fällt, hängt von verschiedenen Faktoren ab. Wie stark wird zum Beispiel der Boden beansprucht, handelt es sich um den Wohnbereich oder die Küche? Welche Eigenschaften soll das Parkett haben? Gängige Holzarten weisen jeweils ihre eigenen Vorteile auf. Eiche ist bekannt für ihre Härte und Langlebigkeit und zählt damit bis heute zu den beliebtesten Klassikern für Parkett. Die hohe Widerstandsfähigkeit gegen Abnutzung und die Vielzahl an Sortierungen und Mustern machen Eiche zum vielseitigen Allrounder. Auch Kirschbaum ist mit seiner rötlichen Farbgebung ein beliebtes Holz für Fußböden. Es ist stabil, hat eine attraktive Optik und ansprechende Maserung. Allerdings ist diese Holzart nicht ganz

so robust wie Eiche und sollte beispielsweise in Feuchträumen wie dem Badezimmer vermieden werden.

Eine weitere beliebte und heimische Holzart ist Nussbaum. Es zeichnet sich durch eine dunkle, reiche Farbe und attraktive Maserung aus. Mit seiner eleganten Optik wird es oft für luxuriöse Innenräume verwendet. Allerdings ist es weniger widerstandsfähig gegen Kratzer und Dellen als die anderen Holzarten und gleichzeitig teurer in der Anschaffung. Egal für welche Holzart man sich auch entscheidet, ein Parkettboden ist in Sachen Nachhaltigkeit unschlagbar.

Wichtig ist es dabei, die eigenen Anforderungen an den neuen Traumboden zu kennen. Auf dieser Basis können erfahrene Fachleute bei der Auswahl des passenden Holzfußbodens unterstützen. Die Experten können ebenfalls zur richtigen Oberflächenbehandlung beraten.

djd parkettprofi.de/Pallmann

Planst du noch oder **baust du schon?** 

Innovativ und leistungsstark -Anzeige-



Foto: HLC/Prefa/Croce&Wir

Die Anforderungen an eine moderne Dacheindeckung sind hoch. Hier kommen Dächer aus Aluminium ins Spiel: nicht brennbar, korrosionsbeständig, leicht zu verarbeiten und recycelbar. Und in unzähligen Farben und Formaten verfügbar. Neu: Für alle, die ihren eigenen Strom produzieren wollen, gibt es jetzt Solarmodule, die speziell für ein Dachsystem entwickelt wurden und sich sowohl für den Neubau als auch für die

Nachrüstung eignen. Die Glas/Glas-PV-Module mit neuester Zelltechnologie zeichnen sich durch Langlebigkeit, Widerstandsfähigkeit und hohe Effizienz aus, zudem gewährleisten sie eine gleichmäßige Wärmeableitung. Praktisch: Schwarz eloxierte Falz- und Modulklemmen, vereint in einem Bauteil, fixieren die ebenfalls schwarzen Solarmodule auf den Stehfalzen, sodass die Dachhaut intakt bleibt. **HLC**

STOFFEL GmbH
»»» Bedachungen
 Ihr Fachbetrieb für Dach-, Wand- und Abdichtungstechnik sowie Bauklempnerei
 Lindenallee 10b
 > 57577 Hamm (Sieg)
 Tel. +49 (0) 2682 969360
www.dachdecker-stoffel.de

HEINZ KÄMPF GmbH *Ihr Energie-Partner!*
 57627 HACHENBURG
 Tel. 02662.95660
www.heinz-kaempf.de
 ehemals **HEIZÖL HASSEL**
 Telefon 02682 3955
Heizöl · Strom · Gas
 Schnell und zuverlässig aus der Region für die Region!

Kompakte Einzelgaragen aus Beton -Anzeige-

Die Vorteile einer Garage liegen seit jeher auf der Hand: Sie schützt das Auto vor Wind und Wetter, erschwert Diebstahl und bietet häufig noch die Möglichkeit zur Unterbringung und Lagerung von Reifen, Fahrrädern und Werkzeugen. Besonders gefragt sind Fertigaragen aus robustem und langlebigem Beton – allem voran

kompakte Einzelgaragen. Das schlichte Design wirkt stets modern und passt sich jeder Umgebung harmonisch an. Sektionaltor, Türen und Fenster, „E-Mobility-ready“ oder Dachbegrünung – eine Vielzahl flexibler Ausstattungsmöglichkeiten sorgt dafür, dass keine Wünsche offenbleiben. **HLC/ZAPF**

www.bellersheim.de/containershop
Schnell. Günstig. Bequem.
 Container jetzt einfach online bestellen und günstig mieten.
 MOBIL FÜR MENSCH UND UMWELT
BELLERSHEIM
 ABFALLWIRTSCHAFT
 Wir sorgen für Nachhaltigkeit.
 Tel. 0 26 02/92 76- 6 50

pick Tischlermeister
Umzüge
 • Fachgerechte Möbel-Montage und -Demontage
 • Küchen-Auf- und -Abbau
 • Festpreisgarantie
 • Kostenlose Angebotserstellung
0 26 82/33 44
 Dorfstraße 14 • 57539 Bruchertseifen

WOHNEN IN IHRER REGION

suchen
und
finden



Ihre Baufinanzierungs- spezialisten!

- Baufinanzierung (Kauf/Modernisierung)
- Staatliche Förderung
- Immobilienvermittlung



Bezirksleiterin
Bonny Thiessen

Finanzberater
Ralf Rapp

Beratungsstelle Altenkirchen, Frankfurter Str. 9,
Tel. 02681 95703, altenkirchen@lbs-sued.de

Energieeffizienz bei der Hausplanung beachten

Anzeige

Die Energieeffizienz eines Hauses wird bereits durch seine Planung maßgeblich beeinflusst. Daher sollten bei der Gestaltung des Gebäudes energetische Faktoren wie die Kompaktheit, die Dachform, die Ausrichtung des Hauses sowie Aspekte wie Verschattung und Raumanordnung von Anfang an berücksichtigt werden. So hat die Ausrichtung des Hauses einen wesentlichen Einfluss auf den Heizenergiebedarf. Ein Gebäude, das nach Süden ausgerichtet ist, kann die Wärme der Sonneneinstrahlung optimal über die Fensterflächen nutzen. Um jedoch eine Überhit-

zung in den Sommermonaten zu vermeiden, sollte nicht die gesamte Südfassade verglast werden. Zudem empfehlen die Verbraucherschützer des BSB, ein aktives Verschattungssystem einzuplanen, das im Sommer für angenehme Temperaturen sorgt. Auch die Anordnung der Räume spielt eine wichtige Rolle für den Energiebedarf. Wohnräume wie das Wohnzimmer, die Küche, Kinder- oder Arbeitszimmer sollten laut BSB idealerweise auf der Südost-, Süd- oder Südwestseite des Hauses platziert werden, um von der natürlichen Sonneneinstrahlung zu profitieren.

Der Lebenstraum vom Eigenheim Anzeige

Der Lebenstraum vom Bau eines Eigenheims kann schnell Albtraum werden, wenn der Baupartner in die Zahlungsunfähigkeit rutscht. In diesem Fall drohen Baustopps und Verzögerungen, zusätzliche Kosten oder die Fertigstellung des Hausprojekts gerät in Gefahr. Vor Abschluss eines Bauvertrags sollte man sich über die Seriosität und Liquidität des Baupartners informieren und eine Wirtschaftsaus-

kunft einholen, zum Beispiel über Verbraucherschutzvereine wie den Bauherren-Schutzbund e. V. Unter www.bsb-ev.de gibt es dazu mehr Infos. Tritt die Zahlungsunfähigkeit ein, muss umgehend der Insolvenzverwalter kontaktiert und möglichst ein Anwalt eingeschaltet werden. Ansprüche lassen sich über die Dokumentation bestehender Verträge und Zahlungen absichern.

djd/bsb

Finden Sie die
passende Wohnung
in Ihrer Region!



Klaus Roth
02661/620-3550
Bad Marienberg



Andrea Müller
02661/620-3570
Betzdorf



Sebastian Schürt
02661/620-3530
Altenkirchen



Mario Tillmann
02661/620-3510
Montabaur

Besinnliche Feiertage und alle guten Wünsche für ein gesundes Jahr 2025.

Für das neue Jahr suchen wir dringend für vorgemerkte Kundschaft:

- Ein- und Zweifamilienhäuser
- Mehrfamilienhäuser
- Eigentumswohnungen

Rufen Sie uns an und vereinbaren Sie einen Termin für ein persönliches Gespräch! Weitere Infos zum Thema Immobilien kaufen und verkaufen unter: www.skwww.de/immo-verkaufen

Deutschlands größter Makler für Wohnimmobilien* - Die Sparkassen-Finanzgruppe.
* laut immobilienmanager, Ausgabe #5/2024



Sparkasse
Westerwald-Sieg



WIR ERFÜLLEN AUCH IM NEUEN JAHR AUßERGEWÖHNLICHE WÜNSCHE!

Für das Vertrauen im vergangenen Jahr möchten wir uns bei unseren Kunden, Geschäftspartnern und Freunden herzlich bedanken. Wir wünschen ein frohes Weihnachtsfest und einen guten Rutsch.



57612 Birnbach · Kirchstraße 64 · Telefon 0 26 81 - 1778 · www.weller-malerbetrieb.de

GENIESSE DIE KUSCHELIGE WEIHNACHTSZEIT!



Gerne möchten wir uns an dieser Stelle für die im zurückliegenden Jahr entgegengebrachte Treue und Ihr Vertrauen ganz herzlich bedanken.

Wir wünschen Ihnen und Ihrer Familie eine

GESEGNETE UND FRIEDVOLLE WEIHNACHTSZEIT

verbunden mit Momenten des Glücks und der Zufriedenheit für das neue Jahr.



Ihre Medienberater vor Ort und im Verkaufssinnendienst

Henry Kleinke



Kerstin Bierbaum

sowie das gesamte Team der LINUS WITTICH Medien KG



LINUS WITTICH Medien KG
Lokal informiert. Druck. Internet. Mobil.

Rheinstraße 41 · 56203 Höhr-Grenzhausen · Telefon: 02624 911-0 · www.wittich.de

Frohe Weihnachten

und für das kommende Jahr
365 Tage Gesundheit, Glück und Erfolg!

Für die angenehme Zusammenarbeit und für das Vertrauen, das Sie in uns gesetzt haben, möchten wir uns ganz herzlich bedanken.



Haustechnik Jansen GmbH

Wiedstraße 17

57610 Altenkirchen

Telefon: 02681/3670

www.haustechnik-jansen.de



Unseren Kunden,
Freunden und
Bekanntem
wünschen wir
frohe Weihnachten
und einen guten
Rutsch.

Ströder

Land- Forst- und Gartentechnik

Kumpstraße 1+2

57610 Altenkirchen

Tel: 02681/3017

Fax: 02681/3019

eMail: stroeder-ak@web.de




Wir wünschen Ihnen eine erholsame Weihnachtszeit und ein gesundes, freudvolles und erfolgreiches Jahr 2025.

BELLERSHEIM
UNTERNEHMENSGRUPPE
Wir sorgen für Sie.

www.bellersheim.de



Frohe Weihnachten und ein genussvolles und gesundes, neues Jahr!

Da Roberto
Kaffeemanufaktur

02662 508 47-90
www.daroberto-kaffee.de



Fröhliche WEIHNACHTEN!

Nie zuvor war Weihnachten so wichtig wie in diesem Jahr. Deshalb wünschen wir Ihnen ein ganz besonders schönes Fest und für das neue Jahr vor allem Gesundheit.

PAUL SCHREINEREI
Ihr Servicepartner für Fenster und Haustüren.

// FENSTER
// HAUSTÜREN
// MÖBEL
// INNENAUSBAU

Ringelsmorgen 5 | 57577 Hamm | Tel.: 02682 4366
www.paul-schreinerei.de

PREMIUM FENSTER FACHBETRIEB

Wir möchten uns bei unseren Kunden und Geschäftspartnern für die entgegengebrachte Treue im Jahr 2024 bedanken

Herzlichen Dank!

Wir wünschen Ihnen allen und Ihren Familien ein frohes und besinnliches Weihnachtsfest und einen gesunden Start ins neue Jahr.

Nach unseren Betriebsferien vom 21.12.2024 bis einschließlich 04.01.2025 freuen wir uns auf ein erfolgreiches Jahr 2025 mit vielen interessanten Projekten und auf Ihren Besuch in unserem Fachgeschäft.



51570 Windeck-Au · Hammer Straße 21
0 26 82 34 22 · www.mk-farben.com



BECKER'S



Fleischmarkt



Wir bedanken uns recht herzlich bei unseren Kunden, Freunden und Bekannten für die langjährige und vertrauensvolle Treue und verabschieden uns zum 31.12.2024. Wir hoffen, dass Sie unserem Nachfolger das gleiche Vertrauen entgegenbringen. Wir wünschen allen ein frohes Weihnachtsfest und einen guten Rutsch ins neue Jahr.
Familie Becker und Team



57610 Altenkirchen · Kölner Str. 30
Telefon 02681-2372



Allen Kunden und Freunden
unseres Hauses
ein Dankeschön

für das erbrachte Vertrauen,
ein frohes Weihnachtsfest
und ein
gutes neues Jahr.



Optik & Hörsysteme
Brenner

Rathausstraße 28 · 57537 Wissen · Tel.: 02742/968757



Liebe Bürgerinnen und Bürger
der Ortsgemeinde Pracht,

wir blicken voller Zuversicht auf ein neues Jahr und
freuen uns darauf, weiterhin gemeinsam für Eure und
unsere Ziele einzutreten.

Möge das Weihnachtsfest Euch und Euren Familien
Freude, Gesundheit und schöne Momente schenken.

Wir wünschen einen guten Rutsch ins neue Jahr.

Eure Wählergruppe Vogel

Frohliche Weihnachten!

Das Geheimnis der Weihnacht besteht darin,
dass wir auf unserer Suche nach dem Großen und
Außergewöhnlichen auf das Unscheinbare
und Kleine hingewiesen werden.

Wir bedanken uns herzlich für Ihre Treue sowie
das Vertrauen in unser Unternehmen.
Ihnen und Ihrer Familie wünschen wir ein
gesegnetes und besinnliches Weihnachtsfest.

Uwe Bischoff & Mitarbeiter



UB TAXI
UWE BISCHOFF

Altenkirchen **02681 / 2222**
Weyerbusch **02686 / 1799**
Hachenburg **02662 / 944444**
Wissen **02742 / 1055**

LASS DICH VOM ZAUBER DER WEIHNACHT ERFASSEN.
ER WIRD DIR GLÜCK UND FREUDE BRINGEN!

*Herzliche Weihnachtsgrüße und die
besten Wünsche für das neue Jahr
allen unseren Patienten, Ärzten,
Angestellten, Bekannten und Freunden,
verbunden mit dem Dank für das Vertrauen
und die gute Zusammenarbeit.*

Unsere Praxis bleibt vom 21.12.2024 - 01.01.2025 geschlossen.
Wir freuen uns, für Sie ab 02.01.2025 wieder da sein zu können.

Praxis für Physiotherapie **Thomas Funk**

Ringelsmorgen 2 | 57537 Hamm/Sieg
Telefon 0 26 82 / 40 14



Martin Sommerberg

Honnefer Straße 14
53567 Asbach
Telefon 02683 43055
info@sommerberg.lvm.de

Michael Meuer

Bahnhofstraße 33
56422 Wirges
Telefon 02602 70579
info@meuer.lvm.de

Sascha Kern

Bahnhofstraße 49
56564 Neuwied
Telefon 02631 22254
info@s-kern.lvm.de

Alexander Kern

Waldstraße 16
56271 Kleinmaischeid
Telefon 02689 98580

Hauptstraße 182
56170 Bendorf
Telefon 02622 13930

Steimeler Straße 8a
56305 Puderbach
Telefon 02684 9767398
info@a-kern.lvm.de

Manfred Kern

Marktstraße 10-14
57537 Wissen
Telefon 02742 5609

Knappenstraße 94
57581 Katzwinkel (Sieg)
Telefon 02741 933693

Konrad-Adenauer-Straße 89
57572 Niederfischbach
Telefon 02734 439079
info@m-kern.lvm.de

Dennis Kolb

Lindenallee 26
57577 Hamm (Sieg)
Telefon 02682 3014
info@kolb.lvm.de

Patrick Lang

Geiersknappen 1
57580 Gebhardshain
Telefon 02747 92180
info@p-lang.lvm.de

René Korff

Bahnhofstraße 18
57610 Altenkirchen
Telefon 02681 9814840
info@korff.lvm.de

Engel GmbH

Obersayn 37
56459 Rothenbach
Telefon 02666 438

Gerberhof 3
56410 Montabaur
Telefon 02602 2976
info@engel.lvm.de

Dietmar Otto

Rheinstraße 38a
56242 Selters (Westerwald)
Telefon 02626 78818
info@d-otto.lvm.de

Daniela Kirchner

Barrwiese 3
57627 Hachenburg
Telefon 02662 95490
info@d-kirchner.lvm.de

Thomas Schumacher

Rheinstraße 40
57632 Flammersfeld
Telefon 02685 1080
info@t-schumacher.lvm.de

Martin Born

Bismarckstraße 11
56470 Bad Marienberg
Telefon 02661 9369304
info@m-born.lvm.de

Dennis Meyer

Falkenweg 2
57520 Friedewald
Telefon 02743 6157

Hauptstraße 7
57518 Alsdorf
Telefon 02741 910140
info@d-meyer.lvm.de

**G N G
Versicherungsagentur
OHG**

Hauptstraße 88
56477 Rennerod
Telefon 02664 993040

Hornisterstraße 6
57647 Nistertal
info@gng.lvm.de





☆ Herzliche Weihnachtsgrüße



unserer verehrten Kundschaft, allen
Freunden und Bekannten, verbunden
mit den besten Wünschen für das
kommende Jahr.

elektrohausgeräte
NEITZERT

Kumpstr. 11 • 57610 Altenkirchen
Tel. 0 26 81-55 44 • www.elektroneitzert.de



Foto: ©Stock.com, Copyright: Mekamiantakt

FROHE UND BESINNLICHE WEIHNACHTEN IN EINEM WARMEN ZUHAUSE

Fast alle modernen Heizungs- und Klimatechniken,
die wir rund ums Jahr für unsere Kunden einbauen,
erneuern oder warten, haben meistens nur eine
Aufgabe: **ein gemütliches Zuhause.**

Für das bevorstehende Weihnachtsfest wünschen
wir allen Kunden und Freunden des Hauses eine gute
Portion **Gemütlichkeit und Wärme**, die nicht nur aus
der Heizung, sondern auch **von Herzen** kommt.

Gebr. Kämpf GmbH
Hachenburger Straße 1 | 57629 Müschenbach
www.kaempf-gebaeudetechnik.de



PRAXIS FÜR PHYSIOTHERAPIE

Katja Lück · Martina Schneider

Frohe Weihnachten



Zur bevorstehenden
Weihnachtszeit wünschen wir
Ihnen und Ihrer Familie von Herzen besinnliche
und frohe Festtage, viel Glück und Gesundheit
und einen guten Start in das neue Jahr.

Im Sportzentrum 2a
Glockenspitze
57610 Altenkirchen
www.physio-ak.de

Die Praxis bleibt
vom 24. bis 31.12.2024
geschlossen.



Wir wünschen allen Kunden, Freunden
und Bekannten unseres Hauses
ein frohes Weihnachtsfest
und ein gesundes neues Jahr.

Eine Marke von **GÄFGEN**

DAS KÜCHENSTUDIO

Bismarckstr. 23 · 56470 Bad Marienberg &
Grenzweg 3 · 57648 Unnau-Korb · Tel. 02661/627160






Zum Weihnachtsfest
Glückliche und besinnliche Stunden
ZUM JAHRESENDE
Danke für Vertrauen und Treue
ZUM NEUEN JAHR
Gesundheit, Glück, Erfolg und weitere gute Zusammenarbeit



Christian Koch
Huthsweg 35 | 57577 Hamm/Sieg
Telefon 0 26 82/9 68 95 00

Frohe Weihnachten
und alles Gute im Jahr **2025**
wünschen wir allen
Kunden, Freunden und Bekannten.



Baumfäll- & Häckselbetrieb
M. Kötting
57587 Birken-Honigsessen
Telefon 0 27 42 / 82 90

Wir wünschen allen Kunden,
Freunden und Bekannten
unseres Hauses
ein **frohes Weihnachtsfest**
und **alles Gute** für das
neue Jahr.

**Fleischerei
Krieger OHG**



Inh. J. Wille & N. Krause
Hauptstraße 14 /
57539 Bitzen
Telefon: 0 26 82 / 2 05

Unsere Öffnungszeiten:
Dienstag bis Donnerstag 08:00 bis 12:00 Uhr;
14:30 bis 18:00 Uhr
Freitag 08:00 bis 18:00 Uhr
Samstag 07:00 bis 12:30 Uhr




Fröhliche Weihnachten
und allen Kunden und Freunden unseren
herzlichen Dank für das im vergangenen Jahr
entgegengebrachte Vertrauen.
Auch im neuen Jahr sind wir mit Fachkompetenz
sowie Rat und Tat gerne für Sie da.
Qualität ist unsere Leidenschaft.

Ihr Friseursalon mit Herz
Salon Schnipp-Schnapp
Tanja Fenstermacher mit Team
Im Eckenhof 15 · Birkenbeul · Tel.: 0 26 82 / 96 97 47



Ein gesegnetes
Weihnachtsfest
und alles Gute
für das neue Jahr.

Wünschen wir unseren Kunden,
Freunden und Bekannten.

Familie Günter Blaeser und Mitarbeiter

**Optik
blaeser**



www.optik-hörakustik-blaeser.de

57537 Wissen
Rathausstraße 22
Tel.: 02742/2338

57577 Hamm
Scheidter Str. 4
Tel.: 02682/6661



FROHE WEIHNACHTEN

Wir wünschen Ihnen eine besinnliche, friedvolle, erholsame und gesegnete Weihnachtszeit und für 2025 Gesundheit, Kraft und Zuversicht.



Matthias Reuber, MdL **Michael Wäschenbach, MdL**
Ellen Demuth, MdL
 Bundestagskandidatin für den Wahlkreis Neuwied - Altenkirchen



Ein besseres Morgen?

Heizung neu denken!

Entdecken Sie mit uns die Zukunft des Heizens! Innovativ, effizient und umweltfreundlich. Wir beraten Sie gerne zu effizienten Systemen. Weitere Infos erhalten Sie hier: www.koelschbach.de

Kölschbach
 Heizung - Klima - Sanitär



www.koelschbach.de
 Im Kreuztal 91 - 93 · 57537 Wissen
 Tel. 02742 913390 · Fax 02742 9133929 · info@koelschbach.de



LW-FLYERDRUCK.DE
 Ihre Onlinedruckerei von LINUS WITTICH Medien

Gerade keinen Weihnachtsmann zur Hand?



Weihnachtswünsche erfüllen geht auch einfacher: Mit PS – der Lotterie der Sparkasse.

Funktioniert auch ohne Weihnachtsmann. Und das gleich dreifach: Sparen, gewinnen und Gutes tun – Ein Los für alles. Jetzt PS-Lose kaufen.

Mehr Infos unter ps-sparen.de



– die Lotterie der Sparkasse

Weil's um mehr als Geld geht.

